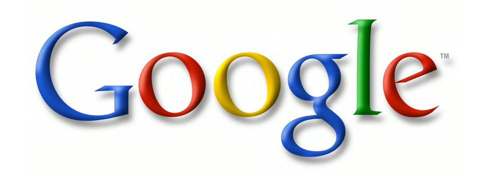


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

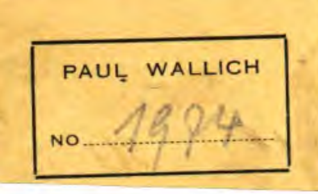
+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`


HW 05LJ R
AT UF
42
T52
Digitized by Google

1974





HARVARD
COLLEGE
LIBRARY



Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

K 453

MATERIALIEN

zu einer Geschichte

der

Oesterreichischen Statsschulden

vor dem XVIII. Jahrhundert.

Inaugural-Dissertation behufs Erlangung des Doctorgrades
gebilligt von der philosophischen Facultät der
Universität Leipzig.

Von

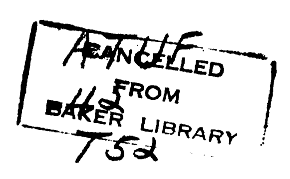
Otto Thorsch

aus Prag.

Greifswald
Druck von C. Sell
1891.

Digitized by Google

Dec. 8, 1950



G+E

HARVARD UNIVERSITY
WIDENER LIBRARY

A(v)
Mrs. Paul Wallich
X

Digitized by Google

Berlin, S.W. Königgrätzerstr., 88.
[illegible] überreicht vom Verfasser.

Meinen lieben Eltern

zugeeignet.

Digitized by Google

Digitized by Google

INHALT.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Ausser der verdienstlichen Arbeit d'Elvert's,[1]) welche insbesondere die böhmischen Länder berücksichtigt, und den im Archiv für Kunde oesterreichischer Geschichtsquellen erfolgten aktenmässigen Publikationen Oberleitner's[2]) behandelt keine der Schriften über österreichische Finanzverhältnisse das öffentliche Creditwesen vor dem 18. Jahrhunderte. v. Mensi[3]) wählt ebenso wie v. Schwabe[4]) in seinem leider Bruchstück gebliebenen Werke als Ausgangspunkt das Jahr 1701.

Dieses für die vorliegende Arbeit äusserliche Moment konnte den Verfasser nicht abhalten, seine Darstellung mehr compilatorischen Charakters bis 1703 fortzuführen, da erst mit dem Wechsel im Hofkammerpräsidium[5]) die Finanzverwaltung ein neuer Geist zu durchdringen begann, welcher die Periode der „organisirten Systemlosigkeit" zu einem Abschlusse brachte, so wie ja auch erst durch die in demselben Jahre erfolgte Gründung des Banco del Giro[6]) ein Versuch rationeller Ordnung unter staatlichen Gesichtspunkten gemacht und an Stelle der bisherigen Crediteinzeloperationen eine Creditbenutzung mehr generalisirenden Charakters angebahnt wurde. In Anbetracht

---

1) d'Elvert, Zur österr. Finanzgeschichte mit bes. Rücksicht auf die böhmischen Länder. Brünn 1881.

2) Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen Bd. 19,22. Notizenblatt Jg. IX.

3) Mensi, Dr. Fr. Freih. v., Die Finanzen Oesterreichs von 1701—40. Wien 1890.

4) Schwabe, C. v. Waisenfreund, Versuch einer Geschichte des österr. Staats-, Credits- und Schuldenwesens. Heft I, II. Wien 1860/66.

5) 4. Juli 1703.

6) Fundations-Diploma v. 15. Juni 1703.

Digitized by Google

der gründlichen und umfassenden Durchdringung der archivalischen Quellen durch v. Mensi wurden dessen Angaben der Schilderung der betreffenden Jahre auszugsweise zu Grunde gelegt.

Die auffällige Thatsache des Mangels jedweder Finanzgeschichte Gesammtoesterreichs für die früheren Perioden findet ihre Erklärung darin, dass die Quellen, aus denen ein wahres Bild der Verschuldung zu schöpfen wäre, zum grossen Teile nicht reichlich und nicht rein fliessen. Von Beginn des 16. Jahrhunderts an wächst die Zahl der auf uns gekommenen Daten; doch ist eine genaue Kenntnis des jeweiligen Schuldenstandes auch dann nicht zu erlangen, da in Folge der fast ununterbrochenen Kriegs- und inneren Unruhen und des wechselnden Besitzstandes die spärlichen Urkunden vielfach verloren gingen,[1]) so dass ein Kenner der österreichischen Finanzgeschichte[2]) sagen durfte: „von der Vergangenheit liegt so vieles in Trümmern, dass die kleinliche Auflesung desselben zu einem unfruchtbaren Ergebnis führt.“ Behindert wird die Einsicht dadurch, dass der Ursprung mancher Schuldposten weit zurückreicht und sehr verschiedenartig ist; dass die Gesammtverschuldung sich aus vielerlei Bestandteilen zusammensetzt, indem neben behördlichen Geldaufnahmen zu Staatszwecken bis in die Neuzeit auch private durch den Monarchen unmittelbar stattfanden; dann, weil die Ausführung oft mit der Gesetzgebung nicht in Uebereinstimmung gebracht wurde; weil das Budget in tiefstes Geheimnis gehüllt war, da es „nicht im Systema der oesterreichischen Staatsverwaltung lag, die Abschlussergebnisse ihrer Finanzen zum Gegenstande der öffentlichen Verlautbarung zu machen“; schliesslich und hauptsächlich aber deshalb, weil es vor dem 19. Jahrhundert überhaupt keine geregelte Evidenzhaltung, zumal über die durch unerfüllte Zahlungsverbindlichkeiten entstandenen Schulden, gab, indem neben der völlig unabhängigen Verwaltung der Schatullenschuld vielerlei, z. B. unter Leopold I. noch ca.

---

[1]) Belege hiefür bei Oberleitner, Beiträge zur österr. Finanzgeschichte (in Sterneck's Jahrbuch für die k. k. österr. Finanzwache). Wien 1859.

[2]) Pillersdorf, F. v., Die österreichischen Finanzen. Wien 1851.

Digitized by Google

20 unter einander nicht zusammenhängende Cassen die Creditgeschäfte des Staates besorgten.

Der Einblick in die Entwickelung des österreichischen Staatsschuldenwesens wird vor Allem durch den Werdeprozess Oesterreichs sehr erschwert, denn seit der Weltherrschaft Roms umfasste kein europäischer Staat solche Verschiedenheit der Grundlagen, auf welchen sich der Credit aufbaut,[1]) der wirtschaftlichen Verhältnisse, der socialen Gliederung, des Characters, der Neigungen, des Entwickelungsgrades und der Entwickelungsfähigkeit der Bevölkerung, sowie eine derartige Vielgestaltigkeit an historischen Erinnerungen und politischen Interessen, wie dieser weder mit bestimmtem Volkstum zusammenfallende noch durch dauernde räumliche Grenzen umschriebene politische Organismus, dessen Bedeutung und Natur aber unverändert blieben, ob nun der Besitz der Niederlande, ob der Italiens oder Spaniens den im mittleren Donauthal ruhenden Schwerpunkt zu verrücken suchte. Die bald zwischen entgegengesetzten Polen lavirende, dann wiederum einseitig dynastischen, confessionellen oder nationalen Strömungen folgende und hiebei von einem Extrem in das andere fallende Regierungsthätigkeit und die bunte ethnographische Zusammensetzung hemmten wol, schlossen aber die endliche Gewinnung eines gemeinsamen staatlichen Lebensinhalts, des Gefühls der Zusammengehörigkeit und eines Bindemittels (durch Bildung eines österr. Gesammtadels und Beamtentums, sowie durch die Concentration der Finanzverwaltung) nicht aus.

Zur Vertiefung des Verständnisses für die äusseren und inneren Verwickelungen, für die grellen Peripetien zwischen den Krisen, welche den äussersten Schwächezustand des Reichs herbeiführten und dem durch den Satz: Austriae est imperare orbi universo gekennzeichneten Gipfel der Macht trägt die Finanzgeschichte wesentlich bei. Wenn diese im Allgemeinen einen Einblick in die politische Lage jedes Staatswesens gewährt, so zeigt in Oesterreich, wo nach dem zum geflügelten Worte gewordenen Ausspruche v. Plener's die ganze Finanzgeschichte eigentlich auf einer beständigen Entwickelung

[1]) s. Roscher, Oesterr. Nationaloekonomik unter Leopold I. Jena 1864.

Digitized by Google

der Staatsschuldenvermehrung beruht, die Ausbildung des Staatsschuldenwesens klar die Vorzüge und Fehler der Verwaltung ebenso wie die jeweilig zuzubilligenden mildernden Umstände dort, wo Elementarereignisse und diesen häufig gleich zu achtende Kriege die zum Teile heute noch offenen Wunden verschlimmerten, welche volkswirtschaftlich schlechte Massnahmen dem von Natur so reich ausgestatteten Staatengebilde geschlagen hatten.

Im Gegensatze zu Preussen, welchem der grosse Kurfürst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wirtschaftliche Beweglichkeit und finanzielle Anpassungsfähigkeit an die Bedürfnisse dadurch ermöglichte, dass er in Brandenburg an Stelle selbstherrlicher Personen und Körperschaften seine absolute Fürstengewalt setzte und die vereinzelten Kräfte einem gemeinsamen Ziele unterordnete, beharrte Oesterreich bis in das 19. Jahrhundert in provinciell ungleichartigen Einrichtungen, so dass selbst ein Verwaltungshebel fehlte, der wirksam genug gewesen wäre, um unter Beseitigung der Vorrechte einzelner Landesteile und der Privilegien ganzer Bevölkerungsklassen den Staatsfinanzen ausreichende Hilfsquellen zu erschliessen.

Der Zersplitterung in Länderindividualitäten entspricht das bunte Chaos, in welchem die Schulden des österr. Staates erscheinen. Da gibt es keine noch so kleine Provinz, die nicht ihre eigene Hausschuld hätte, und daneben laufen Schulden, auf den Namen des Staates contrahirt, dann a. h. Staatsschuldverschreibungen, Hofkammerobligationen, Anleihen unter den verschiedenartigsten Titeln wie Kirchensilber-, Kriegs-, Naturallieferungs-, ordinäre- und viele andersnamige Anleihen, deren es zu Zeiten[1] 101 Gattungen mit 197 Unterabteilungen zu 16 verschiedenen Zinsfüssen[2] gab. Und auch die schwankende Haltung der Regierungen, welche, dem jeweilig kräftigeren Impulse folgend, bald stramm centralisirten, bald wieder centrifugalen Bestrebungen nachgaben und in rein foederative Zusammensetzung Oesterreichs willigten, spiegelt sich in der Ver-

---

[1]) 1859.

[2]) Zu 1, $1^{1}/_{2}$, $1^{3}/_{4}$, 2, $2^{1}/_{4}$, $2^{1}/_{2}$, 3, $3^{1}/_{5}$, $3^{1}/_{3}$, $3^{2}/_{5}$, $3^{1}/_{2}$, $3^{3}/_{5}$, 4, $4^{1}/_{2}$, 5 und 6 %.

Digitized by Google

schiebung einzelner Schuldposten, indem einmal Länderschulden auf den Gesammtstaat übernommen, ein ander Mal Gesammtschulden auf einzelne Länder übertragen wurden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Darstellung nicht auf die Staatscreditoperationen im engeren Sinne zu beschränken, sondern in den Kreis derselben fallweise auch die landständischen[1]) Schulden einzubeziehen.

---

[1]) Die begriffliche Scheidung derselben in Aerarial- und Domesticalschulden fand schon anfänglich statt, wenn auch die unterschiedliche Bezeichnung erst dem 18. Jahrhunderte entstammt. Aerarialschulden sind die von den Ständen in des Staates, Domesticalschulden die von ihnen im eigenen Namen aufgenommenen Anleihen. Bei ersteren sind die Stände ursprünglich Vermittler und Bürgen für das Aerar (nach Mensi: „verländerte Staatsschulden"), bei letzteren sind sie von Anbeginn ab Selbstschuldner.

Digitized by Google

Einleitung.

Ältere Art der Aufnahme von Darlehen und des Entstehens von Schulden zu öffentlichen Zwecken. Übergang zu einem eigentlichen Staats-Schuldenwesen.

Der öffentliche Credit setzt im Mittelalter gegenüber den im Altertume zu öffentlichen Zwecken gemachten Schulden[1]) bei einer niedrigeren Entwickelungsstufe ein. Die Anleihen waren, wenn auch von Regenten aufgenommen, doch nur Geschäfte privatrechtlicher Natur, die — von vereinzelten Fällen abgesehen — auf Grundlage des dinglichen Rechts geschlossen wurden. Inwieweit die Beschränkung der Haftpflicht des deutschen Erben auf den Betrag des Nachlasses den Mobiliarcredit auszuschliessen geeignet war,[2]) bleibe dahingestellt: dass in einer vorwiegend agrarischen Wirtschaftsverfassung die Hauptquelle der Einkünfte und folglich auch die Basis des Credits nicht das mobile Capital war, sondern der Grundbesitz, liegt auf der Hand. Diesem Verhältnis konnte keineswegs die Obligation im römisch-rechtlichen Sinn entsprechen, sondern nur eine vor allem an dingliche Rechte anknüpfende Creditgestaltung.

Die politische Verfassung beruhte im Deutschland des Mittelalters einerseits auf der privaten Grundherrschaft und daneben andererseits auf der Corporation. Demzufolge finden sich denn auch die Anfänge des öffentlichen Credits im Credit-

---

[1]) Ueber Faustpfänder, Verpfändungen domanialen Charakters, Antecipationen, Zwangsanleihen und über den Grundsatz: „non aes sed fides“ im Altertume s. Roscher, System der Finanzwissenschaft S. 545 ff.

[2]) s. Kostanecki, Der öffentliche Credit im Mittelalter. Leipzig 1889.

Digitized by Google

geschäfte der fast unbeschränkten Grundherren und in dem der Städte.[1])

Diese sorgten selbst für die Bedürfnisse ihres Gebiets. Ihre stätig wachsende Autonomie machte die Erhaltung eines zahlreichen Reichsbeamtenstandes entbehrlich, so dass die geringen Staatserfordernisse aus dem Erträgnisse der Domänen und Regalien bestritten werden konnten. „Staatsfinanzen gab es nicht, weil es beinahe keine öffentlichen Bedürfnisse gab.“ Während das Reich trotz wiederholter Anläufe[2]) kein geordnetes Finanzwesen zu erlangen vermochte, entlehnte das territoriale Fürstentum den städtischen Verwaltungen das Creditgeschäft, welches je nach der Wirtschaftsverfassung, den Entwickelungsstufen der Einkünfte entsprechend, bei überwiegender Landwirtschaft domanial, später regalistisch, schliesslich steuerlich sichergestellt wurde, ohne dass sich jedoch die Scheidung zeitlich genau durchführen liesse. Die ursprünglichste Form war die Immobiliarverpfändung mit Gewêre (Nutzung), wobei die Verwaltung des Pfandguts auf den Gläubiger überging und das canonische Zinsverbot durch Einräumung der Nutzung umgangen wurde. Eine Amortisation des Capitals war nur bei den sog. Todsatzungen in der Nutzung einbegriffen. Um diese möglichst ergiebig zu machen, wurde häufig Raubwirtschaft geübt, was zur Bestimmung führte, dass der Pfandnehmer das Pfandgut ertragsfähig erhalten müsse und darum die Abgaben nur in der vom bisherigen Landesherrn eingeforderten Höhe gleich dessen Amtmann einziehen dürfe. Dadurch wurde der Amtsbegriff an die Verpfändung geknüpft und, da der Schuldner das Kündigungsrecht hatte, auch auf diesem Wege das kündbare Amt dem Verwaltungsorganismus einverleibt; für

[1]) vgl. Schönberg, Basels Finanzverhältnisse im 14. und 15. Jahrhunderte. Tübingen 1879. S. 90, 195. An Stelle der ursprünglichen speziellen Rentenverbriefung trat später allgemeine Rentenverschreibung. Die freiwillige Anleihe wurde in den rheinischen Städten zu einem so regelmässig angewandten Mittel der Finanzverwaltung, dass z. B. in Basel 1365/66—1482/83 fast alljährlich derartige Geldaufnahmen stattfanden. In Braunschweig betrug der Zinsfuss der auf die Schossabgabe gegründeten Renten 1389: 10, 1406: 4, später 3%, s. Kostanecki a. a. O.

[2]) s. Weizsäcker, Geschichtliche Entwickelung der Idee einer allgemeinen Reichssteuer. Berlin 1882.


Digitized by Google

gewöhnlich aber stellt sich in der regalistischen Stufe der Sicherheitsbestellung der Verkauf eines Amtes als Leibrentenanweisung[1]) dar. Einweisung in Steuerbezug oder Steuerbefreiung bilden in der dritten Stufe das Entgelt für den geliehenen Betrag und dessen Verzinsung. Hier finden sich staatlich die ersten rein geldwirtschaftlichen Creditgeschäfte, während sonst die Starrheit der dinglichen Hypothecirung auf Seite des Schuldners durch die Möglichkeit gemildert wurde, die Rente durch vereinbarte Verlegung auf ein anderes Pfandobjekt zu mobilisiren, auf Seite des Gläubigers dadurch, dass bei Weitergabe des Pfandrechts der letzte Erwerber ein originäres Recht gegen den ersten Verpfänder gewann.

Anläufe zur Ausbildung des öffentlichen Credits der Landesherrn, welche während des Interregnums unter Hintansetzung des Reichs in den Vordergrund getreten waren, sind darin zu erblicken, dass eine gewisse Continuität der Verpflichtung hergestellt wurde, indem entweder beim Regierungsantritte die Anerkennung der Landeshoheit von den Ständen an die Uebernahme der Schulden der Vorfahren gebunden ward, oder durch die sog. Familienklausel der Schuldurkunden die Nachkommen und Erben mitverpflichtet wurden. Leichte Uebertragbarkeit blieb den Schuldscheinen jedoch während des ganzen Mittelalters versagt.[2])

In staatsrechtlicher Hinsicht kann von einer Staatsschuld vor Bestand eines Staates natürlich nicht gesprochen werden. In Oesterreich consolidirte sich die Landeshoheit schon seit dem 14. Jahrhunderte zu einer fast souveränen Staatsgewalt. Damit erweiterte sich naturgemäss auch das Gebiet der Regierungsthätigkeit, und die Landesherren gerieten ausser Stand, neben den Kosten der Hofhaltung auch die der Landes-

---

[1]) In Frankreich kommen Rentenschulden auf bestimmte Zeit oder auf Lebensdauer und Tontinenanleihen schon 1375 vor s. Roscher a. a. O.

[2]) Erst die 1660 emittirten englischen Exchequer Bills waren indossirbar. Die Bucheintragung derselben war nur ein Sicherungsmittel und nicht, wie es bei der modernen Buchung in ein Staatsschuldenbuch der Fall, dazu bestimmt, die direkten Beziehungen zwischen Gläubiger und Schuldner zu schaffen. — Ueber die in England früher gebräuchlichen tallys of sol und tallys of pro s. Kostanecki a. a. O.

Digitized by Google

verwaltung aus den eigenen Einkünften, dem Kammergute, zu decken, zumal als durch die Demokratisirung des Kriegsdienstes bei fortschreitender Geldwirtschaft die für den Finanzhaushalt bisher Ausschlag gebende Unentgeltlichkeit der ritterlichen Waffenführung in Wegfall kam. „Insufficienz des Kammergutes“[1]) lautete die Begründung der Bitten, mit welchen sich die Landesherren an ihre Landesstände um Beihilfe wandten. Nur widerstrebend und unter fortgesetztem Tauschhandel zwischen Geldern und Rechten bewilligten diese die verlangten „ausnahmsweisen Zuschläge“. Hier war die Mensur, auf welcher Landesfürst und Stände ihre Kräfte jeweilig massen.[2]) Aber mit dem Erstarken der absoluten Staatsgewalt wurde die Bedeutung des ständischen Bewilligungsrechtes immer mehr in den Hintergrund gerückt, bis die Stände schliesslich im besten Falle nur mehr „unmassgeblichste und submisseste Vorstellungen“ gegenüber den „gnädigsten Propositionen“ der Landesherren machten. Auch konnte bei dringendem Geldbedarf der Landesfürst das Ergebnis der zumeist langwierigen Verhandlungen nicht erst abwarten, sondern er schloss zu Landeszwecken durch seinen Hub-, Münz- oder Kammermeister eine sog. Kammerschuld ab, fertigte unmittelbar den Schuldbrief über dieses bei einzelnen Personen oder Gemeinheiten abgeschlossene Darlehen, bei welchem er, bez. die Kammerkassa, als Schuldner galt, jedoch nicht mehr gleich einem Privatmann sondern in seinem öffentlichen Charakter als Regent, und forderte nachträglich Eintritt der Stände in seine Verpflichtung. Da aber der Landesherr nur mit voraussichtlich geringem Erfolge „in den Schrannen verklagt werden“ konnte, verlangten die Darleiher einerseits reale Sicherheitsbestellung, und da auch diese von dem guten Willen des Schuldners abhängig war, andererseits persönliche Bürgschaft

---

[1]) Schulze, Dr. Hermann, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. S. 199, 579 ff. Leipzig 1881.

[2]) Die Ansicht, dass erst die Schaffung des Briefadels in die geschlossene Phalanx des Grundadels Bresche legte und nicht ohne Einfluss auf die vertragsmässige Stipulirung der Fälle gewesen, in welchen die bisher vom guten Willen abhängigen Leistungen zu einer Leistungspflicht umgestaltet wurden, s. in Beckh-Widmanstetter, Die ältere Art der Geldbeschaffung im Kriege. Wien 1880.


Digitized by Google

angesehener Männer[1]), von Stadtgemeinden[2]), Klöstern, Grundherrn und reichen Bürgern, worin ebenfalls eine Etappe auf dem Uebergang vom privaten zum öffentlichen Credit zu erblicken ist.

Typisch für den Haushalt der deutschen Staaten vom 15. Jahrhunderte ab ist die Duplicität ihrer Finanzgebahrung. Zwei Finanzwirtschaften bestanden neben einander: der von den Landständen unabhängige Kammer-Fiscus und neben dieser landesherrlichen Finanzverwaltung, da eintretend, wo die Mittel derselben nicht ausreichten, der auf Steuerbeträgen beruhende „landschaftliche Fiscus."[3]) Dieser innerhalb einheitlich organisirter Staaten gebräuchliche Dualismus fand sich in Oesterreich ebenfalls; er ward aber dadurch complicirt, dass es hier nicht eine landständische Kasse, sondern mindestens ebenso viele als Länder gab. Das entsprechende und ursprüngliche wäre gewesen, dass diesen einzelnen landständischen Kassen ebenso viele landesherrliche Kassen gegenüber gestanden wären. Hier aber war wegen der einheitlichen Person des Landesherrn eine Kasseneinheitlichkeit viel eher anzubahnen, so dass die ausser den Privatschulden des Kaisers von der Kammerverwaltung aufgenommenen Schulden zu öffentlichen Zwecken das allen Ländern Gemeinsame bedeuteten.

In ihnen ist dem Wesen, nicht der Form nach der Anfang der österr. Staatschulden zu erblicken; neben sie treten die Länderschulden als materiell und formell „öffentliche Schulden." Die charakteristischen Kennzeichen beider gegenüber den fürstlichen Privat-, Kabinets-, Hof- oder Schatullenschulden bestanden schliesslich, abgesehen von dem Zwecke der Schuldaufnahme, in Besorgung der Geschäfte durch staatliche oder Landes-Behörden und in Uebernahme der Verpflichtung durch die Gesammtheit.[4]) Im Laufe der Zeit trat das Streben zu

---

1) Roscher, System der Volkswirthschaft. Bd. 4. S. 548, 5.

2) Krug, Geschichte der preussischen Staatsschulden. Berlin 1861, S. 13 ff.

3) Die Bezeichnung ist dem Sachsen-Weimarischen Staatsrechte entnommen, siehe Schulze w. o. S. 199.

4) Das Moment der juristischen Belanglosigkeit der Person des Gläubigers gegenüber dem Schuldner trifft nicht überall zu; vergl. darüber Schwabe a. a. O.

Digitized by Google

Tage eine gewisse Gleichförmigkeit in Abschluss und Tilgung der Kammerschulden zu erzielen; dadurch gelangte an Stelle des individualisirenden Charakters der einzelnen Schuldposten der systematische Gesammtbegriff einer österreichischen Staatsschuld zur Geltung.

Digitized by Google

Geschichtlicher Rückblick auf die territoriale, innerpolitische und finanzielle Gestaltung der österr. Erblande. Die auf Heranbildung eines österreichischen Gesamtstaates gerichteten Bemühungen und der schrittweise gleichzeitig mit denselben erfolgende begriffliche und thatsächliche Werdeprozess einer Staatsschuld.

In höherem Masse als irgend ein anderer europäischer Staat ist Oesterreich ein historisches und nicht ein nationales Gebilde.

Der 976 gegründeten Ostmark, welche schon 996 urkundlich Oesterreich genannt ward, wurden 1192 die Steiermark, 1335 Kärnthen und ein Teil von Krain, 1363 Tyrol, 1382 Triest, 1500 die Besitzungen der Grafen von Görz dauernd verbunden. Mit der 1526 erfolgenden Angliederung von Böhmen und Ungarn traten zu den deutsches Gepräge tragenden Ländern ethnische Elemente heterogener und anscheinend widerstrebender Natur. Dennoch glückte es, die anfänglich nur durch die Person des Herrschers zusammengehaltenen, mechanisch an einander gereihten Bestandteile organisch in einander zu fügen. 1269 vollzog Ottokar die erstmalige Vereinigung von Böhmen, Mähren, Oesterreich, Kärnthen, Krain und der Windischen Mark. Dass Einheitlichkeit naturgemäss erschien, erwiesen die österreichischen Stände, welche nach der 1282 erfolgten Zweiteilung der deutschen Erblande schon 1283 die Uebernahme der Herrschaft in eine Hand erbaten. So ward Albrecht Alleinherrscher, und wie Ottokar dem Grundadel die von demselben occupirten landesherrlichen Einkünfte und Gerechtsame nachsichtslos entwunden und in Steiermark und Böhmen alle

Digitized by Google

verpfändeten Krongüter revindicirt hatte,[1]) schmälerte auch er die Privilegien der sich dann gegen ihn auflehnenden Stände. Die Versuche, für die österreichischen Finanzen eine Thätigkeit in gleicher Richtung zu entfalten wie der erste Habsburger für die Reichsfinanzen, blieben erfolglos. Die Rudolf zugeschriebenen „Erfindungen im Steuerwesen,“ dessen einmalige Forderungen bald auf den ländlichen Pflug, bald auf das Vermögen, bald auf das Handelscapital gegründet wurden,[2]) blieben unübertragen. Das Geldbedürfnis wurde nicht durch geregelte Steuern gedeckt — erweist ja die noch 1495 von Maximilian gemachte Zusage, die Steuern nicht länger als 4 Jahre einzuheben, den a. o. Charakter der Besteuerung! — sondern der Herrscher blieb von Mittelgewalten, von den Ständen, abhängig. Wenn diese nicht helfend eintraten, wurden Schulden gemacht, für welche reale, daneben mehrfach auch personale Sicherstellung geboten wurde. Domaniale oder regalistische Pfandbestellungen bildeten die Unterlage des stätigen Creditwerbens der verschiedenen habsburgischen Linien.[3]) Denn entgegen

---

[1]) Urbarbuch von 1265. Die in der folgenden Darstellung vorfindlichen Hinweise auf aktenmässige Belege sind den im Literaturverzeichniss genannten Druckschriften entnommen.

[2]) s. Weizsäcker a. a. O.

[3]) Die Formen, welcher sich der Creditbewerb der österreichischen Herzoge bediente, werden aus vereinzelten Urkunden ersichtlich; die sonstigen überkommenen Nachrichten sind mit Vorsicht aufzunehmen; dass z. B. Rudolf nach der Chron. Colmarensis 1276 S. XVII. p. 246 bei Beginn des Feldzugs gegen Ottokar einen Baargeldvorrath von nur 5 Schillingen besessen haben soll, gehört wol in das Gebiet der Ammenmärchen! —

Urk. v. 29. September 1297 des Steiermärkischen Landesarchivs zeigt, dass selbst anderen Landesfürsten gegenüber nebst realer Sicherung Stellung von persönlich haftenden Bürgen erforderlich war. Diesen erging es nach Urk. 3292 des St. L. A. zuweilen übel. Rudolf von Stadekh und dessen Hausfrau Margarethe mussten am 8. Sept. 1377 im Mürzthal gelegene Güter verkaufen, um eine Schuld von 243 Pfund und 80 Pfennigen (Ein Pfund gleich 2 Marken à 20 Schillinge à 12 Pfennige) W. W. zu begleichen, „zu der sy der Herczog genottet hat.“

Der Grund der Pfandbestellung wird häufig nicht genannt, oftmals auch persönliches Wolwollen des Verpfänders angeführt, so Reg. Rud. 790. S. Küster, Das Reichsgut in den Jahren 1273—1313. Leipzig 1883. Ausgaben für die Hofhaltung, für Mitgiften, das Kriegswesen, Wahlunkosten und für Abhaltung von Hof- und Reichstagen werden als Verpfändungsgrund be-

Digitized by Google

dem aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts stammenden österreichischen Landrecht und mit Hintansetzung der Hausordnung vom 25. September 1355 wurde das alle Einheitsbestrebungen hemmende Werk der Länderteilungen wiederholt geübt, in deren Folge Ungarn und Böhmen schliesslich einheimische Könige wählten. Von diesen beiden Provinzen abgesehen wurden die österreichischen Länder, welche damals ein Gebiet

---

zeichnet; so entlieh Albrecht I. 1298 anlässlich der Bewerbung um die Königskrone gegen Verpfändung Admonts vom Bischof Enicho von Freisingen 1066 Mark Silber, 1305 anlässlich des Nürnberger Tags von zwei dortigen Bürgern 1238 Pfund, s. Reg. Nr. 519. Gleichartig sind die 1314 behufs Bestechung der Churfürsten contrahirten Schulden Friedrich des Schönen, welche s. Z. von dessen Bruder Albrecht dem Weisen beglichen wurden. 24. Juli 1365 verpfändete Rudolf IV. seinem Kammermeister Johann von Losberg für 2200 Pfund Pfennige die Veste Luttenberg.

Hingegen führt Urk. 3398 St. L. A. personale Sicherung an, da Leopold von Oesterreich Albero dem Stüchsen für 4000 Pfd. W. Pfennige am 14. IV. 1381 den Bischof Leopold von Freisingen, eine Reihe von Hofwürdenträgern und drei reiche Bürger als „Bürgen und Tröster“ setzt.

Urk. 3452 St. L. A. v. 22. IV. 1383 macht den Zinsfuss ersichtlich. Leopold von Oesterreich entlehnte 18 Bürgern 410 Pfund W. Pfennige in Teilbeträgen von 10—60 Pfund, wofür die Mauth von Leoben verpfändet und ausserdem jährliche Zahlung von 41 Pfunden, d. i. von 10% zugesagt wurde. Doch ist der Zinsfuss wol darum höher normirt, weil die Geldaufnahme Kriegszwecken gegen Venedig diente, denn der damalige Leibrentenzinsfuss betrug nach Neumann, Gesch. des Wuchers in Deutschland, in Oesterreich nur 12%!

Bemerkenswerth ist ein Darlehn des Stiftes St. Dorothea zu Wien aus dem J. 1415, weil dasselbe nicht rückzahlbar war, sondern gegen eine auf die Stadtgerichtsgefälle versicherte ewige Rente von 42 jährlichen Gulden angeboten wurde. Im 18. Jahrhunderte wurde dasselbe beglichen, da von dem Grundsatze, eine Rückzahlungspflicht prinzipiell nicht anzuerkennen, wenn nicht fortlaufende Zinszahlung oder sonstige Anerkennung nachgewiesen wurde, hier wie auch sonst häufig bei Stiftungscapitalien abgewichen wurde. Finanz-Conferenz-Protocoll v. 10. April 1717 erklärte das Capital für liquid, wofür das Stift auf Ersatz der vollständigen Zinsen per 1981 fl. Verzicht leistete.

Kaiser Sigismund verpfändete in seiner Eigenschaft als König von Ungarn den Polen die Zipser Städte, welche erst 1772 wieder an Ungarn rückfielen; gegen Verpfändung der Städte und Schlösser Budweis, Iglau, Jamnitz, Pohrlitz und Znaim erhielt er von Herzog Albrecht im September 1421 200,000 Ducaten. 1439 war dieser selbst derart verschuldet, dass zur Auslösung königlicher Güter von den Unterthanen der ganzjährige Betrag aller

Digitized by Google

von ungefähr 1750 Quadratmeilen bildeten, 1493 sämtlich in den Händen Maximilians vereinigt.

Die Finanzlage, in welcher dieser Regent die Herrschaft übernahm, war eine wahrhaft klägliche. Drei Regentenhäuser, die Luxemburger, die Jagelloniden und die Habsburger hatten ihr gut Teil dazu beigetragen, die österreichischen Lande sowie Ungarn und Böhmen in finanzieller und damit auch politischer Ohnmacht zu erhalten. Dem in unausgesetzten Geldnöten befindlichen Luxemburger Johann von Böhmen waren, die Ordnung im Landeshaushalte wieder herstellend, Carl IV. und Johann gefolgt. Doch schon des ersteren Sohn Wenzel IV., in noch

---

Zinsgelder eingehoben werden musste. Ein ähnlicher Vorgang fand in Böhmen statt, indem auf dem Landtage vom 7. Oktober 1479 auf Ansuchen des Königs beschlossen wurde, jeder Bewohner des Landes habe dem Könige die Hälfte seiner Einnahmen zur Verfügung zu stellen. Vergl. Palacky, Geschichte Böhmens. Wie wenig dies half, zeigen die scharfen Auseinandersetzungen hinsichtlich der im Landesinteresse gemachten Anleihen auf dem Landtage von 1481.

In gleicher Lage befand sich Friedrich III., als er auf dem Landtage zu St. Pölten am 1. September 1441 als Vormund Ladislaus' (posthumus) um Mittel zur Tilgung der sich auf mehr denn 300.000 Pfund belaufenden Schulden bat. Die Stände verhielten sich jedoch ablehnend.

Dass der zu öffentlichen Zwecken in Anspruch genommene Credit unter Friedrich noch als ein privater aufgefasst wurde, zeigen die Fehdebriefe, mit welchen ihn einzelne Gläubiger mangels Zahlung bedrängten, u. A. am 12. Mai 1441 Ulrich Eizinger und 150 Genossen wegen einer von Eizinger für Friedrich dem Grafen Schlick verbürgten Schuld von 20.000 Goldgulden, im Februar 1469 Andrae Baumkircher, Haus von Stubenberg und Genossen wegen nicht erstatteter Leihgelder!

Das den Ständen abgenommene Münzregal, wofür denselben 1359 das Umgeld (Getränkeabgabe) eingeräumt worden war, wurde wiederholt in territorialen und zeitlichen Teilstücken gegen Rückkaufsrecht zum Verkauf gebracht, so — allein in Steiermark — am 25. Juli 1458 an Eggenberger, 11. Sept. 1459 an Baumkircher, 2. Juni 1460 an den Grafen von Seger, 30. Dezember 1460 an v. Weiszpriach. Doch linderte dies die Finanznoth nur für kurze Frist. Der Erzbischof von Gran lieh wiederholt gegen reale Sicherstellung; den Kreyger, Plankensteiner, Prueschenk, Rauber, Schaumburger und Anderen wurden die Krongüter verpfändet; schliesslich nahmen die ober- und niederösterr. Stände gegen Hypothecirung auf die Aufschläge eine Aerarialschuld auf; und dennoch stieg der Geldmangel derart, dass Friedrich, um die Kosten seines Unterhaltes decken zu können, die Entlehnung von sehr geringen Beträgen, wie z. B. von 60 fl. beim Abte von Zwettl nicht verschmähte.

Digitized by Google

höherem Grade Sigismund hatten das mühsam erreichte Gleichgewicht ins Schwanken gebracht, ein Zustand, den die indifferenten, mit unerschütterlichem Phlegma begabten, schwächlichen Jagelloniden in ihrem Lande zur Unerträglichkeit steigerten. Unter den Habsburgern war es Albrecht IV. gewesen, der über die nach seinem Schwiegervater Sigismund übernommenen Summen hinaus während der Religionskämpfe eine erdrückende Schuldenlast gehäuft hatte. Und fast allen Landesfürsten hatte bis nun die Erkenntnis gefehlt, dass nur eine einheitliche Zusammenfassung der einander entfremdeten Herrschaftsgebiete der österreichischen Hausmacht die innere Kraft schaffen werde, um das angestrebte, auch finanziell d. Z. noch nicht durchführbare Auftreten Oesterreichs als europäische Macht zu ermöglichen.

Bis 1493 waren neben der Erbberechtigung in Ungarn die Niederlande, Hochburgund und Artois an Oesterreich gefallen; die gewaltige Expansivkraft der Habsburger begann sich zu bethätigen. Zu gleicher Zeit aber waren die Anschauungen über die Aufgaben der Staatsgewalt andere geworden. Ausser dem inneren und äusseren Rechtsschutze wurde vom Staate nunmehr Fürsorge für das geistige und materielle Wohl gefordert. Diese und das Eindringen des römischen Rechts an Stelle des deutschen mündlichen Verfahrens machten eine Erhöhung der Beamtenzahl notwendig. Dazu reichten die Einkünfte aus Domänen und Regalien nicht mehr aus. Die Stände aber nahmen für ihre Geldbewilligungen steigenden Einfluss auf die Verwaltung in Anspruch; ihr Verhältnis zum Landesfürsten war ein gleich widerwilliges wie dasjenige der Territorialherren zum Reiche, und was Aeneas Sylvius Piccolomini (Papst Pius II.) von diesen und dem deutschen Kaiser gesagt hatte: „tantum ei parebant, quantum volebant, volebant autem minimum“, trifft auch für die Stände der oesterreichischen Erblande zu.

Diesen zu begegnen, fasste Maximilian das habsburgische Länderconglomerat gruppenweise zusammen, setzte jeder der drei Gruppen ein Regiment vor, das in seinem Namen die politische Verwaltung zu führen hatte, welche damit von dem Finanzwesen getrennt wurde. Für dieses schuf er centrale Regierungsorgane, 1496 zu Innsbruck die Kammer, 1501 zu Wien die Hofkammer und die Hauskammer, in welchen

Digitized by Google

neben den Schöpfungen Ferdinand I. der Ursprung der Verwaltungsbehörden noch des 19. Jahrhunderts zu erblicken ist.

Am Mittwoch quasimodo geniti 1501 eröffnete die 1496[1]) bestellte, zur Verwaltung der Staatsgefälle und zur Beschaffung der Geldmittel bestimmte, dem Regenten der ober- und niederoesterreichischen Erblande beigegebene Hofkammer ihre Thätigkeit, welche durch eine 1498 zu Innsbruck erlassene Schatzkammerordnung[2]) geregeit wurde. Ihre erste Massnahme war die Ordnung des Bergregals.[3]) Einen weiteren Schritt zur Heranbildung eines österreichischen Staatsgedankens that Maximilian, indem er die oesterreichischen Angelegenheiten der Competenz des in Wien tagenden Reichshofraths, welcher deutsche Regierungsgeschäfte besorgte und gleichzeitig als oberstes Controllorgan der oesterreichischen Verwaltungsbehörden fungirte, entzog und dadurch die immer lauter werdenden ständischen Stimmen zum Schweigen brachte, die Habsburger wollten aus ihrer Hausmacht nur die Mittel ziehen, welche ihre europäische bez. deutsche Stellung erfordere, — eine Klage, die so lange fortdauerte, als die deutsche Kaiserwürde mit Oesterreich vereinigt war.

---

[1]) Mandat d. dto. Pfunds im Ober-Innthale, am Freitag nach St. Jakob 1496 s. Innsbr. Statth. Archiv, Kollektion des Dr. G. Wörz.

[2]) s. Megerle v. Mühlfeld S. 247 f. Wien 1829. Der Personalstatus von 1498 weist zwei Chefs auf, 1. den Obrist Schatzmeister Balthasar Wolff, der an dem a. h. Hoflager zu verweilen verpflichtet, 2. den Kammermeister Bartholomaeus Koessler, dessen Amtssitz in Innsbruck war. Die meisten Kanzleigeschäfte wurden mündlich erledigt, die wichtigen mit kurzen Worten in sog. Gedenkbücher eingetragen. Der Hofkammer waren „alle Aemter, Zinse, Renten, Nutzungen, Gülten und andere Gefälle in sämmtlichen ober- und niederösterr. Landen“ zugewiesen. Innsbr. Statth. Arch. Kollektion des Dr. G. Wörz. Als „Schatzmeister General“ war übrigens schon am 11. Aug. 1491 Simon von Hungerspach ernannt und damit der Ansatz zur Ausbildung der Hofkammer gegeben worden. s. Birks Regesten etc. VIII. Regest 1004.

[3]) Die älteste Bergwerksordnung von 1490 behält den staatlichen Organen die Förderung von Gold, Silber, Kupfer, Zink, Blei und Quecksilber vor; nur Eisen, Steinkohlen, Schwefel und Zinn — auch letzteres wurde 1784 gesperrt — sind dem privaten Bergbau freigegeben. Salz wurde auf Rechnung des Landesherrn im Salzkammergut von 1192, in Hallstatt von 1295 an abgebaut.

Digitized by Google

Die Bemühungen, die verschiedenen Länder zu verschmelzen, hätten ungestörter Entwickelung durch längere Zeitdauer bedurft, um auf finanziellem Gebiete, welchem sie ja entsprossen waren, die erhofften Wirkungen zeitigen zu können. Unter Maximilian besserte sich die Finanzlage keineswegs; die Friedericianische Erbschaft war zu drückend, der Thatendurst und die prunkvolle Hofhaltung des Fürsten so ausser Verhältnis zu den Mitteln, welche Kroneinkünfte und ständische Beihülfen gewährten, dass das Geldbedürfnis nur a. o. Deckung finden konnte. Verkäufe von Gerechtsamen gegen Bewilligung von Darlehen, — Nürnberger und Augsburger Kaufleute erhielten aus solchem Anlasse Handelsprivilegien in Wien —; Verpfändung von Kroninsignien an die Stände; von Krongütern, wie von Schloss und Stadt Marchegg an den Grafen Niklas Salm senior,[1]) des Bergwerks Hall in Tyrol an Baumgarten in Augsburg; Kaufverträge, bei welchen dem Käufer nur das Nutzungseigentum eingeräumt, dem Verkäufer das Rückkaufsrecht vorbehalten wurde, wie des Gerichts Schönna 1502 u. A., waren gebräuchlich; war ja selbst die deutsche Krone, die Maximilian Heinrich VIII. von England anzubieten beabsichtigte, um nur Geld in das Land zu leiten, zur Lombardunterlage geworden!

Politisch nahmen die österreichischen Lande einen mächtigen Aufschwung: dem Hause Habsburg wurde Aussicht auf die Herrschaft Spaniens eröffnet; die alten Erbverträge zwischen Oesterreich, Ungarn und Böhmen wurden erneuert; in allen kriegerischen Unternehmungen in Italien, in den Kämpfen gegen die aufrührerischen Bauern, gegen die Schweiz, gegen Frankreich und die Osmanen warf Oesterreich sein Schwert in die Wagschale: die Kosten einer Grossmachtpolitik aber vermochten die Erblande nicht aufzubringen, und die Verschuldung stieg trotz aller a. o. Zuflüsse, wie der 400.000 Ducaten, die den Brautschatz Blanca Maria's bildeten, oder der 1518 von der venetianischen Signoria erlegten 200.000 Ducaten und trotz der

---

[1]) Oesterreichisches Gedenkbuch 1516 pag. 200. Erstmalige Verpfändung desselben Objekts an denselben Gläubiger 1510. Oest. Gdb. 1510 pag. 21.

Digitized by Google

bedeutenden Summen, welche die 1518 nach Innsbruck berufenen Stände der Schuldenzahlung widmeten.[1])

Dieser sog. Ausschuss-Landtag war der erste Versuch, auch auf ausserbureaukratischem Wege eine Centralisation anzubahnen. Die Abgeordnetengruppen verkehrten jedoch unter einander und mit der Regierung nur schriftlich, also nicht auf dem modernen Wege des Parlamentarismus. Die Verhandlungen[2]) zeigten grosse Zerfahrenheit, wie denn auch jedes Land dem anderen die Ausgaben aufzulegen suchte. Bezüglich der Einlösung der Kammergüter wurde erklärt, die Verpfändung sei nicht wegen der Erblande sondern wegen des deutschen Reichs geschehen, denn der Krieg mit Frankreich und Venedig sei in dessen Interesse geführt worden, und dieses solle auch das Seinige leisten.

Der Einfluss, welchen die Bekleidung der Kaiserwürde auf die Finanzlage ausübte, wird auch aus den Verhandlungen ersichtlich, die Carl V. schon behufs Ermöglichung seiner Thronbesteigung mit den Fugger und Welser einleitete.[3])

Diese neuen Schulden traten zu den überkommenen, welche durch Barauszahlung zu tilgen die Erschöpfung der Staatscassen verbot. So wurde am 7./I. 1521 mit Hans v. Reichenburg aus Untersteier zu Worms ein Vergleich bezüglich einer Schuld von 100.000 fl. rh. geschlossen, welche Kaiser Friedrich und Maximilian bei dessen Vater aufgenommen, und von 19.000 fl., welche er als zur Zahlung herangezogener Bürge für den Kaiser hatte erlegen müssen; Melchior Maasmünster tauschte ein Forde-

---

[1]) Die niederösterreichischen Landtagsbewilligungen betrugen:

1496	fl. 38.000
1500	fl. 16.000
1503	fl. 20.000
1506	fl. 6.000
1511	ff. 16.000
1514	fl. 20.000
1516	fl. 16.000
1518 Die Bewilligungen der ober- u. niederösterr. Länder	fl. 400.000

s. Oberleitner a. a. O.

[2]) Archiv für Oesterr. Geschichtsquellen XIII. S. 201. 316.

[3]) Interessante Belege finden sich in der Schrift: „Was Kaiser Carolus V. „die römisch kuniglich Wal kost anno 1520.“ B. Greiff, Augsburg 1869.

Digitized by Google

rungsrecht auf 7.000 fl. gegen eine Leibrente von fl. 800 ein,[1]) u. s. f.

Offenbar festigte sich die Erkenntnis, man habe es in den vom Landesfürsten zu Landeszwecken aufgenommenen Schulden mit Verbindlichkeiten zu thun, welche als mit der Landesherrschaft verbunden öffentliche Landesschulden seien, immer mehr: wenigstens galt damals schon die Uebernahme von Schuldverpflichtungen des Vorgängers als selbstverständlich mit der Herrschaftsergreifung verknüpft.[2]) Darum hatte auch Ferdinand, Carl V. Bruder, unter überkommener Schuldenlast zu leiden, nachdem er durch den Teilungsvertrag vom 21. April 1521 ausser dem bald wieder restituirten Würtemberg Oesterreich ob und unter der Ens, Steiermark, Kärnthen und den grösseren Teil von Krain erhalten hatte; der zweite Teilungsvertrag vom 20. I. 1522 brachte den Rest von Krain, Tyrol, Vorderösterreich, Elsass, Görz, Friaul, Triest und andere kleine Gebiete; 1526 wurde der Besitz um Mähren, 1527 um Kroatien, um einen Teil Siebenbürgens, um Slavonien und um Ungarn gemehrt. Von den auf dem deutschen Hausbesitze lastenden Beträgen nach Kaiser Max wurden (zufolge des Teilungsvertrags von 1521) der Stadt Augsburg 2.000 fl.[3]), Hans Paumgartner 75.000 fl.[4]) bezahlt und mit den Erben Jakob Fuggers ein Vergleich geschlossen, in welchem ihnen als Pfand für Schulden Karl V. Ratenberg überlassen wurde, wogegen sie ein weiteres Darlehen von 40.000 fl. gegen 5°/₀ Verzinsung und Verpfändung des Salzbergwerks Hall gewährten.[5]) Zollerhöhungen, Salz- und Eisenpreissteigerung und a. o. Beihülfen, denen die 15./III. 1523

[1]) Fin. Min. Archiv, Herrschaftsacten v. 22./V. und 14./IX. 1521.

[2]) Die Durchbrechung dieses Grundsatzes noch im Jahre 1665 a. a. O. Eine Unterscheidung zwischen der Rückzahlungspflicht von Schulden für die Hofhaltung und solchen für Landeszwecke wurde damals nicht gemacht. Anders im 18. Jahrhundert. Fin. Conf. Prot. v. 10. Sept. 1725 erklärt eine Forderung für liquid, da es sich nicht um eine Schuld handle, welche für den persönlichen Bedarf des früheren Monarchen contrahirt wurde und daher nach den Grundsätzen des Familien-Fideicommisses die Nachfolger nicht belaste. S. v. Mensi S. 688.

[3]) Oest. Gdb. 1524 15./VIII. p. 177.

[4]) Oest. Gdb. 1524 9./VII. p. 172.

[5]) Oest. Gdb. 1522 3./VI. p. 20.

Digitized by Google

von den Ständen ausgeschriebene Türkensteuer zugewiesen wurde, vermochten jedoch nicht, den Druck der Schulden Ferdinands wesentlich zu erleichtern: es wurde immer ersichtlicher, dass nur eine Erweiterung und festere Begründung der finanziellen Hoheitsrechte Rat schaffen könne.

Durch erzherzogliches Handschreiben d. dto. Neustadt, 28. 8. 1522 wurde denn auch unter dem Namen niederösterreichische Raitcamergewalt eine Controllbehörde der Gebahrung mit dem Kammergute begründet, welcher die Regelung der gesamten o. und a. o. Einnahmen und Ausgaben im Einvernehmen mit der Hofkammer zugewiesen war. Die Aufgaben dieser neuen Behörde mussten nach Sachlage zwiefache sein; erstens eine ergiebige Ausbeutung der vorhandenen Finanzhilfsquellen einzuleiten, zweitens eine Uebersicht über die notwendig zu bestreitenden Ausgaben, vor allem des Schuldendienstes, zu schaffen. Das von den Raitcamerräthen aufgenommene Schuldeninventar ist leider nicht erhalten[1]; von der ersten Zusammenstellung sind nur Bruchstücke vorhanden, so eine Aufzählung aller für Maximilian I. unter Vermittelung Georg Gossenprot's in Steiermark aufgenommenen Darlehen[2] u. dgl., aber selbst nur teilweise Einsicht in den Schuldenstand lässt erkennen, dass trotz ruckweiser Progression der ausserordentlichen[3] Einnahmen in Folge der äusseren Verwickelungen und der inneren Verwirrung der Ausblick in die finanzielle Zukunft kein erfreulicher war. Zu dem farbenprächtigen Bilde des 16. Jahrhunderts: der von einer Familie inne gehabten Gewalt über Spanien und die

---

[1] Die uns überlieferte Gesamtschuldziffer stammt erst aus 1573. s. Gindely, Geschichte der böhmischen Finanzen. S. 21.

[2] Staatsarchiv zu Wien: „was der Gossenprotten dem Kaiser Maximilian für Geld aufbrachte." d. dto. 30./X. 1526.

[3] 1521 o. Einnahme . . . . 191.680 Pfund
o. Ausgabe . . . . 151.391 Pfund
Daher ein Ueberschuss von . . . . 40.289 Pfund;
1525 o. Einnahme . . . . 197.521 Pfund
o. Ausgabe . . . . 208.975 Pfund
also ein Fehlbetrag von . . . . 11.454 Pfunden.
(laut Originalausweis in den Herrschaftsacten des k. k. Fin. Archivs).
Landtagsbewilligungen in Niederösterreich 1522 . . . 14.000 fl.
1525 . . . 87.600 fl.

Digitized by Google

Niederlande, über Mailand, Neapel, die Nordküste Afrikas und die Colonien Amerikas, über Deutschland und Oesterreich, gehört als Schatten der Hinweis darauf, dass Ferdinand von seinen Gläubigern wegen Uneinbringlichkeit ihrer Forderungen nicht einmal mehr verklagt wurde!

Hier vermochten nur die Stände zu helfen, zeitweilig: durch a. o. Beihülfen, dauernd: durch Umwandlung der Hof- in Landesschulden. 1523 liess denn Ferdinand auf dem Landtage zu Neustadt durch Harrach, Herberstein und Puchheim erklären, „da er für seinen Teil von den Schulden, welche Kaiser Maximilian hinterlassen und zum Teil Kaiser Karl gemacht habe, eine Million fl. ausserhalb der Sätz und Pfandschillinge übernommen habe, bedürfe er für den Türkenzug einer a. o. ständischen Beihülfe". Diese wurde nach langem Feilschen in nicht genügender Höhe bewilligt, die anderen erforderlichen Gelder hingegen unter teilweiser Mitverpflichtung des Kaisers durch Anleihen aufzubringen versucht. Da es keinen Mittelstand gab, so konnte man sich nicht an eine Rentnerclasse wenden; vielmehr musste an die Geldmächte, an Städte, Kirchen, Magnaten und Handelshäuser appellirt werden. Es wurden entlehnt bei:

	fl.	Ducaten
Hanns Stöckhl	20.000[1]	
Jakob Fugger	25.000[2]	
Stadt Nürnberg	5.000[3]	
durch Vermittlung des Vicedoms Kiermser	15.000[4]	
bei Jakob Fugger, auf die Einkünfte Neapels hypothecirt,		20.000[5]
bei dem niederösterr. Prälatenstand gegen Schadlosbrief	21.700[6]	
bei den Gewerken in Idria	300.000[7]	
und ausserdem unter Vermittlung des Dr. Johann Fabris:[8]		
beim Bischof von Salzburg	12.000	

1) Oest. Gdb. 10./II. 1524 p. 110.
2) " " 19./II. 1524 " 102.
3) " " 13./III. 1524 " 118.
4) " " 17./III. 1524 " 114.
5) " " 16./XII. 1524 " 243.
6) " " — 1525 " —
7) " " 1./I. 1525 " 248.
8) laut Verzeichnis vom 3./V. 1525.

Digitized by Google

bei den Äbten zu	Laibach	500
„	St. Florian	1.500
„	Kremsmünster	3.000
„	Garsten	2.000
„	Spital	800
„	Baumgartenberg	800
„	Schlegel	500
„	Wilhering	400
„	Waldhausen	400
„	Ardaker	200
„	Seitenstetten	1.000
„	Sausenstein	200
„	Gaming	2.000
„	Melk	3.000
„	St. Pölten	800
„	Herzogenburg	500
„	Göttweih	1.600
„	Zwettl	3.000
„	Altenburg	400
„	St. Bernhard	600
„	Klosterneuburg	5.000
bei dem Domkapitel zu Wien		3.000
	in Agsbach	400
	zusammen fl.	430.300
	und Ducaten	20.000

In den Zeiten der Lehensverfassung hätten diese a. o. Zuflüsse vieleicht genügt; sie vermochten aber nicht den Bedarf für ein auf Fussvolk basirtes Heer zu decken. Musste doch allein Niederösterreich im Kampf gegen die aufrührerischen Bauern 1525 64 600 Pfund aufwenden! Die Finanznot stieg derart, dass die niederösterreichische Kammer die Weisung erhielt, die Kleinodien zu verkaufen, um aus deren Erlöse und den Hilfsgeldern ein fälliges Anlehen von 10 000 fl. zu begleichen.[1]) Die Kammer erklärte jedoch ihr Unvermögen, da die Beihülfen zum Teil nicht eingegangen, zum anderen bereits verausgabt seien, die Städte aber bei schärferer Anziehung der Steuerschraube eine Empörung der Bürger befürchteten. Ferdinand selbst klagte den Ende 1525 nach Augsburg entbotenen ständischen Ausschüssen, „das Kammergut sei aufs höchste verkümmert, versetzt und verpfändet. Land und Leute, Schlösser,

[1]) H.-F.-A. v. 18./VII. 1525.

Digitized by Google

Städte, Mauthen und andere Teile des fürstlichen Einkommens seien an die Fugger, Hochstetter, Baumgarten, Pummel, Stöckhl und andere Kaufleute verwiesen. Nicht hypothecirt seien 800 000 fl. Schulden, welche dem Kaufe Würtembergs entsprungen seien. Davon abgesehen habe er an neuen Schulden nur 25—30 000 fl. aufgenommen. Er selbst habe Haus gehalten; trotz seiner Sparsamkeit und der Beschränkung der Ausgaben auf das Notwendigste bedrücke ihn die Last von seinen Vorgängern gemachter Schulden, welche sich auf fast 2 Millionen fl. belaufen" u. s. f. Zwar verlangte er auch diesmal nur Geldzuschüsse, aber er liess durchblicken, die Wirrnis könne endgiltig nur durch völliges Eintreten des Landes in seine Schuldverpflichtungen beseitigt werden. Zu derartiger Bethätigung der Interessengemeinschaft wollten die Stände sich jedoch nicht verstehen, und erst die Türkengefahr schuf in deren Anschauungen teilweise Wandel. Derzeit aber mangelte ihnen das Vertrauen so sehr, dass sie selbst die zur Kriegführung bewilligten Gelder nur zögernd aus der Hand gaben und vorzogen, die Zahlung und Verpflegung der Truppen lieber durch eigene Commissare zu besorgen. Dass Ferdinand alles aufbot, um sich dieser Aufsicht zu entledigen, ist selbstverständlich; hätten doch diese Commissare in letzter Linie zu einer Parlamentsherrschaft führen können! Um die monatlich 18.901 fl. betragenden Erhaltungskosten des Heeres aufzubringen, verkaufte oder verpfändete Ferdinand Gefälle, Mauthen, Bergwerke, Domänen, selbst Kirchengeräte; um Proviant zu erhalten, wurde zu den unwürdigsten Listen Zuflucht genommen: es wurde gegen Venedig gerüstet und durch Generalmandat bekannt gegeben, dass die Türken heranzögen, die Bewohner des flachen Landes mögen ihre Feldfrüchte in die Festungen retten![1]) Die Stände ob der Ens liehen 1526 10.000 fl, die Fugger verpflichteten sich zu vier Raten[2]) von zusammen 59.562 Ducaten, auf die Einkünfte von Neapel, und zu 40.000 fl., auf das Silberbergwerk Joachimsthal sichergestellt, welches gleichzeitig an

[1]) H.-F.-A. Wien 13./VII. 1525. s. Bidermann, Geschichte der österr. Gesamtstaatsidee. 1862/67.

[2]) 1./V. 1526, 30./IX. 1526, 31./XII. 1526, 1./V. 1528, Oest. Gdb. 1525 I./III. p. 206.

Digitized by Google

Baumgarten in Augsburg und dem Grafen Schlick verpfändet war; des weiteren zahlten sie den für Verpachtung des Kupferbergwerks Neusohl vereinbarten Zins im Gesammtbetrage von 50.000 Ducaten im Voraus; Hauptmann Hans Katzianer prolongirte gegen Verschreibung von Schloss und Amt Altenburg 2225 fl.;[1]) die niederoesterreichischen Prälaten schmolzen das Kirchensilber ein, um die noch fehlende Hälfte der ihnen entlehnten Summe zu beschaffen; schliesslich verpfändete Ferdinand den Rest seiner Kleinodien für 30.000 fl.[2]) — er eröffnete alle Quellen einheimischen Credits, ehe er sich entschloss, einerseits die Unterstützung fremder Potentaten, andererseits seine eigenen Unterthanen durch eine Zwangsanleihe in Anspruch zu nehmen. Alle leistungsfähigen Personen wurden genötigt gegen Schadlosbrief je 300 fl. auf 2 Jahre vorzustrecken,[3]) und durch Generalmandat alle Kirchengeräte mit Ausnahme der Kelche und Ciborien zur Einschmelzung eingezogen.[4]) Auch wurden in Augsburg, Strassburg, Ulm und den Niederlanden Anlehensverhandlungen gepflogen.[5])

Zwar zog Suleiman, der von Ofen aus schon Wien bedroht hatte, eines im eigenen Lande ausgebrochenen Aufstands wegen ab, doch brachte das Jahr 1527 mit der Erhebung Johann Zápolyas neues Geldbedürfnis. Der Papst sandte bedeutende Summen, der König von Portugal lieh gegen Verpfändung lagernder Metallvorräte 100.000 Ducaten, wovon 50.000 in gangbaren Kaufmannswaren,[6]) wie denn auch die Königin Maria bei Entlehnung von 5000 Ducaten 2000 Ducaten Wert in Tüchern[7]) geliefert erhalten hatte. Im selben Jahre streckten vor:

---

[1]) Dieselben entstammen einer von Kaiser Maximilian gemachten, nunmehr fälligen Schuld.

[2]) 28./VIII. 1526.

[3]) H.-F.-A. 23./X. 1526.

[4]) H.-F.-A. 10./XII. 1526.

[5]) H.-F.-A. Bericht des Jörg Fruntsberg, Christof Fuchs und Johann Zott. Augsburg 21./IX. 1526.

[6]) H.-F.-A. Instruction 23. II. 1527.

[7]) Handschreiben d. dt. 26. III. 1527. Die Anleihe erfolgte, um den Banus von Croatien befriedigen zu können, s. Buchholtz Bd. IX. p. 10.

Digitized by Google

			sichergestellt auf:
1527	Stadt Breslau[1])	12.000 Fl.	
	die Fugger[2])	10.000 Fl.	einen Silberkauf
	dieselben	48.000 Fl.	den Aufschlag zu Engelhartszell u. Laibach u. auf das Amt Leoben.
	Markgraf Ernst v. Baden[3])	2.000 Fl.	
	Gebrüder Pymel in Augsburg[4])	56.000 Fl.	deren Bezahlung die Stadt Breslau auf sich nahm.
	Graf von Ortenburg brachte aus den Niederlanden[5])	50.000 Ducat.	
	Hans Baumgarten in Augsburg[6])	9.000 Fl.	auf die Lausitzer Hilfsgelder.
	die mährischen Stände[7])	24.000 Fl.	

und dennoch konnte oft nicht einmal der fällige Sold bezahlt werden[8]), zumal als auch alte Gläubiger wie der Herzog von Sachsen die Bezahlung fälliger 20.000[9]), der Herzog von Braunschweig 4.000[10]), der Graf von Ortenburg 50.000 fl.[11]) heischten. Dem Drängen der Gläubiger opferte Ferdinand Wien 26. VII. 1527 auch noch das letzte Drittel der von den böhmischen Ständen zum Türkenkriege bewilligten 204.000 fl., „damit Wir mehreres Geschrei und Schimpfung von ihnen vertragen bleiben“, nachdem er die Verwendung von 136.000 fl. zur Begleichung eines Teils der böhmischen Landesschuld gestattet hatte. Unter grosser finanzieller Bedrängnis wurde der Kampf gegen Zápolya 1528 siegreich beendigt, und Ferdinand ging nun sofort daran, Ordnung in die zerrütteten innerpolitischen und Finanzverhältnisse zu bringen. Er knüpfte an die Bitte der mährischen Provinzialstände an, die Münze solle in allen Ferdinand ge-

---

1) Oest. Gedb. 1527 20./V. p. 5.

2) Oest. Gedb. 1527 23./VI. p. 83.

3) H.-F.-A. 25./VI. 1527.

4) Gedb. für Böhmen 16./VII. 1527.

5) Oest. Gedb. 1527 23./VII. p. 159.

6) H.-F.-A. 27. VIII. 1527.

7) Gedb. f. Böhmen 1527 22./IX. p. 23.

8) Ausweis in den H.-F.-A. 1527, wonach die Truppen in Presburg sich wegen verzögerter Zahlung von 4.000 fl. Soldrückstand empörten.

9) H.-F.-A. 24./VI. 1527.

10) H.-F.-A. 15./VI. 1527.

11) Oest. Gedb. 1527 30./VI. p. 80.

Digitized by Google

hörigen Ländern „auf ein Korn verglichen werden,“[1]) um bei dieser Gelegenheit alle seine Königreiche, Fürstentümer und Länder zum ersten Male in einem Einzelfalle legislativ zu einen. Der auf den 1. I. 1528 nach Brünn, dann auf den 13. VII. 1528 nach Prag[2]) ausgeschriebene Münztag hatte jedoch wegen mangelhafter Beschickung keinen Erfolg. Glücklicher war die Raitcamer in der Ausführung des Befehls[3]) gewesen, die Rechnungen zu überprüfen, die Gläubiger zur Prolongation der Schuldtitel zu bewegen, sowie die verpfändeten Krongüter und Regalien einzulösen. Die Gläubiger zeigten sich billigem Vergleiche geneigt. Herzog Friedrich von Liegnitz gab sich mit 16.000 fl. für geliehene 27.000 zufrieden[4]), die würtembergischen Stände ermässigten die ihnen jährlich zu zahlende Quote von 20.000 auf 10.000 fl.[5]), der Graf von Ortenburg erhielt für 15.000 geschuldete fl. die Hauptmannschaft Görz[6]), und der Herzog Karl von Münsterberg antichretisch das Amt Glogau, die Hauptmannschaft in Unterschlesien und jährliche 300 fl. für ein an König Wladislaw und Ludwig geleistetes, von Ferdinand anerkanntes und zur Zahlung übernommenes Darlehen von 40.000 fl.[7]). Trotz einer Misernte wurden die Mauthen und die Preise der aerarischen Grubenprodukte erhöht, mit Bewilligung der Stände die Steuern gesteigert, eine Urbarsteuer eingehoben und eine Kopfsteuer (wöchentlicher Leibpfennig) für alle Personen, die das 12. Jahr überschritten hatten, ausgeschrieben.

Dies hätte zu einer rationellen Steuer- und damit Finanzverfassung führen können, wenn nicht fortwährend durch Kriege neue Aufgaben und damit neue Aufwendungen erstanden wären. Die Türkennot zwang zu Befestigungen und zur Vervollständi-

---

[1]) Buchholtz II. 437. Dieses Postulat war schon zu Innsbruck 1518 verhandelt worden, s. Karajan, fontes rer. Austr. I. 188: Sigm. v. Herbersteins Selbstbiographie, s. Bidermann I. S. 60.

[2]) Innsbrucker Statthalterei Arch., Geschäft von Hof, 1528. S. 132. s. Bidermann a. a. O.

[3]) Ungarische Akten des Fin.-Arch. Instruction d. dto. Gran 8./I. 1528.

[4]) Gedb. f. Böhmen 1528, 26./VI., p. 47.

[5]) Oest. Gedb. 1528, 8./XI. p. 220.

[6]) Oest. Gedb. 1528, 19./VII. p. 151.

[7]) Gedb. f. Böhmen 1528, 22./V., 28./V., p. 48 ff.

Digitized by Google

gung des Heeres, wozu die Mittel durch Anlehen aufgebracht wurden. Es liehen:

1528	Schmidtmaier in Nürnberg[1])	14.000 Fl.	gegen Verpfändung der Kronjuwelen.
	die Fugger[2])	15.000 „	auf die Hilfsgelder der Lausitz.
	dieselben	9.000 „	auf die niederösterreich. Kammer geschrieben.
	die nieder- und oberösterr. Stände[3])	40.000 „	
	Johann von Pernstein[4])	9.000 „	
	Alonso de Santa Gadea und Gregor de Ayala[5])	25.000 „	
	Hans von Sikingen[6])	20.000 „	
	Gewerken in Idria[7])	22.000 „	
	Christoph Horwath u. Brüder Pymbl in Augsburg[8])	45.000 „	25.000 baar, 20.000 in Leinewand und Tuch.

Die erwarteten auswärtigen Subsidien blieben aus; nur der Papst förderte die Rüstungen in Erkenntnis, dass es die christliche Cultur und damit zusammenhängend die Machtstellung der Curie war, für welche der Wohlstand der oesterr. Erblande geopfert wurde, durch die Erlaubnis, den vierten Teil aller der Kirche gehörigen Güter zu Gunsten der Kriegskasse zu veräussern; doch fanden sich in Anbetracht der Ungewissheit der Znkunft nur wenige Käufer. Für Verteidigungszwecke streckten 1529 Augsburger und Nürnberger Handelsherren weitere Summen vor, so die Fugger 48.000 fl.;[9]) der Schatzmeister Hans Hoffmann und einige Hofkammerräte übernahmen die Bezahlung von 12.576 fl.;[10]) die Steuern wurden in den Erblanden unnach-

[1]) H.-F.-A. 10./I. 1528.
[2]) Oest. Gedb. 1528, 2./II. p. 32.
[3]) Oest. Gedb. 1528, 27./V. p. 300.
[4]) Gedb. f. Böhmen 1528, 23./VI. p. 47, 50.
[5]) Oest. Gedb. 1528, 1./VII. p. 127.
[6]) Oest. Gedb. 1528, 8./IX. p. 177.
[7]) Oest. Gedb. 1528, 1./XI. p. 225.
[8]) Oest. Gedb. 1528. 6./XI. p. 209.
[9]) H.-F.-A. 9./II 1529. Speier, am 28./III. 1529 erging der Befehl Ferdinands an die Kammer, diese Schuld und die Darleihen Baumgartens aus den Eingängen in Böhmen in erster Linie zu decken.
[10]) Oest. Gedb. 1529 15./V p. 76.

Digitized by Google

sichtlich eingetrieben, alles Gold und Silber, ob gemünzt oder nicht, eingezogen und, als Suleiman vor Wien stand, auf Grund einer päpstlichen Bulle der vierte Teil des Kirchenvermögens veräussert.

Auch in diesem Jahre gaben die finanziellen Erfordernisse den Anstoss zu einer gesamtstaatlichen Massnahme, welche nach dem Beispiele Maximilians auf dem Wege des Parlamentarismus angebahnt wurde. Die niederoesterreichischen Stände hatten nämlich schon 1528 das Versprechen der Ausschreibung eines Ausschusstages aller Königreiche, Fürstentümer und Lande Ferdinands zur gemeinschaftlichen Rüstung wider die Türken erhalten.[1] Der für den 2. VI. 1529 erfolgenden Einberufung kamen fast alle altösterreichischen Länder nach. Der ihnen vorgelegte Voranschlag d. dto. 18. VI. 1529 weist ein bedeutendes Deficit auf, da dem Militairbedarf von 645.400 fl.[2])

an Kroneinkünften	fl.	196.000
an Hilfsgeldern Nieder- und Oberösterreichs . .	„	80.000
Böhmens . .	„	100.000
Mährens . .	„	48.000
Steiermarks und Kärnthens . .	„	56.000
Tirols . .	„	65.000
Zusammen nur	fl.	545.000

gegenübergestellt werden konnten. Mangels vollzähliger Beteiligung erneute Ferdinand die Einberufung zu einem Ausschusstage für den 13. I. 1530 nach Linz,[3]) aber auch diesmal hielten die Ungarn sich abseits und die Böhmen erklärten sogar, sie seien überhaupt nicht gewillt, ausserhalb ihres Landes irgend welche Verhandlungen zu pflegen,[4]) so dass Ferdinand, um zu einem Resultate zu gelangen, die Vertreter Böhmens, Mährens, Schlesiens und der Lausitz für Weihnachten 1532 nach Budweis, die Stände Altösterreichs für dieselbe Zeit nach Innsbruck lud. Auch diese Verhandlungen waren erfolglos, und erst dem Jahre

---

1) Buchholtz IV, 592, 593.

2) Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen Bd. XXX, S. 13; Oberleitner „Finanzlage Niederösterreichs im 16. Jahrhunderte.“

3) Innsbrucker Statth.-Arch. Bevelchbuch von Kgl. Majestät 1529, S. 523.

4) Buchholtz IV, 575.

Digitized by Google

1541 war es vorbehalten, alle deutschen und alle böhmischen Kronländer an dem Hoflager zu gemeinsamer Hilfe gegen die Türkengefahr zu einen.

In der Zwischenzeit war Ferdinand angesichts der immer steigenden Finanznot nicht müssig gewesen. War doch im September 1529 sogar ein Strike der zum Proviantnachschub gedungenen Fuhrleute ausgebrochen, da diese im Hinblick auf die Leere der Kassen verlangten, ihr auf 20 monatliche Gulden bemessener Fuhrlohn solle durch Hypothecirung auf eine Stadt sichergestellt werden![1]) Als die Osmanen am 15. X. d. J. die Belagerung Wiens aufhoben, und Ferdinand in Folge Geldmangels Suleimans Niederlage nicht zu einem durchgreifenden österreichischen Siege auszugestalten vermochte, entschloss er sich, die Umwandlung der Kammer- in eine Landesschuld auf einem Umwege anzustreben, da der direkte nicht zu dem erhofften Ziele geführt hatte. Auf seinen Antrag gestatteten ihm am 24. II. 1530 die böhmischen Stände, seine Herrschaften mit 50.000 Schock böhmischen Groschen hypothekarisch zu belasten und diese Schuld durch das Erträgnis einer vom zweiten Jahre ab — die Einkünfte dieses Jahres waren, wie erwähnt, den Fugger und Baumgarten behufs teilweiser Schuldenabtragung zugewiesen worden — in Böhmen zu erhebenden Steuer zu tilgen. Dass eine Zustimmung der Stände zur Verpfändung von Krongütern erforderlich gewesen wäre, ist rechtlich nicht erfindlich: das Wesentliche aber ist bei diesem Vorgange, dass der Dienst der Schuld nicht allein auf die hypothecirten Güter, sondern auf eine eigens hiefür bewilligte Steuer fundirt wurde, während bis dahin nur die einseitig vom Landesherrn eingeräumte Belastung von Steuererträgnissen üblich gewesen war.[2]) Sogar eine Consolidation der Schulden wurde angestrebt, indem Erwägungen eingeleitet wurden, ob nicht die einzelnen Gläubigern geschuldeten Posten in Gesamtziffern von einheitlichem Verzinsungs-, Tilgungs- und Sicherstellungsmodus zu-

---

[1]) Schreiben Ferdinands d. dto. Linz 11. IX. 1529.

[2]) So wurden u. A. die Steuereinnehmer in Brünn, Olmütz und Znaim befehligt, die eingehenden Gelder direkt an einen Gläubiger Ferdinands, einen Herrn von Preussk, abzuführen, s. d'Elvert.

Digitized by Google

sammengefasst werden könnten, — Vorläufer späterer Unificationsoperationen[1]), — um bessere Uebersicht über das Mass der Verschuldung zu gewinnen.

Diese hatte sich bis zu dem Waffenstillstandsabschluss mit Soliman, welchen ein zu Hilfe gesandtes Reichsheer 1532 zurückwarf, um folgende neue Beträge erhöht:

von dem Markgrafen Georg[2])	183.333 ung. Goldgulden	gegen Verpfändung von Oppeln u. Ratibor.
„ Sigmund von Keutschach[3])	10.000 fl.	unterStellung dreierBürgen.
„ dem Abte von Kremsmünster und Baumgartenberg u. dem Probst von St. Florian[4])	10.000 fl.	
„ Seifried von Kollonitsch[5])	2.000 fl.	

---

[1]) Einem dieser in den H.-F.-A. 1530 vorfindlichen Entwürfe ist zu entnehmen, dass sich Ferdinands 1530 fällige Schuld an die Fugger zusammensetzte aus:

dem Rest der der Grafschaft Tirol geliehenen 415.000 fl. . .	fl.	112.200
dem Rest der 1526 auf Silberkauf geliehenen 40.000 fl. . . .	„	29.500
aus 1527 auf Silberkauf geliehenen	„	10.000
auf Schwazer und Hauscamersilber geliehenen	„	12.000
auf Joachimsthal	„	25.000
auf das Pfannhaus zu Hall	„	48.000
auf Siebenbürgner Salz	„	75.000
auf die Aemter Engelhartszell, Eisenerz und Laibach . .	„	21.000
auf den Zoll zu Ratenberg und Lueg	„	11.000
auf Zoll und Biergeld in Schlesien	„	28.000
auf das Einkommen in Neapel	„	249.000
auf Zölle und Mauthen in Ungarn geliehenen	„	8.100
aus alter ungarischer Schuld von	„	258.400
aus einem auf die Pachtsumme des Bergwerks Neusohl vorausbezahlten, bis jetzt noch nicht fälligen Betrag von . .	„	41.600
aus ohne Sicherstellung geliehenen	„	51.600
ohne Sicherstellung in Kaufmannswaren geliehenen . . .	„	18.000
Zusammen:	fl.	998.400

s. Oberleitner a. a. O.

[2]) Gf. Mailáth, Bd. II. An Stelle der Pfandnutzung trat später 5%ige Verzinsung. Die Einlösung erfolgte 1552.

[3]) Oest. Gedb. 1530 23./IV. p. 127.

[4]) Oest. Gedb. 1530 30./IV. p. 124.

[5]) Oest. Gedb. 1530 24./VI p. 165.

Digitized by Google

von Jakob Welser[1])	unbekannt, wieviel?	auf das Cruciatgeld geschrieben.
„ Landschaft Steyr[2])	20.000 fl.	
„ Landgraf Ernst v. Baden[3])	14.000 fl.	
„ den Fugger[4])	50.000 Kron.	ohne Sicherstellung.
„ dem Cardinal in Salzburg[5])	22.000 fl.	
„ den Fugger[6])	40.000 fl.	zu 8% sichergestellt auf Antorf u. Mecheln gegen die Zusage, in den nächsten 3 Jahren unter gleichen Bedingungen je 20.000 fl. zu leihen.
„ den Brüdern Pymbl[7])	18.000 fl.	auf Eisenerz sichergestellt.
„ Hans Pflug von Rabenstein[8])	7.000 fl.	auf Herrschaft Dachau.
„ dem Pfalzgrafen Ludwig[9])	10.000 fl.	
„ Herzog Friedrich v. Liegnitz[10])	62.473 ung. Goldfl.	gegen Verpfändung des Fürstenthums Glogau.

In der Zeit zwischen dem Waffenstillstande 1532 und dem Friedensschlusse 1538 wurden mehrfache Vergleiche geschlossen. Die Gläubiger der Könige Wladislav und Ludwig gewährten Nachlässe, Heinrich von Schwichau erklärte sich durch sofortige Zahlung von fl. 5 000, Wilhelm von Hrateschin durch 500 Schock Groschen, sieben andere Parteien durch zusammen 1400 Thaler befriedigt.[11]) Anleihen wurden aufgenommen, als 1537 die Türkengefahr neue Rüstungen notwendig machte. Man erhielt an grösseren Beträgen (zum Teil als Beihülfe):

1) Oest. Gedb. 1530 27./VI p. 172.
2) Oest. Gedb. 1530 14./VII p. 137.
3) Oest. Gedb. 1530 1./IX p. 236.
4) Oest. Gedb. 1530 9./IX p. 240.
5) Oest. Gedb. 1530 21./IX p. 252 ff.
6) Oest. Gedb. 1530 15./XI p. 292.
7) Oest. Gedb. 1530 22./XI p. 311.
8) s. Gf. Mailáth II.
9) Oest. Gedb. 1531 14/X p. 214.
10) s. Mailáth II. Die Stände lösten sich nach kurzer Zeit frei.
11) Diese Angaben sind Mailáth II. entnommen, der aber hiefür keine Belege anführt.

Digitized by Google

von Linhardt Weiss in Augsburg[1])	12 700 fl.	auf den Aufschlag zu Vöklabruck und das Umgeld zu Linz u. Wels.
„ der Stadt Wien[2])	6 000 fl.	für 6 Jahre gegen Retention der Hilfsgelder.
„ der Königin Maria v. Ungarn[3])	6 000 fl.	
„ dem Papst[4])	4 000 Kronen	
„ dem Abt von Prugk[5])	8 000 fl.	
„ dem Grafen Schlik[6])	4 000 fl.	
„ den Oberösterr. Ständen[7])	46 040 fl.	als Zwangsanleihe aufgebracht.
„ dem Bischof von Würzburg[8])	3 000 fl.	
„ dem Herzog von Bayern[9])	8 000 fl.	gegen Verpfändung der Mauth Neuburg.
„ mehreren Äbten[10])	8 000 fl.	
„ der Geistlichkeit von Niederösterreich, Steiermark, Kärnthen, Krain[11])	3 000 fl.	
„ den Oberlausitzer Ständen[12])	30 000 fl.	
„ den Mährischen Ständen[13])	25 000 Schock Meissn.Grosch.	
„ den Fugger[14])	83 278 fl.	

Die Unterzeichnung des Friedensvertrags, welcher 1538 ein Einfall Solimans in Ungarn vorhergieng, bedeutete nicht den Anbruch einer Periode ruhiger Sammlung, sondern schleunige Vorbereitung des nächsten Feldzugs. Den Mängeln des Proviantnachschubs wurde durch Vorschreibung von Naturallieferungen abgeholfen, der Geschützstand vervollständigt, die Soldrückstände

1) Oest. Gedb. 1537 16./I. p. 16.
2) „ „ 1537 18./I. p. 19.
3) „ „ 1537 24./I. p. 22.
4) „ „ 1537 26./I. p. 24.
5) „ „ 1537 1./II. p. 50.
6) Gedb. f. Böhmen 1537 22./III. p. 20.
7) H.-F.-A. 28./III. 1537.
8) Oest. Gedb. 1537 I./IV. p. 102.
9) Oest. Gedb. 1537 15./IV. p. 125.
10) Oest. Gedb. 1537 22/IV p. 139.
11) Oest. Gedb. 1537 18./VI. p. 118.
12) Gedb. f. Böhmen 1537. 21./VI p. 31.
13) Gedb. f. Böhmen 1537. 5./VII. p. 36.
14) H.-F.-A. 2./IX. 1537.

Digitized by Google

ausbezahlt. Die Kosten der Aufstellung eines Heeres und der Ausrüstung einer Donauflottille wurden nur zum geringsten Teile durch Anleihen aufgebracht. Es liehen u. A.:

Anton Fugger[1])	25 000 fl.	ohne Sicherstellung
Hans Paumgartner[2])	9 000 "	
Linhardt Weiss u. Verwandte[3])	35 000 "	wovon 15 000 in Kaufmannswaren; das Ganze hypothecirt auf den Aufschlag zu Engelhartszell, zu 10%.
Kaiser Karl V.[4])	50 000 "	
die Prälaten in Ober- u. Niederösterr., Steierm., Kärnthen, Krain und die Pfarrer in Kärnthen	52 975 "	
Konrad Rott in Augsburg[5])	35 000 "	
Nürnberg[6])	18 000 "	
Horvath in Augsburg[7])	13 000 "	
Kaspar Seredi[8])	16 000 "	
Fugger u. Pymbl[9])	50 000 "	

Einen bedeutenderen Teil des Kriegsbedarfs — die Truppenerhaltung nahm in den ersten acht Monaten 1,325.517 fl. in Anspruch — deckten die von den Ständen des deutschen Reichs und den Kurfürsten bewilligten Türkenhilfen, die sich 1542—46 auf 1,019.236 fl. und 75 000 Ducaten beliefen[1]).

Der bereits erwähnte Prager Congress 1541/42, welcher von allen Kronländern beschickt war, war der Beratung über die Hilfsgelder der Erblande gewidmet; Niederösterreich und Böhmen verständigten sich auf demselben über eine gemeinsame

---

1) H.-F.-A. 1540.
2) H.-F.-A. 28./VII. 1540.
3) H.-F.-A. 1./IX. 1540.
4) Oest. Gedb. 6./IX. 1540 p. 139.
5) " " 15./I. 1541 p. 10.
6) " " 9./III 1541 p. 75.
7) " " 5./IV. 1541 p. 106.
8) Gedb. f. Ungarn 7./V. 1541 p. 41.
9) Oest. Gedb. 12./XI. 1541 p. 264.
10) Die Hilfsgelderbewilligungen s. Oberleitner S. 13. Die Einschätzung erfolgte in Gültpfunden.

Digitized by Google

Steuerrepartitionsnorm, alle Länder über die Höhe der zu leistenden Beihülfen. 1544 und 1547 versammelten sich Ausschüsse zur Prüfung der Verwendung der Gelder.

Mit dem Ausschusstage von 1547 schliessen die Bemühungen Ferdinands ab, darauf gerichtet, an Stelle politisch und finanziell ohnmächtiger Länderindividualitäten einen consolidirten Gesamtstat durch finanzpolitische Massnahmen ins Leben zu rufen.

Gleichem Zwecke war das Beamtentum dienstbar gemacht worden, indem Deutsche nach Böhmen und Ungarn gesandt wurden und dort blieben, trotzdem die Stände sich 1531 äusserten: „rex modeste monetur, ne ad officia regni exteros admittat".[1]) Ein weiteres Bindemittel war in dem österreichischen Gesamtadel[2]) erstanden, das wirksamste aber wol in der Schaffung des Geheimrats - Collegiums, der allgemeinen Hofkanzlei und vor Allem der allgemeinen Hofkammer, zuletzt des Hofkriegsrats als administrativer Centralstellen.[3]) Die Errichtung des Geheimrats-Collegiums vollzog Ferdinand noch als Statthalter der österr. Erblande; die Referate hielt stets der Hofkanzler, der Vorgesetzte der allgemeinen Hofkanzlei, deren Einflussnahme nur die Finanzsachen und seit der 1556 erfolgten Einsetzung des „stetten Kriegsraths"[4]) auch die Militärangelegenheiten entzogen waren. Ein Werk dieser Behörde war die Münzordnung vom 18. II. 1562, welche die Bestimmungen des Münzvertrags des J. 1559[5]) auf die österr. Lande erstreckte. Die Leitung der Finanzgeschäfte aber versah die allgemeine

---

[1]) Riegger, Materialien, S. 180. Heft XI.

[2]) Darüber Näheres s. Bidermann: I, S. 17. Auch Roscher in Hildebrands Jahrbüchern für Nationalökonomie u. Statistik II. Jahrgang 1. Bd., S. 31.

[3]) Der 1526 eingesetzte „Hofrath" gehört nicht hieher, da er — als Ungarn und Böhmen nicht befassend — von 1527 ab kein Centralorgan mehr war.

[4]) Firnhaber „Zur Geschichte des österreichischen Militairwesens" im Archiv f. K. öst. Geschichtsquellen XXX S. 129. Instruction d. dto. 17./XI. 1556.

[5]) Das Ergebnis der 1548 auf dem Augsburger Reichstage beginnenden Verhandlungen war die „Newe Müntzordnung" d. dto. Wien, I./IV. 1552. Der Augsburger Reichstag 1559 förderte die am 1./VIII. 1560 in den öst. Erblanden publicirte „Reichs-Münzordnung". 1561 verlangten die böhmischen, 1567 u. 1569 die ungarischen Stände die Einführung der Augsburger Währung. S. Bidermann I, S. 66.

Digitized by Google

Hofkammer, deren Errichtungszeit unbekannt ist.[1]) Sie setzte sich 1527 aus einem „Schatzmeister-General“, einem Hofkammerrath, einem Hofpfennigmeister und dem Kammersecretär zusammen, denen jedoch während der Regierungszeit Ferdinands nur die Oberaufsicht über die Länderkammern, nicht aber die Finanzverwaltung in ihrem Detail oblag. War so die Bureau-

[1]) Innsbrucker Statth. Archiv, Gesch. von Hof, 1526, S. 206. Keinesfalls ist sie identisch mit der 1496 von Maximilian eingesetzten Hofkammer, wenn diese auch als Muster gedient haben dürfte. Die Maximilianische Centralisation der Finanzverwaltung war mit dessen Tode in Brüche gegangen; zudem umfasste die weiterreichende Organisation Ferdinands auch Ungarn und Böhmen. Die Reihe der bis 1568 „Schatzmeister“ geheissenen Präsidenten eröffnet der Schatzmeister-General Hanns Hofmann, dessen Ernennung der Innsbrucker Regierung am 27. Sept. 1526 bekannt gegeben wurde. S. Bidermann S. 71. Dessen Nachfolger waren:

Von 1539 ab Johann Zott von Prannek,
1541 Achatz Schrotten von Kindberg,
1546 Christof Bernhard Freiherr v. Khevenhüller,
1552 Philipp Freiherr von Breuner,
1556 Melchior Hoberek v. Guttmannsdorf,
1558 Franz Turzo, Bischof von Neutra,
1563 Erasmus von Gera,
1568 Reichard von Strein,
1574 Christof Graf von Althann,
1580 Ferdinand Freih. v. Hofmann,
1602 Wolfgang Freih. v. Unverzagt,
1607 Helmhard Freih. v. Jörger,
1611 Paul von Krausenegg,
1613 Johann Christof von Ursenbeck,
1615 Gundacker v. Polhaim,
1623 Johann, Abt zu Kremsmünster,
1630 Maximilian Freih. v. Breuner,
1634 Ignaz, Abt zu Lilienfeld,
1637 Ulrich Franz von Kollowrat,
1648 David Ungnad v. Weissenwolf,
1656 Ludwig Graf v. Sinzendorf,
1679 Christof Freih. v. Abele,
1683 Wolfgang Andreas Graf v. Rosenberg,
1692 Cardinal Graf von Kollonitsch,
1694 Seyfried Christof Graf v. Breuner,
1700 Gotthard Graf v. Salaburg,
1703—1715 Gundacker Graf v. Starhemberg. S. Megerle von Mühlfeld in Hormayrs Archiv für Geschichte u. s. w. 1829 S. 247 f.

Digitized by Google

kratie endgiltig zur Ausübung der Finanzhoheitsrechte des States berufen worden, indem eine Behörde an die Spitze gesetzt ward, so hätte Ferdinand consequenter Weise dies auch an der Stelle thun müssen, auf die es eigentlich am meisten ankam: in der unteren, ausführenden Instanz. Hier wäre es nötig gewesen, den Amtmann, der nur ablieferte, was ihm nach Bestreitung seiner Amtsausgaben übrig blieb, in einen besoldeten, rechnungspflichtigen, controllirten Domänenbeamten zu verwandeln. Bei der Schaffung des finanzbehördlichen Organismus blieb Ferdinand jedoch auf halbem Wege stehen, und nur dadurch, dass er alle Länderkammern, die erbländischen wie die böhmische und ungarische, einem statlichen Organe unterstellte, wurde ein Schritt zur Heranbildung eines kräftigeren statswirtschaftlichen Ganzen gethan. Zur Ausgestaltung eines solchen aber kam es nicht, da nicht lange nach Beendigung des Türkenkriegs und der religiösen Wirren, welche mit der 1547 erfolgten Niederwerfung des böhmischen Adels und der widerspänstigen Städte nur äusserlich zur Ruhe gelangt waren, das Werk der Länderteilungen 1565 wiederum begann, welches eine vollständige Decentralisation aller Verwaltungsthätigkeit hinsichtlich Inner- und Oberösterreichs herbeiführte.

Nur die Steuerverfassung blieb den Ländern auch während ihrer Loslösung zum Teile erhalten. Durch kaiserliches Patent vom 11. Januar 1542 waren nämlich die Stände veranlasst worden, unter dem Titel „taxirte Gült“ von dem Erträgnis der liegenden Gründe 1 %, die Unterthanen aber den 60. Pfennig zu erlegen. Auf diesen Massstab wurden auch fernerhin die Landtagsbewilligungen zurückgeführt; der Landesfürst verlangte je nach Bedarf die ganze, die doppelte oder dritthalb Gült. An indirekten Steuern finden sich Aufschläge und Mauthen, vom Weinbauer geforderter Zehent oder Bergrecht sowie die Tranksteuer, welche auch als Zapfenmass oder Umgeld erhoben ward; direkte Steuern ausser der Gült waren die unter der gemeinsamen Bezeichnung Türkensteuer befassten Erwerb-, Vermögens- und Einkommensteuer, der Hausgulden, auch Urbarsteuer genannt, und die Ende des 16. Jahrhunderts wieder aufgehobene Kopfsteuer, welche den Namen Leibsteuer und Leibwochenpfennig führt. Durch diese Massnahmen erhöhten

Digitized by Google

sich unter Ferdinand die aus Steuern resultirenden Einkünfte von 7 auf 9 Millionen Gulden. Dass der Druck jedoch ein übermässiger war, erweist wol am deutlichsten ein Schreiben des Wiener Rates und Bürgermeisters [1]), durch welches das Unvermögen erklärt wird, ein von Ferdinand behufs Befestigung Wiens begehrtes Darlehen von 24.000 Gulden aufzubringen. Der Rat klagt, er sei verschuldet, denn niemand wolle mehr leihen, wenn sich die Ratsmitglieder nicht persönlich für die Stadt verbürgten. So seien sie denn genötigt gewesen, vor Jahren 16.000 und kürzlich 10.000 fl. gegen 5 % zu leihen, hätten aber noch keinen Pfennig Verzinsung erhalten; sie selbst aber müssten für eine Schuld von 30.000 fl., welche sie contrahirt, um in die hungernde Stadt Ochsen einzuführen, 8 % zahlen. Der Bürger leide Hunger und Geldmangel, er müsse jährlich 40, 50, 60, selbst 100 Gulden an Steuer erlegen, während er 1511 nur alle drei Jahre mit 4—6 Pfund besteuert worden sei u. s. f. Die Ueberlastung wird erklärlich, wenn in Erwägung gezogen wird, dass von 1548—50 allein an Tribut und Kriegskostenersatz dem Beherrscher der Osmanen 127.280 Ducaten gezahlt werden mussten, während 1549—1559 das Plus der Gesamt - Einnahmen Ungarns über die o. Ausgaben niemals mehr als 63.872 fl. betrug; 1560 hingegen ergab ein Verwaltungs - Deficit von 5.169 fl.; die jedweder Bedeckung entbehrenden a. o. Kosten aber beliefen sich in den Friedensjahren durchschnittlich auf 358.776 fl., im Kriege auf 374.824 fl. jährlich! [2]). Diese Verhältnisse und die durchaus nicht sparsame Regierungs- und Lebensführung Ferdinands — er verausgabte 1555 für seinen Hofstat 222.443 fl. — erweisen, dass auch die gesteigerten Steuererträgnisse nicht genügen konnten. Die Fehlbeträge wurden, so lange es gieng, durch Anleihen beschafft, welche bereits den ursprünglichen Charakter eines a. o. Deckungsmittels verloren hatten; ihr privatrechtlicher Typus wurde für einzelne Schuldtitel in Niederösterreich 1567, in Steiermark 1569, in Tirol 1573, für die gesamten aufgelaufenen Schulden erst unter Ferdinand II.

[1]) Herrschafts-Act 1551.
[2]) Ung. H.-F.-A. 1546.

Digitized by Google

teilweise geändert. Da sie in stets gleicher Form abgeschlossen wurden, so sei die Aufzählung auf die bedeutenderen beschränkt.

Es wurden entlehnt:

1542	von der Königin Anna[1])	36 000 fl.	
„	von den Hofkammerräthen[2])	30 000 „	
„	„ „ Fugger[3])	80 000 „	
„	„ „ österr. Ständen[4])	35 000 „	
„	„ „ böhm. Ständen[5])	50 000 „	
„	„ der Königin Anna[6])	90 000 „	
1543	„ Hans Paumgartner[7])	10 000 „	
„	„ den Venetianern[8])	75 000 Ducaten	gegen Verpfändg. von Belgrad und Kastelnau[8])
„	„ den Hofkammerräten[9])	10 000 fl.	
1544	„ der Königin Anna[10])	64 000 „	
„	„ der Königin Maria von Ungarn[11])	106 105 Ducaten u. 108 645 fl.	
1546	„ Horwath in Augsburg[12])	39 000 „	
„	„ Peter Pereny[13])	50 000 „	
„	„ Horwath[14])	95 000 „	
„	„ Kremer[15])	20 000 „	

mit welchen Beträgen jedoch auch ältere Posten beglichen wurden, so dass mit Ende 1546 sich als Gesamtsumme der Forderungen der Fugger, Paumgartners, der Brüder Horwath, Anton Haugs und Sebastian Neithards: 600.116 fl. 129.830 Mark Silber und 14280 Centner Kupfer ergeben, wovon nur

---

1) Oest. Gedb. 10./I. 1542 p. 12.
2) „ „ 16./I. 1542 p. 27.
3) „ „ 23./I. 1542 p. 32.
4) „ „ 30./V. 1542 p. 84.
5) „ „ 18./VI. 1542 p. 73.
6) „ „ 1./VII. 1542 p. 93.
7) „ „ 22./V. 1543 p. 44.
8) H.-F.-A. 11./VIII. 1543.
9) Oest. Gedb. 15./VIII. 1543 p. 116.
10) „ „ 14./II. 1544 p. 64.
11) „ „ 18./X. 1544.
12) „ „ 16./III. 1546 p. 67.
13) „ „ 4./IV. 1546 p. 90.
14) „ „ 30./VI. 1546 p. 130.
15) „ „ 24./XII. 1546 p. 265.

Digitized by Google

70.000 Paumgartner geschuldete Gulden hypothekarisch sichergestellt waren. Ausserdem findet sich ein Soldrückstand an die spanischen und deutschen Truppen in Ungarn von 303.104 fl., ein Besoldungsrückstand an den Grafen Salm von 27.828 fl. [1]), die von Ferdinand übernommene ungarische Kammerschuld von 35.270 fl., sowie fällige Posten des Grafen Báthyany von 24.327 fl. [2]) und des Graner Erzbischofs von 15.000 fl. [3]) verzeichnet. Wie sehr der Geldmangel die Kriegführung behinderte, zeigt ein Bericht des Grafen Salm [4]). Der Bedarf für Befestigungen von ca. 1 Mill. fl. wurde durch Anleihen aufgebracht. Es streckten vor:

1547	die Brüder Schönaich[5])	22 000 Thaler.
„	Poemer & Khemblein in Nürnberg[6])	89 550 „
„	Furtenpach in Nürnberg[7])	60 000 fl.
„	Heinrich von Gerasdorf[8])	13 000 „
„	Herwart in Augsburg, gegen 8 % in 6 Raten zu 18 000 fl. rückzahlbare[9])	100 000 „
1548	Hans Rott in Ulm[10])	35 000 „
1549	W. Paller und Konrad Herbst in Augsburg[11])	48 000 „
„	Herwart in Augsburg[12])	5 000 „
„	Herwart in Augsburg[13])	194 442 „
„	Hans Rott[14])	29 000 „
„	Jakob Meyting in Augsburg[15])	25 000 „
„	Wolfgang Kremer gegen ein Gnadengeld von 625 fl.[16])	12 375 „

1) H.-F.-A. Dezember 1542.
2) „ „ „ 29./XII. 1544.
3) „ „ „ 30./V. 1545.
4) „ „ „ 1./IV. 1546.
5) Gedb. f. Böhmen 1./III. 1547 p. 28.
6) Oest. Gedb. 15./IV. 1547. p. 37.
7) Oest. Gedb. 24./V. 1547. p. 48.
8) Gedb. f. Böhmen 11./VII. 1547. p. 42.
9) Oest. Gedb. 1./VIII. 1547. p. 104.
10) Gedb. f. Ungarn 31./XII. 1548. p. 173.
11) Gedb. f. Ungarn 11./I. 1549. p. 204.
12) Gedb. f. Ungarn 11./II. 1549. p. 209.
13) Oest. Gedb. 13./V. 1549. p. 128.
14) Oest. Gedb. 1549. I./VI. p. 163.
15) Oest. Gedb. 1549. I./VI. p. 164.
16) H.-F.-A. 15./VIII. 1549.

Digitized by Google

1549	Ulrich Linkh und Ant. Haug in Augsburg[1])	11 000 fl.
	Herbrot in Augsburg[2])	22 000 „
1550	Herbrot in Augsburg[3])	36 000 „
1551	Meiting[4])	100 000 „
„	Linkh[5])	17 653 „
„	Wolf Paller[6])	57 810 „
„	Herbrot in Augsburg[7])	65 256 „
„	Christof Crafter[8])	31 569 „
„	Hans Welser[9])	20 900 „
„	Sebastian Neithart[10])	50 000 „
1552	Landschaft in Steier[11])	15 000 „
„	Herzog Albrecht v. Bayern[12])	40 000 „
„	Stadt Nürnberg[13])	50 000 „
„	Stadt Ulm[14])	60 000 „
„	Erzherzog Ferdinand[15])	24 750 Thaler
„	Stadt Regensburg[16])	15 000 fl.
1553	Bonaventura Furtenpach[17])	44 000 „
„	Stadt Görlitz[18])	40 000 „
„	Katharina von Polen[19])	30 000 Kronen
„	Fugger[20])	32 435 fl.
„	Lucas Tuecher in Augsburg[21])	59 222 „

1) Oest. Gedb. 16./X. 1549. p. 297.
2) Oest. Gedb. 26./IX. 1549. p. 278.
3) Oest. Gedb. 1./IV. 1550. p. 101.
4) Oest. Gedb. 27./II. 1551. p. 100.
5) Oest. Gedb. 27./II. 1551. p. 101.
6) Oest. Gedb. 1./V. 1551. p. 127.
7) Oest. Gedb. 17./V. 1551 p. 144.
8) Oest. Gedb. 16./VI. 1551. p. 195.
9) Oest. Gedb. 2./VIII. 1551. p. 251.
10) Oest. Gedb. 19./VIII. 1551. p. 268.
11) Oest. Gedb. 4./VII. 1552.
12) Oest. Gedb. 17./X. 1552. p. 324.
13) Oest. Gedb. 1552.
14) Oest. Gedb. 1552.
15) Oest. Gedb. 1552. p. 357.
16) Oest. Gedb. 1552. p. 358.
17) H.-F.-A. 1./II. 1553.
18) Oest. Gedb. 1553. p. 128.
19) Oest. Gedb. 1./VII. 1553. p. 211.
20) H.-F.-A. 1553.
21) H.-F.-A. 16./X. 1553.

Digitized by Google

1554	Landschaft Steier[1])	19 044 fl.
"	Wolf Paller[2])	43 000 "
"	Philipp Breuner[3])	10 000 "
"	Anton Fugger[4])	56 000 Thaler
"	Stadt Wien[5])	11 000 fl.
"	Hans Rott[6])	70 000 "
"	Christof Losenstein[7])	12 000 "
"	Adam Swetkowitz[8])	15 000 "
1555	H. Paumgartner[9])	38 200 "
"	Mathias Mandlich[10])	97 750 "
"	Herzog von Würtemberg[11])	75 000 "
"	Aebte in Niederösterreich[12])	15 000 "
"	Christof Rechlinger in Augsburg[13])	74 400 "

zusammen 1547—1555 in Gulden ca. 2 360 063 fl.,

in welche Summe jedoch die Beträge, welche die Feldhauptleute liehen, um die wegen der Soldrückstände meuternden Truppen zu beruhigen [14]), sowie die Vorschüsse auf noch nicht gefördertes Erz, wofür der Preis im Vorhinein eingehoben wurde, nicht eingerechnet sind. In diese Kategorie gehört z. B. Mathias Mandlich's Pachtung des Bergwerks Neusohl, der am 5./VI. 1555 15.000 fl., am 1./VII. und 6./X. 1555 114.943 fl. Pacht im Voraus erlegte, damit Graf Hoyos und andere drängende Gläubiger[15]) Befriedigung fänden. Auch eine Schuld von

1) H.-F.-A. 1554.
2) Oest. Gedb. 16./V. 1554.
3) Oest. Gedb. 1./VI. 1554. p. 108.
4) Oest. Gedb. 1554. p. 116.
5) Oest. Gedb. 28./VII. 1554. p. 147.
6) Oest. Gedb. 14./VIII. 1554. p. 167.
7) Oest. Gedb. 15./VIII. 1554.
8) Oest. Gedb. 22./IX. 1554. p. 191.
9) Oest. Gedb. 15./III. 1555. p. 31.
10) H.-F.-A. 30./IV. 1555.
11) Oest. Gedb. 23./IX. 1555. p. 175.
12) Oest. Gedb. 24./X. 1555 p. 201.
13) H.-F.-A. 1555.
14) So Andreas Báthory 30.629 fl. H.-F.-A. 22./XI. 1555. — Gf. Niklas Zriny H.-F.-A. 28./II. 1555. — Hauptmann Dominitsch H.-F.-A. 21./I. 1555 a. u. m., s. Oberleitner a. a. O.
15) So H.-F.-A. 1./VII. 1555 bez. 24 000 fl. an Jakob Meuting und 40 943 fl. an Ulrich Linkh und Anton Haug, alle in Augsburg; H.-F.-A. 6./X.1555 bez. 50 000 fl. der ausständigen Mitgift der Königin Katharina von Polen.

Digitized by Google

75.350 Thalern an den Fürsten Heinrich von Meissen musste aus den eingehenden Darlehensbeträgen bezahlt werden. [1])

Ein bei Annahme der Kaiserwürde 1556 aufgestelltes Schuldeninventar weist an hypothecirten Beträgen 2.285.539 fl. und 285.404 Schock auf, welche Pfandsätze sich folgendermassen auf Krongüter und Regalien verteilten:

in Niederösterreich . .	Fl.	584.892 [2])
„ Oberösterreich . . .	„	302.320
„ Steiermark u. Cilli .	„	406.287
„ Kärnthen	„	219.119
„ Krain u. Görz . . .	„	354.621
„ Breisgau u. Elsass .	„	418.300
„ Böhmen	Schock	285.404.

Die Repräsentationserfordernisse des Deutschen Kaiserthrons lasteten schwer auf den Schultern der österreichischen Herrscher; trotz der Fortdauer des 1552 erneut in Ungarn ausgebrochenen Türkenkriegs, dessen Kosten sich 1556—1562 auf 1,610.083 fl. beliefen, und obwol allein die o. Ausgaben schon ein Deficit bedingten [3]), erschien es Ferdinand durch seine Stellung geboten, sieben glänzende Hofhaltungen zu führen! Neue Steuern, wie die Verzehrungssteuer unter dem Namen „Aufschlag“, brachten nur geringe Erleichterung. Der Bedarf wurde bis zu dem 1562 erfolgenden Friedensschlusse mehr durch Steuerantecipationen [4]) als durch Darlehen bedeckt, da der ausländische Credit, wie aus einem Schreiben Ferdinands [5]) ersichtlich, schon versiegt war.

---

[1]) Oest. Gedb. 1548. p. 280.

[2]) 1558 in Niederösterreich schon fl. 690 451.

Die Domänen, Gefälle und sonstigen Rechte in den deutschen Erblanden trugen, von Idria abgesehen, jährlich 872 394 fl. Die 160 verpfändeten Objecte repräsentirten einen Jahresertrag von 266 331 fl. s. d'Elvert.

[3]) Der Voranschlag Tirols z. B., welches unter den Kriegswirren wenig zu leiden hatte, weist pro 1564 o. Einnahmen von 241.000, o. Ausgaben von 272.000 fl. auf.

[4]) Die aus Steuerantecipationen entstandenen Schulden Niederösterr. beliefen sich 1558 auf 690 451 fl.

[5]) H.-F.-A. 17./II. 1557 enthalten ein an Maximilian gerichtetes Schreiben des Wortlauts: „vnnd sonnderlich das sich auch solche Partheyen auf „dergleichen Verträge, wie etwa zuuor in der Zeit der nott gelt hat aufge„bracht werden mügen, khainswegs mehr einlassen wellen, vnnd dieweill

Digitized by Google

Es bewilligten u. A.:

1566	die Klöster Admont, Rein u. St. Paul die Uebernahme einer Bürgschaft für vom Kaiser dem Freiherrn Lucas Zäckhl geschuldete	40 800 fl. rh.
„	die Stadt Wien[1]	16 000 -
„	Georg Trainer in Nürnberg[2]	12 600 -
„	Hans Hofmann[3]	30 000 -
„	Waidhafen a. d. Ybbs[4]	8 000 -
1557	Wolf Engelbrecht von Auersperg[5]	20 000 -
1558	Wolfgang Paller[6]	55 000 -
1559	Leonh. Harrach[7]	15 000 -
„	Mandlichs Erben[8]	20 000 -
1560	Anton u. Hans Jakob Fugger[9]	40 000 -
„	Joachim Schönkirchen[10]	70 000 -
„	Hieronymus an der Au[11]	12 000 -
„	Wolfgang Paller[12]	175 868 -
„	die Stadt Krems[13]	10 000 -
„	Georg Hopher in Augsburg[14]	15 000 -
1562	Augsburg, Nürnberg und Ulm[15]	35 000 -
1563	Griesser, Seenuss u. Freiherr v. Teufel[16]	36 000 -

In demselben Jahre wurden durch den Erzbischof von Salzburg 120 Mark ungemünztes Gold und von dem Vicedom in Kärnthen 8000 Dukaten aufgebracht, um die im Kriegszahl-

„nun dieselben Versicherung und verweisung diessmall nit verhannden sein, „so khunden wir vns ye auf des herobig auf bringen weitter gar nichts ge- „wiss verlassen“.

1) Oest. Gedb. 7./I. 1556. p. 9.
2) Oest. Gedb. 1./I. 1556. p. 1.
3) Oest. Gedb. 1./VI. 1556. p. 108.
4) Oest. Gedb. 10./VI. 1556. p. 115.
5) H.-F.-A. 10./III. 1557.
6) Oest. Gedb. 10./VIII. 1558 p. 117.
7) H.-F.-A. 5./III. 1559.
8) H.-F.-A. 7./VII. 1559.
9) Oest. Gedb. 20./II. 1560. p. 80.
10) Oest. Gedb. 1./III. 1560. p. 107.
11) Oest. Gedb. 1./III. 1560. p. 111.
12) Oest. Gedb. ?/VII. 1560. p. 270.
13) Oest. Gedb. ?/IX. 1560. p. 374.
14) Oest. Gedb. 1./X. 1560. p. 417.
15) Oest. Gedb. 4./III. 1562. p. 46.
16) H.-K.-A. April 1587 No. 49, 1564—80, 1569—89.

Digitized by Google

amte vorfindliche Summe von 10.867 Dukaten zur Höhe des den Türken geschuldeten Tributs von 30.000 Dukaten zu ergänzen. Hiezu steuerten die Klöster Admont, Rein und St. Paul, sowie die Familien Eggenberg, Khevenhüller, Leininger, Pögl, Seenuss, Wechsler u. A. m.

Mit diesen Beträgen aber waren der gute Wille und die Leistungsfähigkeit erschöpft; die Grundherren verfügten nicht mehr über Bargeld und die Kaufleute lehnten es ab, selbst zu 8 oder 10 % zu leihen, da keinerlei Sicherstellung geboten werden konnte; und dass die Uebernahme einer Bürgschaft Unannehmlichkeiten nach sich ziehen könne, hatte der Gläubiger Gottfried Haugwitz die Bürgen des zahlungsunfähigen Kaisers erfahren lassen, indem er sie „versteckte und arrestierte." In den Kassen fand sich oft für dringlichste Erfordernisse nicht das geringste Bargeld vor; es figuriren unter den Schulden unbezahlte Gastwirtsrechnungen, dann rückständiger Bedientenlohn, bis auf 15 fl. herabgehend; der Prager Graveur, welcher das Wappen Ferdinands geschnitten hatte, mahnte wiederholt, ehe er — nach einem Jahre — Zahlung erhielt, und Karl, der Erbe Innerösterreichs, klagte, „er wisse für seine tägliche Notdurft nur durch Entlehnen zu sorgen" und Aehnliches mehr, so dass eigentlich die in der Verlassenschafts - Abhandlung nach dem 1564 verstorbenen Kaiser ausgewiesene Gesamtsumme der Verschuldung: die hypothecirte Schuld ca. 10, die nicht hypothecirte 2½ Mill. fl. — zum Durchschnittszinsfusse von 7 %, vereinzelt zu 6, 8 und 10%, — nicht übermässig hoch erscheint gegenüber den politischen Aufgaben, denen sich Ferdinand unterzogen hatte.

Verschuldet war damals Oesterreich nicht allein, denn jede historisch bedeutsame Rolle ist, — von der des neuzeitlichen Preussen abgesehen —, bisher mit Schulden bezahlt worden. [1]) Die Macht der Habsburger aber stand in ihrem Zenithe; der zum Einheitsstate führende Weg war beschritten, wenn auch

[1]) Spanien, der damals mächtigste, war auch der an Schulden reichste Stat, deren Höhe von Oesterreich bei weitem noch nicht erreicht war, und auch in dem so viel kleineren Brandenburg hinterliess Joachim II. 1571 2 600 000 Thaler Landesschulden. Ueber die Schuld der Niederlande s. ebenfalls Roscher, Bd. IV. S. 563.

Digitized by Google

vorderhand der Parlamentarismus ebenso wie die Schaffung von Centralbehörden in Böhmen und Ungarn Widerstand gefunden hatten. Gesamtstat und begriffliche Bildung einer Statsschuld wären wol binnen Kurzem vollständig ausgereift ohne den von Ferdinands Söhnen im März 1565 abgeschlossenen Teilungsvertrag, demzufolge die 5402 □M. umfassende Hausmacht der deutschen Linie geteilt wurde und ein jeder der Fürsten im Verhältnis zu seinem Erbe an Land eine Schuldquote übernahm. Maximilian II. erhielt Oesterreich, Ungarn und Böhmen, Ferdinand Tirol und Vorderösterreich, Karl Innerösterreich. [1]) Die Folge war, dass die Versuche zur Centralisation der Verwaltung fallen gelassen wurden, obwol Ferdinands Absicht eine ganz anders geartete gewesen war, wie aus seiner „Auszaigungsurkunde“ [2]) ersichtlich ist. Die Trennung des Familienbesitztums ging 1565 so weit, dass selbst das „Schatzgewelb in der Burgkh zu Wienn auf yedes Ertzherzogen zugehörige Lannde abgesöndert vnd abgetaylt wurde.“ [3]) Die Verwaltungsbehörden hielten nur notdürftig den ideellen Verband der getrennten Länder aufrecht, welcher sich vor Allem darin äusserte, dass entsprechend der Hausordnung vom 18. November 1364 der Senior allein eine „allgemeine österreichische Hofkanzlei“ hatte, welche sich für befugt hielt, Verordnungen für ganz Oesterreich zu erlassen [4]), so dass äusserlich nur die Referate in ober- und innerösterreichischen Angelegenheiten auf Grund der Teilung entfielen. In Folge dieser

---

[1]) Die Bezeichnung Oesterreich wird in den Quellen verschieden gebraucht; im Allgemeinen ist festzuhalten, dass Vorderösterreich die Vorlande sind; diese und Tirol zusammengefasst heissen Oberösterreich, was also nicht wie heute Oesterreich ob der Enns bedeutet. Innerösterreich besteht aus Steiermark, Kärnthen, Krain und Görz. Oesterreich ob und unter der Enns und Innerösterreich werden als Niederösterreich bezeichnet.

[2]) „so ist doch nicht desto weniger vnnser vätterlicher . . . . will vnd „mainung . . . . ., dass Sy sich mit vnnd gegen ainander nit anderst hallten „vnd beweisen, als wann Sy gar vngetaillet vnd unnsers Hauss Oester„reichs Lanndt vnd Leüt durch ain aintrechtige gemaine vnd ge„sambte Regierung unverschaidentlich versehen vnd regieren“. s. Schrötter, fünfte Abhandlung aus dem österr. Staatsrechte S. 210 u. ff., s. a. Bidermann a. a. O. Schlager, Wiener Skizzen, II, S. 221.

[3]) Schlager, Wiener Skizzen, II, S. 221.

[4]) so das Kalender-Patent d. dto. 1./X. 1583.

Digitized by Google

Zusammenfassung schwand in den Gliedern der Zusammenhang nicht völlig, was durch die finanzielle Hilfe, welche Tirol 1592, 1601, 1605 und 1616 an Innerösterreich [1]) leistete, bekräftigt wird. Die Wiener Conföderationsakte vom 23. Juni 1606, der Linzer Congress vom 11.—25. August 1614, der Pressburger und Prager von Januar und April 1620 bewegten sich in ähnlichen Bahnen, wie sie schon 1576 beschritten wurden, als „die Cron Ungern, Beheimb, Schlesien, Marherrn, Oesterreich" für die Befestigung Wiens, den Schutz der Gränzen und Zahlung eines Kriegskassendeficits von 1,200.000 fl. jährlich 596.492 fl. 40 kr., Innerösterreich und der Erzherzog Karl 405.816 fl. [2]) contribuirten. In Bezug auf die Verschuldung aber wurde die Trennung auf Seite Innerösterreichs (Steiermark, Kärnthen, Krain) von 1565 bis 1619, hinsichtlich Oberösterreichs, (Tirol und Vorderösterreich), von geringer Unterbrechung abgesehen, von 1565—1665 genau aufrechterhalten.

Wenn wir die Schicksale der kaiserlichen Linie betrachten, so wird ersichtlich, dass die Macht über das Erzherzogtum Österreich, welches Maximilian II. neben Ungarn und Böhmen beherrschte, zu unbedeutend war, um dem Kaiser den ungarischen und böhmischen Ständen gegenüber den nötigen Rückhalt zu gewähren. Doch verstand Maximilian, die Zeitströmungen seinen Zwecken dienstbar zu machen. Er gestattete im Gegensatz zu seinen Vorfahren und nächsten Nachfolgern freie Religionsübung und verpflichtete dadurch die Stände zu einer entgegenkommenden Haltung gegenüber seinem Plane, die Finanznot durch Umwandlung der Hofschulden in Länderschulden zu endigen. Die theoretische Anerkennung der vom Regenten im Interesse der Länder aufgenommenen Summen als Schuldverpflichtungen der Länder erlangte er zwar nicht, aber in praxi brachte er seine Auffassung doch fallweise zur Geltung. Am 28./XII. 1564 gewährten die Stände Österreichs ob der Enns neben einem Darlehen von 60000 fl. eine Beihülfe zur Schuldentilgung, erklärten aber zugleich, dass den Landesrechten dadurch nicht praejudicirt

---

[1]) 1592 zum Schutze der Militairgränze; 1601 110 000 ff., 1616 40 000 fl. für den Friauler Krieg. s. Bidermann S. 22.

[2]) s. Schwartner, Statistik des Königreichs Ungarn II.

Digitized by Google

werden solle; als 1567 der Kaiser neue Anlehen behufs Besoldung der Truppen abschliessen musste, liessen sie 1.200.000 fl. auf sich schreiben. Auch die niederösterreichische Landschaft übernahm in dem gleichen Jahre einen Teil der auf Max anlässlich der Länderteilung entfallenen Gesamtschuld von ca. 2 Millionen und erhöhte gleichzeitig die Hilfsgelder, welche von 1558 ab jährlich 150.000 fl. betragen hatten, für 1567 auf 180.000 fl. Trotz dieser Entlastung litten die Truppen jedoch Mangel; wie denn der Proviantmeister Teufel in seiner Eingabe [1]) ausführt, er sei genötigt. das Amt niederzulegen, da er „ain halb Jahr khain Haller noch Pfenning empfangen vnd doch nichts weniger das Schiff- vnd Profanndtmaister Ambt aus aigenem Seckhl verlegen muessen."

Die Rüstungen des Jahres 1565 waren durch Anleihen bestritten worden. Man hatte erhalten von:

1565	der Stadt Ulm[2])	20 000	fl.
„	dem Erzbischof von Salzburg[3])	15 000	„
„	Nürnberg[4])	20 000	„
„	dem Herzog v. Florenz[5])	200 000	Kronen
„	Augsburg[6])	20 000	fl.
„	Genua[7])	30 000	Ducaten
„	dem Papst[8])	25 000	Kronen
„	Wien[9])	30 000	fl.
„	den Märkten Niederösterreichs[10])	30 000	„
„	dem Herzog Wilhelm zu Jülich und Cleve[11])	25 000	„
„	der Ritterschaft in Franken[12])	24 000	„
„	der Ritterschaft in Schwaben[13])	18 000	„

[1]) H.-F.-A. December 1566.
[2]) Niederöst. Gedb. 1./I. p. 1565. p. 186.
[3]) Niederöst. Gedb. 1./VI. 1565. p. 258.
[4]) Niederöst. Gedb. 27./VI. 1565 p. 279.
[5]) Niederöst. Gedb. 10./VII. 1565. p. 298.
[6]) Niederöst. Gedb. 20./VII. 1565. p. 299.
[7]) H.-F.-Prot. 24./VIII. 1565. p. 205.
[8]) Niederöst. Gedb. 28./VIII. 1565. p. 215.
[9]) Niederöst. Gedb. 29./VIII. 1565. p. 321.
[10]) Niederöst. Gedb. 1565. p. 319.
[11]) Niederöst. Gedb. 1./IX. 1565. p. 335.
[12]) Niederöst. Gedb. 9./IX. 1565. p. 339.
[13]) Niederöst. Gedb. 9./IX. 1565. p. 339.

Digitized by Google

1565	Christoph von Würtemberg[1])	25 500 fl.
„	dem Administrator d. Hochmeistertums i. Preuss.[2])	20 000 „
„	der Ritterschaft am Rhein[3])	16 000 „
„	dem Herzog Wilhelm von Mantua[4])	50 000 Kronen

u. A. m., zusammen: 305 000 Kronen, 30 000 Ducaten u. 489 350 fl. baar, 40 000 fl. in Waren.

Weitere Darlehensunterhandlungen wurden mit dem Papste [5]) und den Grundherren in der Zips [6]) gepflogen. Noch nicht befriedigte Gläubiger verlangten Zahlung. Die noch unbeglichenen Kriegsrechnungen nach Kaiser Ferdinand betrugen 360.244 fl. [7]), der Soldrückstand in Croatien 55.200 fl. [8]) u. s. f. Um Erleichterung zu schaffen, schlug man den Kriegsobersten gegen sofortige Auszahlung Nachlässe vor, so Niklas Zriny den Verzicht auf $^1/_3$ seiner Besoldung [9]) und dergl. Hiebei handelte es sich um bedeutende Beträge, wie aus den Kriegsrechnungen der Jahre 1568—70 [10]) zu ersehen. Nach diesen verlangten Graf Hardegg vorgestreckte 10.000, Liechtenstein 32.900, Grünenberg 47.000, Reittenau 18.219 fl., Markgraf von Brandenburg 33.600 und Schwendi 20.000 Thaler. Hülfsgelder und Darlehen ermöglichten die Tilgung. Es liehen:

1566	die niederösterreichische Landschaft[11])	16 000 fl.
„	Alexius Thurczo[12])	20 000 „
„	Christoph Welser[13])	20 000 „
„	Meuting und Paller[14])	60 000 „

[1]) Niederöst. Gedb. 14./IX. 1565. p. 342.
[2]) Niederöst. Gedb. 29./IX. 1565. p. 349.
[3]) Niederöst. Gedb. 22./X. 1565. p. 372.
[4]) Niederöst. Gedb. 1./XI. 1565. p. 402.
[5]) H.-F.-Prot. 26./VIII. 1565. p. 209.
[6]) H.-F.-Prot. 22./III. 1565. p. 73.
[7]) Nied.-Oest. Gedb. 1566 p. 178.
[8]) Nied.-Oest. Gedb. 9./III. 1565 p. 190.
[9]) H.-F.-Prot. 19./X. 1565 p. 288.
[10]) Notizenblatt der k. k. Akademie der Wissenschaften zu Wien 1859, S. 306 ff.
[11]) Oest. Gedb. 4./I. 1566 p. 3,4.
[12]) Niederöst. Gedb. 2/VI. 1566 p. 112.
[13]) Niederöst. Gedb. 3./VI. 1566 p. 113.
[14]) Gedb. f. Böhmen 1./VIII. 1566 p. 279.

Digitized by Google

1566	der König von Spanien[1])	200 000 Kronen
„	Hamburg[2])	17 000 fl.
1567	Freiin Katharina von Mitterburg gegen Verbürgung der Aebte von Klosterneuburg und Melk	50 000 „
„	die Stadt Lauenburg[3])	10 000 „
„	Magdeburg[4])	5 000 Thaler
„	Christoph Welser[5])	10 000 fl.
1568	Leonhardt Weiss Erben[6]) [70 000 fl. auf das schlesische Zollgefälle, 30 000 auf das doppelte Biergeld in Böhmen versichert.]	100 000 „
1570	Städte ob der Enns[7])	40 000 „
„	Niederösterreichische Verordnete[8])	15 000 „
1572	Ober- und Niederösterreichischer Prälatenstand gegen Ueberlassung der Frauenklöster Erla u. St. Bernhard in Niederösterreich, Traunkirchen und Schlierbach in Oberösterreich	20 000 „

Eine Verminderung des Schuldenstandes fand 1567 dadurch statt, dass die Erzherzoge Ernst und Karl die Verpflichtung übernahmen, von den von Ferdinand I. hinterlassenen Kriegsschulden 150.000 fl. in zwei Terminen [9]) abzutragen, dann durch Verkauf des Anteiles an den neapolitanischen Einkünften an Philipp II. von Spanien für 257.000 Karolinen [10]); 1573 dadurch, dass die ober- und niederösterreichischen Prälaten sich verpflichteten, binnen 6 Jahren 240.000 fl. Hofschulden gegen Erlass der geistlichen Contributionen, also als Antecipation derselben, zu tilgen.

Die verschiedenen Aufnahme- und Sicherungsarten erweisen, dass eine systematische Schuldwirtschaft auch unter diesem Herrscher nicht geübt wurde, obwol unter seiner Regierung —

[1]) Niedöst. Gedb. 1/XI. 1566 p. 272.
[2]) Niedöst. Gedb. 20/XII. 1566 p. 270.
[3]) Niedöst. Gedb. 1567.
[4]) Gedb. f. Böhmen 1567.
[5]) Niedöst. Gedb. 1567 p. 96.
[6]) Gedb. f. Böhmen 1/I. 1568 p. 140.
[7]) Registraturbuch v. 1570.
[8]) Registraturbuch v. 1570.
[9]) Niedöst. Gedb. 1567.
[10]) Niedöst. Gedb. 1567.

Digitized by Google

zum ersten Male ohne alle Umschweife — ein Weg betreten wurde, der, in entgegengesetzter Richtung zu Ferdinands Bemühungen, eine Gesamtschuld zu schaffen, gleichem Ziele durch Verländerung der Schulden zustrebte. Am 15. August 1568 machte Maximilian den niederösterreichischen Ständen die Eröffnung, er habe ein Inventar seiner Schulden aufgenommen und dieselben auf sämtliche Erblande repartiert; auf Niederösterreich entfielen 2 Mill. fl. u. s. f. Die Stände waren zu Geldbewilligungen bereit, erkannten jedoch die Berechtigung zur Aufteilung der Schulden nicht an; infolge dessen hinterliess auch Kaiser Max 1576 noch eine ihn belastende Schuld von 12 Mill. fl.[1]), deren Zinsfuss sich zwischen 5 und 15 % bewegte; über 1 Mill. fl. entstammte Soldrückständen und Vorschüssen der Truppenbefehlshaber.

Der einzige Schritt, welchen Rudolf II., der Nachfolger in der deutschen Kaiserwürde und in der Regierung Oesterreichs und Böhmens, zur Consolidation Oesterreichs that, bestand darin, dass er seine Brüder nicht, wie es bisher üblich gewesen, mit Länderteilen, sondern mit Apanagen dotirte. Den Ständen stellte er sich feindlich gegenüber, weshalb u. A. die Landschaft ob der Enns das 1581 an sie gestellte Ansinnen, einen Schuldposten von 316.666 fl. auf sich zu nehmen, ablehnte mit dem Hinweis darauf, dass sie keine Praejudicia schaffen wolle. Im Uebrigen vernachlässigte Rudolf Familien-, Staats- und Reichsangelegenheiten; seine Unduldsamkeit rief 1594 einen Bauernaufstand, bald darauf eine Empörung der Stände hervor; einem Aufruhr in Ungarn folgte eine Erhebung in den Erblanden; traurige persönliche Verhältnisse führten schliesslich dazu, dass des Kaisers Bruder Mathias, von den Erzherzogen und den Ständen unterstützt, an Rudolfs Stelle trat. Die Hilfe der Stände gereichte jedoch der späteren Regierungzeit Mathias' nicht zum Segen, denn die Abhängigkeit des Regenten war ihnen erneut zum Bewusstsein gebracht worden; die ständische

[1]) 1570 hatte die nicht hypothecirte Schuld 10 700 000 fl. betragen, wovon die österr. Länder bis 1571 fallweise auf eigene Rechnung 3 700 000 übernommen hatten. Die Höhe der Pfandschillinge ist unbekannt. S. Gindely, Geschichte der böhmischen Finanzen S. 21.



Bewegung zog immer grössere Kreise, und damit wurde auch die landesherrliche Gewalt immer hinfälliger; systemlos zwischen Extremen schwankend herrschte Mathias eigentlich nur von der Stände und seines Ministers Klesel Gnaden. Gleich seinen Brüdern Maximilian und Albrecht kinderlos, musste er 1616 den Erzherzog Ferdinand aus der steierischen Linie zu seinem Nachfolger ernennen; 1617 wurde dieser König von Böhmen, 1618 Herrscher Ungarns, wodurch für kurze Frist — bis 1623, dem Jahre der letzten Länderteilung in Oesterreich, durch welche Ferdinands Bruder Leopold Tirol und Vorderösterreich erhielt, — die Vereinigung der österreichischen Besitzungen in einer Hand von neuem bewerkstelligt wurde.

Die Schuldengeschichte dieser Periode feindlicher auswärtiger Einflüsse, denen es gelang, aus Oesterreich ein Heerlager zu gestalten, in welchem Landesfürst und Stände ihre Kräfte an einander massen; der religiösen Wirren, welche die Einheit der Länder tiefer schädigten als selbst die Teilungen und die durch dieselbe hervorgebrachte Uneinigkeit in der Herrscherfamilie dies vermochten, läuft auch hier parallel mit der Entwickelung der Frage, ob Gesamtstat oder Verländerung, und bietet demgemäss ein Bild traurigster Zerfahrenheit, welche nur hie und da durch Bethätigung guten, doch kraftlosen Willens unterbrochen ward.

Rudolf II. befand sich von seinem Regierungsantritte ab in ständiger Geldnot, trotzdem er es verstanden hatte, die Einnahmen im Betrage von 596.492 fl., welchen ein Ausgabenbudget der Erblande und Ungarns von 1.667.789 fl. gegenüberstand, bis auf den 1607 erreichten Betrag von 3 Mill. fl. durch Steuererhöhungen zu steigern. Doch gingen diese [1]) ebenso wie die ca. 1 Mill. fl. jährlich betragenden Subsidien des deutschen Reichs so unregelmässig ein, dass es oft sogar an Lebensmitteln für den kaiserlichen Tisch fehlte. So lieh Cardinal Dietrichstein 1000 Thaler, damit Wein für die Hoftafel beschafft werden könne [2]). Die niederösterreichischen Prälaten streckten 1577 auf die ihnen schon 1572 verpfändeten Frauenklöster und auf das Kloster zu Ybbs 20.000 fl., dann als Ante-

[1]) Steuerrückstände in Niederösterreich 1577: 628 216 fl.

[2]) Gindely, Rudolf II. I. S. 191.

Digitized by Google

cipation 48.000 fl, 1599 dem Erzherzog Mathias 10.000 fl., Graf Rueber von 1594—1610 zusammen 215.000 fl. [1]) vor. Diese Summen aber reichten bei weitem nicht aus, zumal als — vielleicht auch in Folge der Verringerung des Geldwerts durch einströmende amerikanische Edelmetalle — eine allgemeine Preissteigerung der notwendigsten Bedürfnisse eingetreten war [2]). Bei anderer Lage des Finanzetats hätte Geldwertminderung Minderung der Schuldenlast bedeutet; hier aber wurden, da ja auch die Zinsen selten bar bezahlt wurden, in erster Linie die Bareinnahmen des States davon getroffen, und es entstand eine derartige Geldknappheit, dass der Kaiser vergeblich seine Geneigtheit erklärte, 20—30°/₀ für auf die deutschen Subsidien geschriebene Darlehen zu gewähren. Dem Mangel an Darleihern und nicht einer vorsichtigeren Gebahrung ist es wol zum grossen Teile zuzuschreiben, dass sich die Schuld von 1591 bis 1607 nur um 4 Mill. fl. vermehrte. Und so konnte das Ungeheuerliche geschehen, das die ungarischen Söldner wegen nicht bezahlten Soldes am 2/X. 1605 revoltirten und gegen die Zusage, den rückständigen Sold ersetzt zu erhalten, die Festungen Gran und Wissegrad an den Pascha von Ofen auslieferten! Aus dem gleichen Grunde fiel am 16. desselben Monats Neuhäusl in Bocskay's Gewalt. Der Kaiser blieb eben

[1]) 1725 forderte ein Graf Rueber diese durch Nachlässe auf 44 333 fl. Schuldcapital und 50 086 fl. Zinsenrückstand zusammengeschmolzene Summe und erklärte sich gegen Zahlung von 48 000 fl. zum Erlass des Restes bereit. Der Antrag wurde unter Hinweis darauf angenommen, dass das Darlehen s. Z. zu Staatszwecken, also zur Erhaltung des Fideicommisses gegeben worden, daher auch den Nachfolger belaste. In anderen Fällen wurden auch die rückständigen Zinsen liquid befunden, so laut Fin.-Conf.-Prot. vom 28./I. 1723 für ein 1597 geliehenes Stiftungscapital von 28 000 fl., für welches 1723 43 000 fl. auf den Banco del Giro übertragen wurden; laut Fin.-Conf.-Prot. vom 27./II. und 27./III. 1721 der Gräfin Rindsmaul für zwei 1598 vorgestreckte Beträge, welche 1700 eine Capitalrestschuld von 13 700 fl. und 74 691 fl. Zinsenrückstand repräsentirten, wofür 1710 40 000 fl. in Aussicht gestellt, 1721 erstattet wurden. Abgewiesen aber wurden alte Forderungen, welche in der Zwischenzeit keine ausdrückliche Anerkennung gefunden hatten, so laut Fin.-Conf.-Prot. 17./IV. 1719 vom Grafen Auersperg aus Darlehen der Jahre 1613—1616 beanspruchte 133 000 fl.

[2]) Ein Pfund Rindfleisch kostete in Wien 1598: 8, 1611 aber 12 Pfge. S. Oberleitner.


Digitized by Google

alles schuldig: von ihm nicht erfolgter Gesindelohn wird noch 1619 als ungetilgt angeführt. Die bei seinem Tode 1612 hinterlassenen Schulden, welche sich aus einer Unzahl bis zu sehr geringen Beträgen hinabreichender Posten zusammensetzten, wurden 1616 von dem Hofkammerdirektor Freiherrn Christoph von Breuner mit 30 Millionen beziffert[1]). Dadurch ward denn auch die Finanzlage des Nachfolgers Mathias bedingt. Schon am 31./III. 1612 klagt er dem Landtage: „will man zu einem Darlehen gelangen, so muss man dasselbe auf höchst beschwerliche, zuvor unerhörte Laso, Cambi und Recambi, so sich das Jahr hindurch auf 20, 30, ja wol 40 und mehr per cento erstreckt, aufnehmen." Eine 1614 einberufene Versammlung der Statswürdenträger und ständischer Vertreter, um im Verein mit diesen Beratung über eine einzuleitende finanzielle Hilfsaction zu pflegen, hatte keinen Erfolg. Die Uebernahme eines Schuldpostens von 2 700 000 Thalern der circa 14 Mill. Thaler betragenden Schulden von Seite der böhmischen Stände auf deren Rechnung i. J. 1615, ein Darlehen der spanischen Botschaft von 40 000 fl., der Stadt Genua von 30 000 fl. wurde von den Massnahmen gegen Béthlén Gábor verschlungen, der Oesterreich nicht zur Ruhe kommen liess; das Geldbedürfnis wuchs derart, dass der Kaiser angesichts der Saumseligkeit in den Eingängen aus dem deutschen Reiche die Bereitwilligkeit zu Nachlässen kundgab, um nur etwas zu erhalten; nichts desto weniger waren 1619 noch 5 275 629 fl. rückständig.[2]) In welch' peinlicher Lage der Kaiser oftmals war, erhellt aus der Motivirung, mit welcher er ablehnte, auf dem 1615 zu Speier geplanten Fürstentage zu erscheinen, da es ihm an Reisegeld mangle; aus dem Berichte des Kardinals Khlesel von 1619, „dass er täglich von Bäckern, Fleischhackern, Jägern, Kässtechern und Kräutlern Schulden wegen überlaufen werde. Kaiserl. Majestät Diener hätten nicht genug Brod, die Pferde ständen aus Futtermangel um, Sättel, Zäume und Geschirr würden, wie bei Bauern, mit Stricken zusammen gebunden. Die Kammer habe allen Credit

---

[1]) Eingabe des Freiherrn Christoph von Breuner unter dem Titel: „Discurs über die Reformation des Kammerwesens."

[2]) Bericht des Reichspfennigmeisters Schmid d. dto. 11./IV. 1619.

Digitized by Google

verloren und müsse, um ein Loch zu verstopfen, zehn andere aufreissen. Schliesslich blieben blos Machenschaften übrig, bei denen man auf 100 30, 40, 50 erhalte," u. s. f.; daraus, dass Ferdinand II., der 1619 die österreichischen Erblande wiederum vereinte, sein silbernes Tafelgeschirr in die Münze schickte, um doch den noch nicht gezahlten Gesindelohn nach Kaiser Rudolf begleichen zu können.

Finanziell derart gerüstet, trat Oesterreich in den dreissigjährigen Krieg ein.

Blicken wir nunmehr von der Haupt- auf die Nebenlinien, so finden wir dort keine erfreulicheren Zustände vor; auch der österreichisch-steierischen Linie wurde 1564 die auf sie entfallende Schuldquote in die Wiege gelegt. Religionswirren, Bauernaufstände und Türkenkriege steigerten die Verschuldung bald ins Ungemessene, dem gegenüber selbst die wiederholt vorgenommene Umwandlung von Hofschulden in Landesschulden nicht dauernd wirksam war. 1569 nahmen die steierischen Stände dem Erzherzog Karl gegen Unterzeichnung des üblichen landesfürstlichen Reverses 1 Mill. fl. Schulden ab und beglichen dieselben bis zum 1. November 1585. Auf dem Landtage 1580 erfolgte die Zustimmung zu dem Ansuchen, die mit 7 % zu berechnenden Zinsen einer weiteren Million auf Landesrechnung zu setzen und die Tilgung innerhalb 22 Jahren durchzuführen; ein anderer Revers Erzherzogs Karl, auch über 1 Mill. fl. lautend, entstammt 1581;[1]) während der von Kaiser Rudolf über Ferdinand 1595/96 geführten Vormundschaft wurde wiederum die Verzinsung einer Million seitens der Stände übernommen. Ausser diesen finden sich auf Geldbewilligungen folgende Reverse aus den Jahren 1609 und 1611.[2]) Daneben wurde Geld entlehnt, so viel und wo immer solches erhältlich war. Eine Unzahl von Akten eröffnet einen Einblick in die Machenschaften des Kammerpräsidenten Hanns Kobenzl von Prossegg und seines Amtsnachfolgers Hanns Khisl von Kaltensprung. Aus der Menge nicht rechtzeitig bezahlter Schulden seien als bezeichnendste hervorgehoben:

---

1) Steiermärkisches Landesarchiv Abt. II 1./V. 1581.

2) 28/X. 1611 über ½ Mill. fl.

Digitized by Google

1563 leiht Andrae Seenuss auf 3 Jahre 11.000 fl.; Bescheide auf seine erfolglosen Mahnungen enthalten die H.-K.-A. von 1564—80; Jacob Griesser borgt 1563 unter Verbürgung der Stadt Graz 5.000 fl. gegen 8 % auf 3 Jahre; noch 1587 mahnt er, wird aber auf eine nahe, bessere Zukunft vertröstet [1]); 1574 verhandelt die Kammer mit Joachim Seenuss über ein Darlehn von 1.000 fl. und muss nach langem Feilschen 8 statt der von ihr gebotenen 7 % gewähren; [2]) Christoph Kronegger fordert 1584—86 6.000 fl. wiederholt zurück; [3]) des Mauthners Nidnaeus Ersuchen, von ihm vorgeschossene 300 fl. doch endlich rückzuerstatten, wird derzeit abschlägig beschieden; [4]) Graf Wagensperg leiht 1585 26.000 fl. gegen den Pfandbesitz der landesfürstlichen Grafschaft und Burg Cilli; [5]) Buchdrucker Georg Widmannstetter begehrt in einer Menge von Mahnschreiben Bezahlung seiner Rechnung; [6]) den interessantesten Beleg aber bieten die ca. 200 Aktenstücke der inneröstterreichischen Hofschulden-Verhandlung in Sachen des Ober-Proviant-Commissars Freiherrn Christoph von Teufel [7]) mit

---

[1]) H.-K.-A. April 1587 No. 49.

[2]) H.-K.-A. Februar 1575 No. 6.

[3]) H.-K.-A. Mai 1584 No. 58 bis September 1586 No. 1.

[4]) H.-K.-A. April 1584 No. 124.

[5]) Als Pfandzeit werden 38 Jahre bestimmt. 1709 wird der Vertrag unter Erhöhung des Darlehencapitals auf 30.000 fl. bis 1763 prolongirt, jedoch 1733 schon seitens des Schuldners gekündigt. Fin.-Conf.-Prot. 4. Febr. 1733.

[6]) H.-K.-A. Juli 1586 No. 47, September 1586 No. 34, April 1587 No. 65, November 1587 No. 23, Januar 1589 No. 61, März 1590 No. 54 u. s. f.

[7]) Veröffentlicht vom k. k. Hauptmann Leopold v. Beckh-Widmanstetter.

Freiherr Christof Teufel von Gundersdorf streckte 1556 dem Kaiser Ferdinand gegen Verpfändung der Mauth Podpetsch in Krain 10.000 fl., 1563 auf den Innerberg hypothecirte 20.000 fl. gegen 7 % vor. Letztere kündigt er 1569, wird aber vermocht, dieselben bis 1575 zu prolongiren, wogegen sich am 16. Juni 1569 die Städte Bruck a. d. Mur und Graz für die Rückzahlung verbürgen; gleichzeitig wird der Innerberg mit den restirenden 10.000 fl. belastet. Auf mehrfaches Drängen erwidert Erzherzog Karl am 26./II. 1579, Freiherr Georg von Khevenhüller, der schon früher 100.000 fl. geliehen hatte, werde die 10.000 fl. demnächst begleichen. Nach mehrmaliger Vertröstung klagt die Wittwe Teufel die Städte Bruck und Graz, lässt sich aber zum Zuwarten bewegen, sofern die aufgelaufenen Zinsen sofort bezahlt würden. Dies wird versprochen, aber nicht gehalten, und Graz beherbergt den Teufel'schen Executor. Als Karl erfährt, dass der Kaiser Rudolf den in

Digitized by Google

ihren ganz Oesterreich umfassenden Transactionen, im Verlaufe welcher der Kaiser den klagenden Gläubigern sogar den Gerichtsgang sperrt, und die landesfürstliche Kammer mit den Gläubigern ihrer notleidenden Gläubiger verhandelt, um eine Erstreckung von deren Schulden zu erlangen!

Und in dieser Periode trostlosester Miswirtschaft und finanziellen Elends wurde auf die Zukunft so wenig Bedacht genommen, dass sogar erbliche Pensionen verliehen wurden, wie die Wagner'sche, [1]) welche, 1595 ausgesetzt, noch 1825 angesprochen worden ist, — in einer Zeit, in welcher es oft der kläglichsten Mittel und Ausflüchte bedurfte, um nur der Not des Augenblicks zu steuern!

Solcher Art war die finanzielle Erbschaft, welche Ferdinand II., Karls ältester Sohn, antrat, als er 1619 den Kaiserthron bestieg; Innerösterreich hörte hiemit auf, von einer Seitenlinie regiert zu werden.

Die unmittelbaren Vorgänger des Begründers der österreichisch-tirolischen Linie, die Kaiser Maximilian und Ferdinand, hatten von dem Lande Tirol insgesammt über 5 Mill. fl. Hilfsgelder erhalten, nichts desto weniger aber das Kammergut verpfändet [2]) hinterlassen; nach Ferdinand blieb überdies noch 1 Mill. fl. unbedeckter Schuld. Auch hier traten 1573 die bis dahin schuldenfreien tirolischen Stände in

---

Karls Landen ansässigen Freiherr von Rauber'schen Pupillen 17.100 fl. rh. unter Bürgschaft der Stadt Wien schulde, macht er demselben den Vorschlag, die Gläubiger, um Zeit zu gewinnen, zu tauschen und mit den umgetauschten Schuldtiteln scheinbar zu befriedigen. Die Gläubiger erklärten sich mit dieser Schiebung einverstanden, sofern Karl die rückständigen Zinsen per 12.911 fl. sofort zahlen würde. Da er dazu unvermögend ist, wird Graz von der Wittwe Teufel, Wien von den Rauber'schen „Gerhaben" vor Gericht gezogen. Beide Städte klagen ihren Landesherren in jammervollen Eingaben ihr Leid, was den Kaiser veranlasst, den Rauber'schen Vormündern den Gerichtsgang zu sperren!

Erst als Karl 1589 die fälligen Zinsen beglich, wurden die Gläubiger gewechselt. Die Schlussrechnung ergab eine Schuld Karls per 34.100 fl. an die Rauber'schen Pupillen.

[1]) Dieselbe betrug 1595—1643 100 Reichsthaler, von da ab 100 fl. jährlich.

[2]) Aus 1537 stammt auch ein Kaufbrief über die Herrschaft Castelpfundt mit Vorbehalt jederzeit zu übenden Rückkaufsrechts des Landesfürsten.

Digitized by Google

Verpflichtungen des Landesherrn ein, indem sie 1,600.000 fl., d. i. $^2/_3$ der landesfürstlichen Schuld als Selbstzahler übernahmen; trotz sparsamer Wirtschaft vermochten sie jedoch nicht die Verzinsung, geschweige denn die für eine Dauer von 20 Jahren projectirten Schuldtilgungsquoten aufzubringen.

In demselben Jahre erklärten die Stände der Vorlande auf dem Landtage zu Ensisheim ihre Einwilligung zur Umwandlung der Hälfte der die vorderösterreichischen Besitzungen belastenden Schulden in Landesschulden. Eine zweite Schuldenübernahme erfolgte in Tirol 1590, eine dritte 1613. An Hilfsgeldern bewilligten die tiroler Stände bis zum Tode des keine successionsfähigen Erben hinterlassenden Ferdinand II (1595) auf 10 Landtagen zusammen 3 $^1/_2$ Mill. fl. Sie scheinen unter allen Ständen am meisten bereit gewesen zu sein, der österreichischen Gesamtstatsidee Opfer zu bringen: die Bewilligung der Mittel, um 1592 ein 3000 Mann starkes Regiment aufzustellen und es drei Monate hindurch behufs Beschützung der kroatisch-slavonischen Militairgrenze daselbst zu unterhalten [1]); die im März 1601 und im Februar 1605 für Innerösterreich bewilligten Summen; die auf dem Innsbrucker Landtage im Mai 1616 für den friauler Krieg dem Erzherzog Ferdinand von Steiermark gewährte Unterstützung von 40.000 fl. u. s. f. [2]) erweisen den gesamtösterreichischen Patriotismus Tirols zur Genüge.

Die finanzielle Entwickelung vermochte jedoch mit dem guten Willen nicht Schritt zu halten; die Schuldenlast wurde auch hier masslos gesteigert. Dass die Gläubiger aber an eine Hebung der Zahlungsfähigkeit des Landes glaubten, erweisen die Pfandbriefe, in welchen eine Frist — Pfandzeit — festgesetzt war, innerhalb welcher die Einlösung ohne Zustimmung des Gläubigers nicht stattfinden durfte. Solche Vorbehalte — analog dem modernen Convertirungsausschluss — finden sich bei bei der Verpfändung der Herrschaft Neuhaus 1585, von Glurns, Mals und Ulten 1594, Gufidaun, Stain auf dem Ritten 1619, Hörtenberg 1633, Alträsen 1652, Uttenheim 1653, Heimfels 1654,

[1]) Zoller, Gesch. von Innsbruck I. S. 277.

[2]) Archiv für Süddeutschland II. 318. ff.

Digitized by Google

während Kündigungsfristen vereinbart wurden u. A. für die Pfänder Lienz 1653, und die jederzeitige Kündbarkeit auf Schuldners Seite ausbedungen wurde 1599 für die Verpfändung von Stain unterm Löwenberg, 1629 von Staufen und Kirchhofen an die Grafen Schaumburg [1]) u. A. m.

1595 beliefen sich die Schulden auf 4,141.967 fl. [2]) mit einem Zinsenerfordernis von 206.733 fl. gegenüber einer Gesamteinnahme von 350.000 fl.; 1626 die Schulden der tiroler Stände auf 2,100.000 fl., die Kapitalschuld der landesfürstlichen Kammer auf ca. 4 Mill. und die Pfandschillinge auf 3,068.000 fl.; die Gesamteinnahme hatte sich auf nur 399.083 fl. erhöht. 1640 betrug die Landesschuld 2,834.715 fl. mit jährlicher Zinsenlast von 70.000 fl. Von den landesfürstlichen Schulden wurden im westphälischen Frieden $^2/_3$ an Frankreich, das Elsass und den Sundgau erhielt, $^1/_3$ an den Herrscher Tyrols und der Vorlande gewiesen; die landständische Schuld sollte nach dem Gebietsverhältnis aufgeteilt werden, was Frankreich jedoch niemals vollzog. [3]) 1651 schuldete Tyrol 3,265.778, 1663 noch 2,377.400 fl., die überwiegend nur mit 5% verzinst wurden. [4])

1665 erlosch die Seitenlinie Oesterreich-Tirol, und deren hinterlassene Schulden wurden von dem Nachfolger in der Regierung, Kaiser Leopold I., „aus gutem Willen" nicht zur Zahlung, aber doch zur Verzinsung übernommen: das Tiroler Fideicommiss könne durch erzherzogliche Schulden, welche persönlichen Zwecken dienten, rechtlich nicht belastet werden. Ohne den Rechten der Dynastie praejudiciren zu wollen, bewillige er für 3 Jahre Zinszahlung; doch müssten die Zinssätze auf 5%

---

[1]) Die Einlösung der geschuldeten 130.000 fl. erfolgte laut Fin. Conf. Prot. 17./VII. 1720 u. 1./II. 1723 mit 100.000 fl., welche 1721 durch ein 4%iges Darlehen aufgebracht wurden.

[2]) 1726 resolvirte Karl VI., dass von den 1665 zur Verzinsung übernommenen alten Tiroler Cameralschulden nunmehr die Capitalien rückzuerstatten seien; nur Stiftungsgelder und unablösbare Darlehen seien auszunehmen. 1733 wurden auch diese in die Tilgung einbezogen; doch fanden sich nur drei aus 1595 stammende Posten im Gesamtbetrage von 8.486 fl. vor.

[3]) Spätere Urkunden nennen diese in der Schwebe befindlichen Verpflichtungen „Divisionsschulden".

[4]) S. Amortisirungsedict vom 29./IV. 1758 bez. von Anton Rescala 1662 geliehener 15.000 fl. Wiener Diarium 1758, No. 84.

Digitized by Google

reducirt werden; von den dermassen berechneten Zinsen wolle er ausländischen Gläubigern die Hälfte, inländischen $^{2}/_{3}$ ausfolgen; der Rest müsse gestundet werden.[1]) Die Bewilligung der Zinsenzahlung wurde bis zu der 1726 erfolgten Anordnung der Capitalsrückzahlung alle 3 Jahre erneuert.

Es war also auch hier die Erkenntnis des Wesens einer Statsschuld noch keineswegs zum Durchbruche gelangt. —

Nach dieser durch die historische Entwickelung gebotenen Abschweifung kehren wir zu dem Zeitpunkte zurück, als Ferdinand II., mit ca. 18 Millionen fl. Schulden belastet, 1619 die Regierung antrat. Oesterreich, territorial geeint, zeigte die landesfürstliche Hoheit in einem Zustande völliger Auflösung; die österreichischen Stände versagten Ferdinand die Huldigung, die Protestanten belagerten ihn in der Hofburg, die Böhmen erklärten ihn für abgesetzt. Die Niederlage der böhmischen Stände in der Schlacht am weissen Berge ermöglichte die Einleitung eines absolutistischen Regiments, unter welchem sich Massenconfiscationen an Hinrichtungen und Landesverweisungen der national gesinnten Stände sowie der protestantischen Bevölkerung reihten. Mit dem Reichsgedanken wurde die Idee der Glaubenseinheit verknüpft, welche Ferdinand mit allen Mitteln zur Durchführung zu bringen versuchte. In den Kämpfen um das Seelenheil wurden Hunderte von Städten zerstört, das flache Land einer Wüstenei gleich gemacht und Hunderttausende betriebsamer Menschen dem Elende preisgegeben. Ferdinand III. folgte von 1637 auf gleicher Bahn; der Abschluss des Kriegs, der Westphälische Friede, schmälerte den habsburgischen Hausbesitz wol nur an den Vorlanden, doch ist damit die Schädigung Oesterreichs auch nicht zum entferntesten angedeutet. Der Lärm des Glaubenskampfes war verhallt; die Ruhe des Kirchhofs hatte sich über die einst blühenden Länder gebreitet.

In dieser Zeit allgemeiner Stagnation war jedoch Eines nicht stillgestanden: die Schuldenmenge und die Organisation der Verschuldung. Die letztere und, wie wiederholt bemerkt, analog mit ihr die österreichische Gesamtstatsidee erhielten

---

[1]) v. Mensi beziffert das Gesamtcapital der alten Tiroler Cameralschuld mit 1,200.000 fl., die reducirte Zinsenlast mit 40.000 fl. auf Grund eines amtlichen Berichtes v. 1723. Fin.-Arch.-Bibl. Bd. No. 17/D.



unter Ferdinand II. praegnanteren Ausdruck. Anfänglich machte er wol den Versuch, die Finanzen auf foederalistischem Wege zu regeln; doch da sich dies als vergeblich erwies, wurde der entgegengesetzte Weg beschritten: an Stelle der Vereinbarung mit den Ständen trat ein absolutistisches, centralisirendes Regiment, und die im Gefolge desselben stattfindenden massenhaften Confiscationen hätten allein genügt, der augenblicklichen Not abzuhelfen, wenn sie von Ferdinand den richtig verstandenen Statszwecken und nicht seiner „Politik der Bekehrung zum Katholicismus um jeden Preis" durch Schenkungen an den katholischen Adel dienstbar gemacht worden wären.

Ein zielbewusster, wirklich thatkräftiger Statsmann hätte damals eine gründliche Neuordnung der politischen Verhältnisse durchführen können. Die „vernewerte" Landesordnung von 1627 hatte das Steuervotirungsrecht des böhmischen Landtags durch das Verbot, an die Bewilligung irgendwelche Bedingungen zu knüpfen, hinfällig gemacht. Hier jedoch, auf halbem Wege, blieb Ferdinand stehen, indem er den Ständen die Verteilung, zum Teil auch die Einhebung der Steuern und damit ihren die Centralisirungsbestrebungen lähmenden Einfluss beliess.

Derartige Concessionen an föderative Anschauungen machte Ferdinand wiederholt; am klarsten tritt sein Schwanken in den Bemühungen, die Befugnisse der Länderkammern zu Gunsten der Hofkammer einzuschränken, zu Tage. Nachdem er das Postwesen in ganz Oesterreich einheitlich organisirt, des weiteren Industrieprivilegien für ganz Oesterreich (von Tirol und den Vorlanden, die von der Seitenlinie regiert wurden, abgesehen) erteilt hatte, suchte er das centrale Regierungsorgan, die Hofkammer, [1]) zu kräftigen, indem er am 31. XII. 1625 sich resolvirte „die niederösterreichische Kammer-Kanzley und Puechhalterey zu der Wiener Hofkammer-Expedition zu ziehen;" schon am 23. IV. 1630 erfolgte jedoch Aufhebung dieser Entschliessung, am 4. VII. 1635 [2]) wiederum der Widerruf des

[1]) Während zur Zeit Kaiser Rudolf's die Hofkammer, die auch eine deutsche Reichsbehörde war, ihren Sitz in Prag, und in Wien nur eine Expositur hatte, tagte sie seit 1612 in Wien.

[2]) Schmidt, B. G. Sammlung II. Abt. IV 443, 486, 639 s. Bidermann.

Digitized by Google

Widerrufs und die endgültige Einverleibung in die Hofkammer-Agenden. Eine weitere Stärkung des österreichischen Stats-Gedankens ist in der Loslösung der deutschen Reichsgeschäfte von denen des österreichischen Hofkanzlers durch Bestellung eines eigenen Kanzlers für diese zu erblicken. Zu dem folgerichtigen zweiten Schritte, der Abtrennung der im Interesse der deutschen Krone gemachten Schulden von denen der Erblande, kam es nicht. Eine fernere Zusammenfassung fand durch Einführung einer allgemeinen ständigen Grundsteuer unter dem Namen Contribution statt. [1]) Hingegen erlitt der Vorschlag Georg Obrechts, [2]) welcher auf das föderalistische Territorialwesen Deutschlands das absolut monarchische Regalwesen Frankreichs, Englands und Italiens pfropfen wollte, Ablehnung. Dasselbe Schicksal widerfuhr dem 1620 erstatteten Gutachten Seyfried Christof von Breuners, [3]) welches als einzigen Ausweg aus dem Wirrsal der Verschuldung neben der Errichtung von „Monti“ nach Art der in Italien und anderwärts bestehenden die Gründung einer Bank empfahl, die für jede Bargeldzahlung in dem ihr obligatorisch zuzuweisenden Wechselverkehr 2 % erheben sollte — unter Hinweis auf die finanzielle Blüthe, welcher sich die mit Banken ausgestatteten Gemeinwesen er-

---

[1]) In Böhmen gab es nachweislich 1250, — nach Palacky, Böhmische Geschichte II 44 ff. schon 1160 — eine geregelte Grundsteuerverfassung (Fortsetzung der Chronik Kosma's). Die Steuer (berna) betrug 1327 per Hube 16 böhmische Groschen, 1406 — 1535 9 fl. 45 kr. (= 1 Mark). Wie gross eine Hube gewesen, ist unbekannt.

Der fernere Entwickelungsgang war folgender: 1654 wurde (in Böhmen) ein die Nutzung von Grund und Boden und der darauf geübten Gewerbe verzeichnender Kataster, die Steuerrolla, eingeführt. Auf dem Landtage 2. Oktober 1705 wurde zwischen Rustical- und Dominicalgrundsteuer unterschieden, d. i. zwischen Militare ordinarium, der regelmässigen Steuerpflicht der Unterthanen und Bürger, und Militare extraordinarium, der Grundsteuer der Stände. Die Gebäudesteuer war mit der Grundsteuer vereinigt.

In Niederösterreich gab es anfänglich blos eine Herrengrundsteuer. 1545 wurde sie auf das doppelte erhöht, aber gleichzeitig den Herren gestattet, die Unterthanen heranzuziehen. 1563 wurden die beiden Steuerleistungen getrennt und die Unterthanensteuer von jedem Hause eingehoben. 1693 wurde $^1/_3$ der Steuer an die 3 oberen Stände um 600.000 fl. verkauft.

[2]) S. Roscher a. a. O.

[3]) S. Notizenblatt z. Arch. f. Kunde oest. Gesch.-Quellen VII, 1857.

Digitized by Google

freuten. Sein Gedankengang scheint mir jedoch ein irriger zu sein, da der lebhafte Handelsverkehr wol das prius. die demselben dienende Bank das posterius gewesen ist. In Oesterreich mangelte zudem das Bedürfnis einer Bank; auch die vorgeschlagene Belastung mit 2 % hätte der Handel nicht vertragen, da die Bank die ihr erwachsenden Einnahmen nicht wie anderwärts dem Handel wieder zuführen, sondern dem State zur Verfügung stellen sollte. [1]) Dessen Bedarf wurde durch die Beihülfen der Länder bei weitem nicht gedeckt, obzwar dieselben die Grenzen der Leistungsfähigkeit fast überschritten. [2]) Um Geld zu beschaffen, wurden die gewohnten Mittel der Münzverschlechterung und der Verpfändung in Anwendung gebracht. 1621 ergab die Mark Silber 46, 1622 79 fl.; aus dem Centner Kupfer wurden 1622 unter Zusatz von 10 Pfund Silber 500 „Silbergulden“ geschlagen. Die Entwertung des Silberguldens war eine so rapide, dass der alte Reichsthaler 1619: 1,34, 1623 eine Zeit lang: 10 fl., der Ducaten 1619: 2,34, 1623: 15 fl. gleich gehalten wurde. [3])

Doch darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass bei dem Mangel einer richtigen Steuerverfassung die Münzverschlechterung augenblicklich die einzige Hilfsquelle war und dass sie nicht, wie heute, alle Classen traf, da einerseits vielfach noch Naturalwirtschaft herrschte, andererseits Preise und Löhne oft obrigkeitlich festgesetzt wurden.

Nichts desto weniger sanken die Einnahmen von 8 auf 5 Mill. fl., woran nicht zum geringsten Teile die geradezu verbrecherische Gebahrung vieler untergeordneter Beamter Schuld trug. Weisen doch die von d'Elvert publicirten Aus-

---

[1]) Die in dem Gutachten als Beispiele angeführten Banken hatten sich in keinerlei Geschäfte mit der Statsverwaltung eingelassen, von dem 1156 in Venedig gegründeten Monte [die älteste Bank nannte sich später monte vecchio im Gegensatze zu monte nuovo und monte nuovissimo] abgesehen. Die in Barcelona 1349, Genua 1407 [die Levante compagnie 1252—1407 hatte dem State wiederholt Darlehen gewährt], Amsterdam 1609, Hamburg 1618, Nürnberg 1621 und Rotterdam 1631 errichteten Banken haben des öfteren eine Geschäftsverbindung mit dem State von sich gewiesen.

[2]) So gewährte z. B. Niederösterreich ausser dem jährlichen Beitrag von 138.000 fl. von 1619—39 an a. o. Beihülfen: 8,850.359 fl.

[3]) S. Schwabe-Waisenfreund S. 39. ff., sowie d'Elvert.

Digitized by Google

züge der Expeditsbücher der Hofkammer 1619—63 [1]) mehr als eine Million Einzelfälle von Veruntreuung von Statsgeldern auf! Die Handschrift „deutsch-österreichisch aufgelegter Adler, oder unvorgreiflich kurzer Entwurf [2]) kaiserlichen Hofs-ein- und ausgangs“ gibt Aufschluss darüber, wie wenig die durch Anleihen aufgebrachten Summen dem Erfordernisse entsprachen. Genaue Daten über dieselben sind in Folge der durch die Kriegswirren verursachten Zerstörung der Archive nicht zu beschaffen. Nur die Albrecht von Waldstein'schen Darlehen [3]) sind vollzählig überliefert; sie entspringen Barvorschüssen und solchen für Truppen-Ausrüstung und Verpflegung; an Zinsen waren 6 % vereinbart, die Sicherstellung erfolgte wol zumeist durch die Formel: [4]) „— — — — — so solle gedachter von Wallenstein gueten fueg, macht vnd gewallt haben, wegen seines Darlehens die Execution auf vnsere Camer-Gueter alssbalden vnd vnverhindert führen“, wie denn auch die Begleichung grossenteils durch Einweisung in Kammergüter vollzogen ward. Die von Wallenstein vorgestreckten ca. 8 Mill. fl. verteilen sich folgendermassen:

1619	gegen kaiserliche Obligation[5])	40.000 fl.
1620	desgl.[6])	80.535 „
„	für Ausrüstung von 1000 Kürassieren	80.125 „
1621	gegen kaiserliche Verschreibung	600.000 „
„	desgleichen } sichergestellt	10.000 „
„	in Silbergeschirr } auf Schloss Gitschin[7])	50.000 „
„	gegen Verschreibung[8])	50.861 „
1622	wurden 107.212 fl. auf Friedland und Reichenberg[9]), 170.000 fl. auf Welisch u. Schivigarn sichergestellt	

[1]) Schriften der k. k. schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues. Bd. 16, 17, 22—25.

[2]) Erzbischöfliches Archiv zu Kremsier, Sig. I., I, 21.

[3]) Die Aufzählung derselben ist gleich einem Teil der noch folgenden Daten einer Oberleitner'schen Zusammenstellung entnommen.

[4]) Kaiserliche Obligation vom 10/II. 1620.

[5]) H.-K.-A. 7./V. 1619.

[6]) H.-K.-A. 10./II. 1620.

[7]) H.-K.-A. 22./III. 1621.

[8]) H.-K.-A. 13./IV. 1621.

[9]) H.-F.-A. 18./V. 1622.

Digitized by Google

1623	gegen Anweisung auf die confiscirten böhmischen Güter[1])	3,500.000	fl.
„	gegen kaiserl. Verschreibung[2])	700.000	„
„	desgl. [3])	351.896	„
1624	desgl. [4])	300.000	„
„	desgl. [5])	90.000	„
1625	desgl. zu 6 % behufs Deckung des Deficits von 644.546 fl. [6])	900.000	fl
„	desgl. [7])	537.072	„
1627	gegen kaiserl. Assecurationen	600.000	„
1628	desgl. [8])	35.073	„
„	desgl.	16.955	„
1629	desgl.	100.000	„
	in Summa	8,042.517	fl.

Aus den ersten Kriegsjahren sind einzelne Schuldurkunden erhalten:

1618	Graf Dampierre [9])	12.361	fl.	
„	Stadt Wien [10])	10.000	„	
„	durch die Oberlausitzer Lehenscommission vermittelt [11])	100.000	Thlr.	
„	Wiener Judenschaft [12])	20.000	fl.	
„	Oberösterr. Stände [13])	50.000	„	
„	Bischof von Augsburg [14])	16.000	„	gegen Verpfändung der Strassvoigtei i. Schwaben auf 50 Jahre.
„	Prälaten [15])	17.000	„	

[1]) Oblig. d. dto. Prag 13./I. 23.
[2]) „ Prag 24./IV. 1623.
[3]) „ Prag 26./VIII. 1623.
[4]) „ 23./XI. 1624.
[5]) „ 30./IV. 1624.
[6]) Oblig. v. Prag 8./IV. 1625. Nach den Rechnungen des Reichspfennigmeisters Einnahmen: 808.983 fl. Ausgaben: 1,453.530 fl.
[7]) H.-K.-A. Wien 11/IV. 1625.
[8]) H.-K.-A. Wien 5./IV. 1628.
[9]) H.-F.-A. 25./III. 1618.
[10]) „ „ „ 19./VI. 1618.
[11]) „ „ „ 20./VI. 1618.
[12]) „ „ „ 21./VI. 1618.
[13]) „ „ „ 21./VI. 1618.
[14]) „ „ „ 3./VII. 1618.
[15]) H.-K.-A. 18./IX. 1618.

Digitized by Google

Die Grafschaft Forchtenstein und Eisenstadt wurden für 200.000 fl. als Pfand angeboten; für das Gut Thanhausen gingen 90.000 fl. ein;[1]) dennoch mussten, da die verfügbar bleibenden Beträge zur Zinszahlung für ältere Darlehen nicht ausreichten, in dieser Hinsicht Vergleiche mit Adam von Wallenstein bezüglich eines Schuldpostens von 146.000 fl., mit Albertinelli von 52.469, Oberst Tieffenbach von 51.000, Drigeth de Homana von 25.000 fl. geschlossen werden.

Ein Ausweis des Kriegszahlmeisters von Ende Juni 1619 beziffert die Kriegsschulden mit 4,309.646 fl. bei einem durchschnittlich monatlichen Kriegsbedarf von 328.591 fl. Dazu traten:

1619	von der Wiener Judenschaft [3])	10.000 fl.	statt geforderter, nicht auftreibbarer 30.000 fl. [2])
„	von den niederösterr. Aemtern [4])	30.000 „	
„	von den niederöst.-kath. Ständen [5])	120.000 „	

und eine Antecipation von 22.659 fl. des Mehrertrags durch Salzpreissteigerung in Stein und Korneuburg. In demselben Jahre fanden durch den Hofkammerrath Bonacina Verhandlungen statt mit Kaufleuten im römisch-deutschen Reiche über Verpfändung der kaiserlichen Kleinodien; mit dem König von Spanien, dem Grossherzog von Florenz und der Republik Venedig über ein Darlehen auf 10 Jahre gegen Verpfändung der Zengerischen Waldungen; mit dem deutschen Orden und der tiroler Seitenlinie, schliesslich betreffs eines $^1/_2$ jährig kündbaren, nach mehreren Jahren rückzahlbaren Anlehens von 1 Mill. fl. zu 8 %, sichergestellt auf die Kupferpreis-Erhöhung von jährlich 50.000 und die Gefälle von Ungarisch-Altenburg per 58.608 fl. [6])

Es streckten vor:

1620	Stadt Lucca [7])	12.000 fl.	
„	Genua [8])	30.000 „	
„	Schwäbische Ritterschaft [9])	20.000 „	

[1]) H.-F.-A. 14./VII. 1618.
[2]) H.-F.-A. 11./I. 1619.
[3]) H.-F.-A. 19./VI. 1619.
[4]) H.-K.-A. 3./III. 1619.
[5]) H.-K.-A. 14./X. 1619.
[6]) Kaiserl. Instruction v. 1./VIII. 1619.
[7]) H.-F.-A. 11./I. 1620.
[8]) H.-F.-A. 12./II. 1620.
[9]) H.-F.-A. 11./III. 1620.

Digitized by Google

1621	Graf Henckel [1])	50.000 fl.	gegen Verpfändung von Beuthen und Oderberg.
„	niederösterr. Stände [2])	600.000 „	
„	Papst	40.000 „	
„	Stadt Olmütz	60.000 Thlr.	
„	Iglau	57.000 „	
„	Brünn	30.000 „	
„	Znaim	23.000 „	

Auf die mit 5,278.996 Thaler bewerteten Güter der Aufständischen in Böhmen sollte 1 Mill. Gulden aufgenommen werden; das Ergebnis der Bemühungen des Fürsten Liechtenstein betrug jedoch nur 400.000 fl. Oberösterreich wurde Maximilian von Baiern für die Kriegskosten verpfändet; [3]) um die Auslösung zu erleichtern, schenkten die Stände dem Kaiser 400.000 fl. [4])

Es liehen:

1622	die Wiener Judenschaft [5])	76.000 fl.	
„	Fürst Liechtenstein [6])	200.000 „	
„	die niederösterr. Stände [7])	600.000 „	
„	die niederösterr. Stände	1,200.000 „	wovon 200.000 auf den Weinaufschlag zu Ybbs und das Zapfenmass in Niederösterr. geschrieben.
„	die mährischen Stände	500.000 „	
„	das Wiener Jesuitencollegium [8])	25.061 „	auf Eggenberg
„	die böhmischen Jesuiten [9])	50.000 „	zu 6 %

[1]) H.-K.-A. 24./III. 1621.

[2]) H.-K.-A. 10./VI. 1621.

[3]) September 1621.

[4]) Graf Mailáth Bd. III.

[5]) H.-K.-A. 10./I. 1622.

[6]) H.-K.-A. 22./III. 1622.

[7]) H.-K.-A. 10./VI. 1622.

[8]) Von dem vorbehaltenen Rückkaufsrechte machte das Aerar 1723 Gebrauch. Fin.-Conf.-Prot. 1./XII. 1723.

[9]) 1630 wurden nur mehr 22.000 fl. geschuldet, welche mit Rücksicht auf die Valutaverhältnisse von 1623 auf 16.000 fl. reducirt wurden; der Zinsenrückstand von 1661—1719 in der Höhe von 60.000 fl. und die Capitalschuld wurden durch Fin.-Conf.-Prot. 19. Aug. 1719 als nicht liquid erklärt.

Digitized by Google

1622	Oberst von Schaumburg [1])	180.000 fl.	auf Kammergüter.
„	Waldstein [2])	300.000 „	
„	Negroni [3])	70.000 „	
„	Isterle [4])	27.000 „	
„	Graf Fürstenberg [5])	198.154 „	
„	Freih. v. Fugger [6])	148.000 „	
„	Graf Breuner [7])	185.000 „	
„	Graf Thurn [8])	76.350 „	
„	Peter Kohari [9])	33.935 „	
„	Graf Frangepan [10])	70.000 „	auf Gut Pludaw.

u A. m.: Kaufbriefe mit Rückkaufsrecht erhielten:

1623	Graf Collalto [11]) für	110.000 fl.	über Herrschaft Pirnitz.
„	Bonacina [12]) für	400.000 „	über Weinaufschlag in Oesterreich.
„	Herzog von Sachsen [13]) für	150.000 „	über Herrschaft und Stadt Schlaggenwerth.

Ausserdem liehen 1624—30 Graf Schwarzenberg 340.000 fl., Freiherr von Horst [14]) 351.460 Reichsthaler, Graf Draskowitz [15]) 1633 ohne Pfand in zwei Posten über 100.000 fl. Aus dem

[1]) H.-F.-A. 31./I. 1623.
[2]) H.-F.-A. 3./II. 1623.
[3]) H.-F.-A. 14./II. 1623.
[4]) H.-F.-A. 20./II. 1623.
[5]) H.-F.-A. 10./III. 1623.
[6]) H.-F.-A. 20./III. 1623.
[7]) H.-F.-A. 14./VII. 1623.
[8]) H.-F.-A. 21./VII. 1623.
[9]) H.-F.-A. 23./VIII. 1623.
[10]) H.-K.-A. 18./XII. 1623.
[11]) H.-F.-A. 2./IV. 1623.
[12]) H.-F.-A. 28./VIII. 1623.
[13]) H.-F.-A. 30./X. 1623.
[14]) Fin.-Conf.-Prot. 7./XI. und 20./XI. 1724. Die Erben ersuchten 1724 um teilweise Begleichung dieser Schuld. Da dieselbe aber durch kein Pfandrecht sichergestellt war, beantragte die Fin.-Conf. Abweisung des Gesuchs, worauf der Kaiser den mittellosen Nachkommen eine Gnadengabe bewilligte.

[15]) Fin.-Conf.-Prot. 4./I. u. 13./I. u. H.-F.-A. 20./I. 1723 erklären diese Schuld, da kein Pfandrecht bestehe, als nicht liquid; dem Gläubiger werden gnadenweise 20.000 fl. bewilligt.

Digitized by Google

Nachlasse des Cardinals Khlesel [1]) wurden 1631 411.000 fl. als Stiftungscapital zu 5 % auf das niederösterr. Salzamt sichergestellt u. s. f.

Die Höhe der jeweiligen Schulden während der Kriegszeit zu bestimmen, ist unmöglich; annähernde Schätzung gestatten die erfolgreichen Verhandlungen Ferdinands, welcher die Bewältigung der ständischen Bewegung und die Landesverweisung des oppositionellen protestantischen Adels dazu benutzte, um von den Ländern die gänzliche Uebernahme der bisherigen Kammerschulden in Landesschuld zu erzwingen. 1622 verpflichteten sich die böhmischen Stände auf dem Generallandtage zu Prag zur Tilgung der gesamten böhmischen Kammerschulden von 8,169.384 fl., 5.000 Ducaten und 19.512 Thalern, [2]) und bei der 15./X. 1631 erfolgenden Aufteilung der Schulden entfielen auf Steiermark 1,600.000, Kärnthen 1 Million, auf Krain 800.000 fl.; gleichzeitig erfolgte die Umwandlung dieser Titel in unkündbare, d. h. in eine Rentenschuld.

Damit war ein bedeutender Akt in der Heranbildung der Statsschuld vollzogen. Der privatwirtschaftliche Charakter der bisher aufgelaufenen Schulden war grossenteils beseitigt.

Ferdinand III. (1637—57) strebte wie sein Vorgänger danach „compaginem provinciarum haereditariarum in Polizei-, Justiz-, Kameral- und Militärwesen auf eine gleiche Verfassung und Einrichtung zu bringen.“ [3]) Doch der verworrene Verwaltungsapparat und Kriege hinderten ihn, die Autonomie der Stände völlig lahm zu legen. Zwar nötigte er dieselben, wenigstens in praxi die Konkurrenzpflicht aller Reichsteile anzuerkennen; aber mehr noch als unter seinem Vorgänger nahmen die Beitragleistenden ein Ueberwachungsrecht der Finanzgebahrung hiefür in Anspruch, wie denn die böhmischen Stände 1638 den Prager Stadthauptmann Wilh. Albrecht Krakovsky

---

[1]) Da nur 3 % bezahlt wurden, betrug der Zinsenrückstand 1719: 250.000 fl., deren Bezahlung mit kaiserl. Resolution v. 29./XI. 1719 abgelehnt wurde.

[2]) Ende 1628. Auf der schlesischen Kammer hafteten August 1632 4,617.700 fl., 1638 5,356.012 fl. rh. s. Hurter, Leben Ferdinand II. Bd. XI.

[3]) So berichtet ein Zeitgenosse: Johann Christoph Borscheck in den Auszügen aus den „böhmischen Kameral-Archivs-Akten.“ S. Bidermann.

Digitized by Google

von Kolowrat an die ungarische Grenze zur Controlle der Verwendung ihrer für die ungarischen Truppen und Festungen bestimmten Beiträge sandten. [1])

Unter Ferdinand wird zum ersten Male von der typischen Form der Nationalanleihe Gebrauch gemacht. Eine im Stifte Melk befindliche Handschrift [2]) berichtet, es seien 1643 1,800.000 fl. in Teilobligationen zu 100, 50, 30, 15 und 10 fl. in öffentlicher Subscription [3]) — allerdings ohne nennenswertes Ergebnis — ausgeboten worden. [4]) Die Erfolglosigkeit der Nationalanleihe führte zu häufigerer Uebung einer schon früher gekannten Form von Schuldaufnahme der in orientalischen Staten auch heute noch gebräuchlichen sogenannten „freiwilligen Cavaliersanleihe“, die aber schon unter Leopold I. (1658—1705) angesichts der wiederholten Anzapfungen und der andersartigen Stellung der österreichischen Grossen resultatlos blieb. Die Geschichte eines dieser Geldbeschaffungsversuche dürfte am deutlichsten Einsicht in das Wesen der Operation schaffen. Die Würdenträger des Reichs waren verzeichnet worden, und ein Kammerbeamter wurde damit betraut, eigenhändige Schreiben des Kaisers zu überreichen, in denen die politische und Finanzlage dargestellt und die Forderung erhoben wurde, die auf den Adressaten entfallende, von der Hofkammer berechnete Teilquote des Geldbedarfs leihweise vorzustrecken. Einer Relation [5]) entnehmen

---

[1]) S. Riegger, Materialien.

[2]) „Hofkammerwesen von 1671“ (von Wolf in den Sitzungsberichten der k. k. Akademie der Wissenschaften 1859 citirt).

[3]) „Dieses Mittel ist sehr violent, und weilen man mit der Zahlung den Leuten nicht zuhaltet, schwerlich zu practiciren.“ Melker Manuscript.

[4]) Der Zeitpunkt war auch schlecht gewählt; die materiellen Folgen des 30jährigen Krieges und die Entvölkerung hatten bewirkt, dass die 1560: 1.696 betragende Zahl der Häuser in Niederösterreich auf 936 im Jahre 1665, der Schätzungswert aller Liegenschaften und Gewerbe von 522.779 auf 243.201 Pfunde gesunken war. Oberleitner a. a. O.

[5]) Relation des Hofkammerregistrators d. dto. 27./IX. 1662, enthalten in den Statsakten des Fürsten Portia im k. k. geh. Haus-, Hof- und Statsarchiv in Wien, s. Beckh.

Digitized by Google

wir die Antworten auf Sr. Majestät Handschreiben: Graf Rottal und Statthalter Graf Trautson lehnen ab mit der Begründung, in Folge der Misernte trügen ihre Güter kaum das ihnen zum Leben erforderliche; Graf von Abensperg-Traun, Graf Schwarzenberg, Nostitz und der Oberstkämmerer wollen sich die Sache überlegen und abwarten, was die anderen thun würden; Fürst Auersperg will dem Kaiser persönlich, Fürst Gonzaga schriftlich antworten; Fürst Lobkowitz weiss nicht, ob bei ihm Bargeld vorhanden; Obersthofmarschall Graf Starhemberg lässt entbieten, er wäre froh, „wan er solches Darleihen hette“; Feldmarschall Graf Montecucoli gibt keine Antwort, da er eben im Begriffe sei, auszufahren; Fürst Portia schliesslich eröffnet nicht einmal den Brief, da er ohnehin wisse, was der Kaiser wiederum von ihm wolle!

Die „freiwilligen“ Cavaliersanleihen, bei deren Aufnahme nur psychischer Zwang angewendet wurde, waren die letzteröffnete Quelle des Credits, und auch diese begann, wie wir gesehen, zu versiegen. Andere Gelddarlehen wurden zu 18—24 % nur mehr vereinzelt gewährt, und wiederholt mussten, wenn überhaupt etwas erlangt werden sollte, Waren an Geldesstatt genommen werden. Die Länder waren durch die Uebernahme der Kammerschulden ausser Stand gesetzt, die zur Bekämpfung des ökonomisch und politisch höher entwickelten Frankreich, der ungarischen Aufständischen und der Türken benötigten Summen zu beschaffen; [1]) die Steuern waren zum Teile auf Jahre zurück noch nicht eingegangen, was u. A. auch darauf zurückzuführen ist, dass manchen Landschaften, um ihnen nicht ein unter Umständen zweischneidiges Recht zuzugestehen, bisher die Steuerexecutionsbefugnis nicht eingeräumt worden war; [2])

[1]) Die böhmische Kammerschuld betrug: 1653: 8,426.847; 1672: 6,223.837 fl. Capital, jedoch der Zinsenrückstand 1672: 18,499.570 fl.

[2]) Für Niederösterreich erschien schon Juni 1562 eine „Executionsordnung“; derselben unterstand die Geistlichkeit nicht; auch erlosch die Executionsbefugnis für alle Rückstände nach 3 Jahren. Der Erfolg war ein geringer, da sich bei den Feilbietungen zumeist keine Bieter einfanden. (Buchholtz, VIII. S. 297). Wie schwierig sich die Steuereinhebung gestalten konnte, erweist der über 100 Jahre währende Prozess, welchen die tiroler Stände mit den Grafen Arco, Castelbarco, Liechtenstein und Lodron um die von

Digitized by Google

die a. o. Beihülfen aber der Zinszahlung und damit der Creditfähigkeit dienstbar zu machen, wurde durch die Stände vereitelt, welche, wie oben gezeigt, ihre Beiträge den Truppen direkt zumittelten;[1]) überall ergaben sich Reibungswiderstände, welche das Ineinandergreifen des Räderwerks der Verwaltung hemmten.

Als Hauptübelstand machte sich geltend, dass das Finanzwesen noch immer nicht von der verworrenen politischen Administration getrennt war, in welcher eine durch die allmähliche Angliederung der Erbländer hervorgerufene „wahrhaft grossartige“ Unordnung herrschte.

Doch wäre es Unrecht, an diese historischen Bildungen den Massstab neuzeitlicher fester Institutionen anzulegen, denn Kaiser Leopolds Regierung fällt in eine zwischen mittelalterlichem Statsleben und moderner Auffassung schwankende Uebergangsperiode. Gegenüber dem künstlich gefügten, auf der Corporation beruhenden Verwaltungsbau der alten Zeit wurde das Verlangen nach einfachen Formen immer drängender, und es galt, hiezu Stellung zu nehmen. Die Interessen des Landesherrn und die der Stände neigten nach verschiedenen Schwerpunkten. Im 16. Jahrhunderte dienten die Geldbewilligungen nationalen Kriegen, und in der grossen Not konnten angesichts gleicher Ziele die Bedürfnisse durch patriarchalisches Einvernehmen geregelt werden. Der 30jährige Krieg aber hatte das innere Wesen Oesterreichs umgestaltet; die Confiscationen und Schenkungen liessen eine Grossaristokratie erstehen, welche einerseits dem neuen absolutistischen Regiment ablehnend gegenüberstand, und die andererseits durch eben dieses ausschliessende absolutistische Regiment das Gefühl der Mitverantwortlichkeit für die Leitung der Statsgeschäfte verloren hatte. Von ihr konnte man begreiflicher Weise nicht erwarten, dass sie für Unterstützung der späteren dynastischen Kriege zu gewinnen sei oder

---

letzteren behauptete Grundsteuerfreiheit führten; derselbe fand erst 1698 sein Ende durch den kaiserlichen Befehl, die genannten Familien sollten ihre Immunitaetsprivilegien ausliefern.

[1]) Nur über die Darlehen hatte das Aerar freie Verfügung; dass dieselben beträchtlich waren, ergibt das Tilgungssystem von 1716, welches in Böhmen an ständischen, aus Darlehen von 1689—97 herrührenden Retentionsposten 982.908, aus Zwangsanleihen ca. 700.000 fl. aufweist.

Digitized by Google

dass sie erkenne, das Zurückdrängen der Osmanen von Ungarn nach Asien, die Unterstellung Italiens unter kaiserlichen Einfluss oder eine habsburgische Dynastie in Spanien sei auch für die Stände Oesterreichs von Nutzen. Einer Einigung auf modernem parlamentarischem Wege, wozu es ja schon früher Ansätze gegeben hatte, widerstrebten aber sowol die Maximen der österreichischen Regierung als auch das provincielle Sonderbewustsein der Feudalen. Wollte der Stat von diesen privilegirten Mächten, welche er selbst gezüchtet hatte, unabhängig werden, so musste er versuchen, sie niederzukämpfen, in der Zwischenzeit aber die Quelle ihrer Macht, das Steuerbewilligungsrecht, möglichst wenig in Anspruch nehmen. Dass die Regierung demgemäss trotz ihrer Notlage zauderte, Steuerhilfsquellen zu eröffnen, und es vorzog, auf alte Schulden zu unproductiven Zwecken neue zu häufen, erscheint von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet nicht mehr als ziellos leichtsinnige Finanzgebahrung.

Die auf Eliminirung der Mittelgewalten gerichteten Bestrebungen der Landesherren gingen hier parallel mit den Interessen der aufsteigenden bürgerlichen Klassen, also der grossen Masse des Volks. Dieses erblickte in dem centralisirten State seinen Befreier, denn anders als heutzutage bedeutete damals die Autonomie nicht das Selbstverwaltungsrecht der Völker, sondern das Privilegium bevorrechteter Stände; „sie gab alle Rechte in die Hand der Herren, der Ritter und Prälaten und legte alle Lasten auf die Schultern der Bürger und Bauern; sie zwängte die neuen socialen Verhältnisse in überlebte Formen und lähmte gleich sehr die Kraft des Volkes wie die Macht der Regierungen.“ [1]) Doch erst unter Maria Theresia und Joseph II. wurde einheitliche Verwaltung durchgeführt. Kaiser Leopold verhielt sich mehr negirend und schuf nur von Fall zu Fall positive Einzelheiten, so dass weder eine frischere Bewegung ermöglicht wurde noch auch eine plötzliche Störung eintrat, welche eine Umbildung erzwungen hätte.

Gleichartig schwankende Verhältnisse weist auch die da-

---

[1]) Fischhof, Dr. A., Oesterreich und die Bürgschaften seines Bestandes. Wien 1869.


Digitized by Google

malige Finanzorganisation auf. An ihrer Spitze stand „Seiner röm. kaiserl. Majestät Hofkammer," also eine Verquickung eines deutschen Reichsorgans und eines österreichischen Amtes, deren Wirkungskreis sich jedoch nur auf Ober- und Niederösterreich und Böhmen mit den ihm incorporirten Ländern erstreckte. Neben ihr bestanden als oberste Finanzbehörde für Ungarn die ungarische, für Steiermark, Kärnthen und Krain die innerösterreichische Hofkammer. Die Kammer zu Innsbruck hatte 1665 ihre alte Organisation behalten, war aber der Wiener Hofkammer untergeordnet worden; desgleichen war, aber nach anderen Principien, die niederösterreichische Kammer der Hofkammer einverleibt, indem die Kammerräthe gleichzeitig Hofkammerräthe waren. Direkt unterstellt waren als Provinzialbehörden, jedoch mit — dem historischen Werdeprozesse entsprechend — verschiedenem Wirkungskreise die böhmische, die schlesische Kammer, das mährische Rentamt, das Rentamt der Grafschaft Glatz, die Kammer der Bergstädte und die Zipser Kammer.

Ein Finanzetat findet sich nur für die Jahre 1670, [1]) 1674 bez. 1677 [2]) überliefert. Es betrugen die o. Einnahmen 1670: 2,570.500, 1677: 3,144.739, die Ausgaben für innere Verwaltungszwecke und den Hofstat 1670: 1,954.600, 1677: 1,281.767 fl. Daraus wird ersichtlich, dass wenigstens auf diesem keineswegs den Ausschlag gebenden Gebiete der gute Wille Erfolge aufzuweisen hatte. Anders im Schuldenwesen, dessen steigende Lasten hauptsächlich auf Rechnung der politischen Bestrebungen, der Kriege und der sich daraus ergebenden neuartigen Militairverfassung zu setzen sind. Ursprünglich bestanden die Truppen zum Teil aus geworbenen, zum anderen Teile aus im Wege des Aufgebots gestellten Soldaten; die letzteren wurden auf Grund ständischer Verordneten-Patente ausgehoben. Das Verlangen, sich von den Ständen zu emancipiren, und die fortgesetzten deutschen und türkischen Kriege führten zur Erhaltung stehender Heere. 1672 zählte

---

[1]) Das bereits erwähnte Manuscript zu Melk.

[2]) Manuscript in der Hofbibliothek: „Sr. K. K. Majestät Leopold I. jährliches Einkommen u. Ausgaben etc. 1677" Vgl. Wolf a. a. O.

Digitized by Google

die Armee: 65.430, 1705: 132,240 Mann.[1]) In rasch anwachsender Progression entwickelte sich die Schuldenmenge. Das o. a. Manuscript berichtet, 1643—1656 hätte es 767.463 fl. veralteter Hofschulden gegeben; an die deutschen Fürsten seien Anweisungen von ungekanntem Umfange ausgegeben worden; „es kam kein Kurfürst oder ein Rat zu Sr. Majestät, der nicht eine alte Schuldforderung hatte und ein Stück durchdruckte." 1657 wurden 332.368, 1670: 991.407, darunter 23.890 fl. der Nationalanleihe von 1643, sowie die böhmische Landesschuld von 145.192 fl. bezahlt. Die Melker Handschrift beziffert den Schuldenstand von 1670 auf:

unbeglichene Schulden Ferdinand II.	386.330	fl.
Ausgaben bei dem Wahltag . . .	233.499	„
fällige Zahlungen an Generale . .	162.000	„
zusammen	781.829	fl.,

worin aber die zahlreichen irgendwie sichergestellten Schuldtitel nicht einbegriffen sind. Von solchen hafteten auf dem Wiener Salzamt 1670 noch 62.000 fl. Capital, wovon 23.600 fl. alte Darlehen; die Wiener Taborbrückenmauth war seit Ferdinand II. verpfändet; auf das Schlüsselamt Krems waren 9.600, auf das Waldamt 20.000, auf Melnik in Böhmen seit 1646: 95.000, auf Karlstein seit 1626: 50.000, auf die Herrschaft Ebersdorf Graf Lamberg mit 200.958 fl. geschrieben u. s. f.

Von den Kammern war 1670 nur die böhmische frei; bis dahin hatten 276.636 fl. Capital darauf gelastet; in Ungarn war Altenburg an Graf Draskowitz für 200.000 fl. verpfändet; auf den ungarischen Bergstädten hafteten 6—800.000 fl.; die schlesiche Kammer war mit 196.152 fl. Capital im Rückstand. Nur in die Pfandverhältnisse der österreichischen Kammer gibt das Melker Manuscript genauen Einblick. Hier waren Ebersdorf, Neustadt und das Burggrafenamt verpfändet, auf Hainburg lasteten 30.000 fl. Capital, auf dem Ueberschuss des Waghauses per 39.469 fl. 380.000 fl. des Grafen Hohenfels und 50.000 fl. des Grafen Volkhra. Oft reichten die Erträgnisse der Pfandobjecte für die Verzinsung nicht hin, und es musste der Rest von der Kammer zur Zahlung übernommen werden.

[1]) Pütter, Deutsche Staatsverfassung. II.


Digitized by Google

Es waren 1669 verpfändet.: [1])

Pfandobject:	Darleiher:	Schuld:	Zins-erfordernis:	Erträgnis n. Abzug d. Verwaltungskosten:
Wassermauth zu Stein	Kurfürst v. Bayern	295.226 fl.	5%=14.761 fl.	14.593 fl.
Aufschlag zu Engelhartszell u. Vöcklabruck	Kurfürst v. Bayern	229.183 „ Cap. u. 27.459 „ Zinsen		1669: 10.076 „ 1670: 11.383 „
Mauth zu Schwechat	Graf Trautmannsdorf	720.000 „		5.500 „
Mauth zu Himberg	Graf Trautmannsdorf	12.000 „		1.500 „
Mauth zu Mauthhausen	Graf Starhemberg	—	1.400 „	1.400 „
Aufschlag an d. ungarischen und mährischen Grenze	Graf Schwarzenberg	250.000 „	10.500 „	10.500 „
Mehlgrubenaufschlag zu Wien	derselbe	10.566 „		650 „
Aufschlag zu Ybbs	Bistum Wien	71.000 „		25.162 „
Aufschlag zu Ybbs von Häuten	Bistum Wien	290 000 „		416 „
Emsaufschlag zu Ybbs	Graf Collalto	350.000 „	zu 5 oder 6 %	19.614 „
Aufschlag zu Sarkingstein	—	170.000 „		19.515 „
Sensenappalto	Fürstin Portia	100.000 „		7.200 „

Das Erträgnis aller übrigen Gefälle bezog Graf Sinzendorf; 1670 waren nur noch 675.555 fl. zu tilgen.

Einen genauen Schuldenetat für die folgenden Jahre zu reconstruiren, ist unmöglich; die weiter unten angeführten ein-

[1]) Manuscript.

Digitized by Google

zelnen Posten sollen einerseits die Quellen zeigen, aus denen das Creditbedürfnis bis zum Ablaufe des 17. Jahrhunderts Befriedigung schöpfte, andererseits sollen sie als Beispiele für die verschiedenartige Behandlung der Forderungen bei Einreihung derselben in die Schuldentilgungs-Systeme des 18. Jahrhunderts dienen. Nur bei Unterbrechung oder Hemmung der Verjährung (durch Zins- oder Teilrückzahlungen oder durch spätere Anerkennung des Schuldverhältnisses) wurde nämlich Rückzahlung gewährt, doch auch hier eine Verpflichtung hiezu nicht anerkannt, sondern die Begleichung zumal dann verweigert, wenn dieselbe nicht durch ein Pfandobject sicher gestellt war. Es lieh 1665 Ignaz Meyer in Freiburg 728 fl.; [1]) aus 1667 datirt ein Schuldtitel über 6.000 fl.; [2]) das Quecksilber-Bergwerk zu Idria war 1669 an holländische Gläubiger, in Tirol 1672 die Herrschaften Kaltern und Leimburg, 1679 St. Petersberg und Neuburg a. Rhein sowie Alträsen, 1680 die Jurisdiction zu Rheinfelden, 1681 die Gerichtsbarkeit zu Simonswald, dann die Herrschaften Ehingen, Schalklingen und Perg verpfändet worden; 1676—1692 haben Genuesische Kaufleute und Adelige wiederholt Geld auf Cameralfonde [3]) und Gefälle [4]) dargeliehen; 1696 hat die Republik Genua ein Anlehen von 900.000 Ducati di Banco [5]) zu teils 5, teils 6 % und Tilgung in 20 Annuitäten gewährt; 1680 und 1683 schoss der böhmische Clerus zusammen 163.244 fl. vor; [6]) das kaiserliche Haus in Hamburg wurde 1684 für 36.000 Mark verpfändet; [7]) 1689 lieh Graf Spork zu

[1]) Laut Fin.-Conf.-Prot. v. 7. Mai 1733 trotz eingetretener Verjährung aus Gnade bezahlt.

[2]) Da 1710 durch Ausstellung einer neuen Obligation die Anerkennung erfolgt war, so wies Fin.-Conf.-Prot. v. 17./I. 1718 die Rückzahlung an.

[3]) Die Fälligkeitstermine waren von 1696 — 1698; doch wurde die erste Tilgungsrate erst 1721 erfolgt.

[4]) Laut A. h. Resolution vom 31./XII. 1721 nach langwierigen Verhandlungen zur Zahlung an die Stadtbank verwiesen.

[5]) = ca. 1,700.000 fl. rh.

[6]) 1716 betrug der Zinsenrückstand 258.809 fl. Fin.-Conf.-Prot. v. 21./I. und 1./II. 1717 beantragt, den Papst um Nachlass des Zinsenrückstandes zu ersuchen; der Kaiser verwies den Beschluss zu nochmaliger Prüfung, „als ohnedem die Geistlichkeit ihre Exemtiones und jura ultra limites je länger, je mehr extendirte."

[7]) H.-F.-A. 21./I. 1716 und 12./VIII. 1719.

Digitized by Google

5 % 50.000, [1]) 1691 der niederösterreichische Regimentsrath von Hackelberg 50.000; [2]) 1692 Bischof Széchenyi von Gran zu 6 % auf ungarische Cameralfonde sichergestellte 65.000 fl. [3]) Holländische Gläubiger streckten unter Garantie der Generalstaten und Vermittelung des kaiserlichen Quecksilber-Factors Deutz von Assendelft in Amsterdam 1695: 1,240.000, [4]) 1698: 640.000 fl. rh. [5]) vor; aus 1697 stammen eine Forderung von 40.000 fl. [6]) und die Vorschüsse des niederösterreichischen Prälatenstandes per 200.000 fl.; [7]) Pfalzgraf Johann Wilhelm borgte einige verhältnismässig geringfügige Beträge und stundete fällige Subsidiengelder; der Vicepräsident der Hofkammer Graf Starhemberg lieh 1699—1700 zusammen 790.003 und verbürgte sich für 57.653 fl.; [8]) Jacob Sobieski gewährte gegen 6 % und Sicherstellung auf das Fürstentum Ohlau 500.000 fl.; [9]) vor allen Anderen aber sind in Bezug auf die Höhe der Summen und die ständige Geschäftsverbindung die Firmen Gaun et Zanchoni, Oppenheimer, Schreyvogel, Seiter et Pieri, Sinzheim und Wertheimer hervorzuheben.

Wenn wir an dieser Stelle einen Blick auf die Geschichte des Ursprungs der österreichischen Darlehen werfen, so tritt auch hier der gewaltige wirtschaftliche Rückschritt gegenüber den Verhältnissen des 16. Jahrhunderts zu Tage. Eine Rentnerclasse hatte es zwar auch damals nicht gegeben; es waren die

---

[1]) Kais. Resolution 26./VIII. 1732 bewilligt die Capitalrückzahlung wegen Verjährungshemmung in Folge von Curatelsverhängung über den Gläubiger; die aufgelaufenen Zinsen aber wurden von 5 % auf 2 % reducirt.

[2]) Bezahlt laut H.-F.-A. v. 21./VII. 1701.

[3]) Der Zinsenrückstand von 1702 — 1728 betrug 101.400 fl. Fin.-Conf.-Prot. v. 17./II. 1728 beschliesst die Auszahlung.

[4]) = 1,550.000 fl. holländisch. H.-F.-A. v. 13./IX. 1712.

[5]) = 800.000 fl. holländisch. H.-F.-A. v. 13./IX. 1712.

[6]) Da dieselbe 1710 anerkannt worden war, bewilligte Fin.-Conf.-Prot. v. 5./VII. 1719 die Rückzahlung.

[7]) Auf die niederösterr. Contribution gewiesen durch H.-F.-A. v. 15./III. 1701.

[8]) Laut H.-F.-A. v. 9./II. 1701 waren noch 578.786 fl., H.-F.-A. v. 1./III 1701: 478.786 fl. Capital und 9.000 fl. Zinsen, Ende 1701 nur mehr 159.336 fl. rückständig, welche laut H.-F.-A. v. 15./III, 12./IV, 2./V, 28./XII. 1701 auf Cameralämter zur Begleichung im J. 1702 gewiesen wurden.

[9]) Böhm. Fin.-A. 14./VI. 1723 und 9./X. 1725.

Digitized by Google

grossen Handelshäuser Deutschlands gewesen, welche in erster Linie den Creditbedarf Oesterreichs deckten; der Welthandel hatte jedoch nunmehr einen anderen Gang genommen, und der Versuch, die Grossen in Anspruch zu nehmen, welche sich durch die Politik der Regierung bereichert hatten, war, wie wir gesehen, fehlgeschlagen. Man wandte sich nun an die eben emporgekommenen italienischen und jüdischen Capitalisten in Wien. Doch da diese Quelle nicht so ergiebig war wie einst die Fugger und Welser, so blieb nichts übrig als den Spuren des Welthandels zu folgen und sich auf das Ausland zu stützen, vor allem auf das Land, welches Deutschland als Handelsmacht verdrängt hatte, auf Holland. Die oben genannten Anleihen von 1669 und den späteren Jahren, insbesondere 1695 und 1698 erscheinen als Vorläufer der von 1700 an fortgesetzten Creditgewährungen von Seite der Niederlande, deren politische Interessen überdies mit denen des Hauses Habsburg übereinstimmten.

Die angeführten Schuldposten bieten ein Bild des mosaikartigen Charakters der Schuldenaufnahmen; Vollständigkeit ist ausgeschlossen, da es eine correcte Budgetaufstellung nicht gab, und es sich schon zu Kaiser Leopold's Zeiten, als dieser den Versuch machte, den allein feststehenden Punkt des Ausgaben-Etats — das Zinserfordernis — berechnen zu lassen, herausstellte, dass dies unmöglich sei, da in manchen Buchhaltereien — es gab deren 20 verschiedene unzusammenhängende — die Schuldbücher verloren gegangen waren. Die schon erwähnten ungezählten Veruntreuungen geben heute die Erklärung des damals unerklärlich scheinenden Vorkommnisses. Es herrschte auf allen Gebieten der Administration masslose Unordnung; und wie mit dem Krongute von den ca. 25.000 Kammerbeamten gewirtschaftet wurde, erwies die gegen den Grafen Sinzendorf eingeleitete Untersuchung, deren Resultat die am 9. October 1680 erfolgte Verurteilung des Hofkammer - Präsidenten zu 1,900.000 fl. Geldstrafe war, wobei der Fiscus sich fernere Ansprüche noch vorbehielt. [1]) Es fehlte an dem Nötigsten; immer

[1]) Dr. J. Becher, Politischer Discurs (3. Ausgabe 1688) S. 697, 898 erzählt, dass die sich um fälliges Geld meldenden Gläubiger wiederholt mit

Digitized by Google

unabweisbarer drängte sich die Ueberzeugung auf, mit dem derzeitigen Verwaltungsapparat und mit der geltenden Steuerverfassung sei Oesterreich unvermögend, seinen politischen Aspirationen zu genügen. Es wurden Stimmen laut, dem politischen Bankerotte, wie ihn Prinz Eugen zwei Jahrzehnte später mit den Worten schilderte: „Wenn die ganze Monarchie auf der äussersten Spitze stehen und zu Grunde gehen sollte, man aber mit nur 50.000 fl. oder noch weniger in der Eile aushelfen könnte, so müsste man es eben geschehen lassen und vermöchte dem Uebel nicht zu steuern," [1]) sei ein offen erklärter finanzieller vorzuziehen. [2]) Andere, minder pessimistische, erklärten, das bisherige Ziel der Finanzpolitik, das Aufschieben und Verschleppen, sei falsch, man solle endlich einmal mit den ewigen „Provisorien" brechen, die sich dem jeweiligen Bedürfnis des Augenblicks anpassten, und die chronisch gewordene Furcht vor jedweder Initiative verlieren; man schaffe Ordnung und man werde zur allgemeinen Ueberraschung erkennen, dass nicht eine Ueberspannnng der Kräfte, sondern das energielose Zurückweichen vor einzelnen Interessensphären die Erhöhung der

---

Thätlichkeiten abgewiesen wurden, da die Beamten das Geld unterschlagen hatten, Sinzendorf aber in derartigen Vorfällen keinen Anlass zum Einschreiten sah. Das Melker Manuscript berichtet von einer ergebnislosen Commissionstagung, deren Instruction vom 16./VI. 1670 u. A. dahin ging, die gegen Sinzendorf's Amtsführung erhobenen Beschwerden zu prüfen. Erst Jörgers Gutachten von 1679 führte zu einer genaueren Untersuchung. In dem Urteile von 1680 wird hervorgehoben, dass Sinzendorf eine ihm cedirte alte Henckelsche Hofschuld von 49.853 fl. Capital und 172.492 fl. Interessen in Datum und Schuldgrund gefälscht, die Auszahlung eines anderen Darlehens desselben Gläubigers von 20.000 fl. Capital und 70.000 fl. Interessen durch falsche Berichte erschlichen, dass er von zur Auszahlung angewiesenen Beträgen Teile für sich behalten habe, und dgl. s. Jörger's „Unterschiedliche Motiven."

[1]) Brief an Guido Starhemberg, Kriegsarchiv 3./X. 1703.

[2]) Die Idee des Statsbankerotts war nicht neu, wie denn auch die andern Ratschläge zumeist aus Erinnerungen geschöpft sind. An Beispielen fehlte es bis dahin nicht in der Finanzgeschichte. Schleswig-Holstein hatte 1480 seine Schulden samt aufgelaufenen Zinsen um $95^{7}/_{10}$ reducirt, Spanien 1575 die Zinszahlung eingestellt, Frankreich 1615 die Zinsen gekürzt, 1638 die Rentenzahlung suspendirt; Mazarin hatte mehrere Male Bankerott erklärt, ja selbst Friedrich Wilhelm, der grosse Kurfürst von Brandenburg, die Frage erwogen und schliesslich 1683 aufgehört, die Zinsen völlig zu zahlen. S. Roscher, Bd. IV. S. 559 ff.

Digitized by Google

Einnahmen bisher behindert habe, welche in keinem Verhältnisse zur Leistungsfähigkeit ständen. Dieser Anschauung entsprangen die Forderungen des Hofkammer-Vicepräsidenten und nachmaligen Statthalters von Niederösterreich Grafen Johann Quintin Jörger, welche er am 14./IV. 1679 und 1./VIII. 1681 andeutete und 1690 in seinem Gutachten „Unterschiedliche Motiven“ [1]) dahin zusammenfasste, dass die verschiedentlichen Cassen in eine „Generalcasse“ zu vereinigen seien, dass eine übersichtliche jährliche Budgetirung, allgemeine, gleichmässige Steuerpflicht, schliesslich Trennung der deutschen von den österreichischen Passiven durchzuführen sei. Sein Vorschlag wurde eifrig ventilirt, aber ebensowenig durchgeführt wie die vielen anderen zur Discussion gestellten Finanzheilmittel. So war Johann Joachim Becher [2]) seit 1670 für Errichtung einer Depositenbank und von montes pietatis (Leihhäuser) schriftstellerisch thätig; Wilhelm Freiherr von Schröder befürwortete in seiner „fürstlichen Schatz- und Rentenkammer“ 1686 die Gründung einer Privatbank für den Lombardverkehr, deren durch die lombardirten Waaren sichergestellte Wechsel — gleich Banknoten — an Zahlungsstatt genommen werden dürften; wenn das Institut sich eingelebt haben würde, sei es von dem State vorsichtig zu übernehmen. [3]) Die Regierung, welche bei ihrem Werben um ausländischen Credit die Einrichtungen wirtschaftlich höher stehender Staten kennen gelernt hatte, suchte endlich auch deren Institutionen nachzuahmen und berief durch Hofkammerdecret vom 30./VII. 1692 zur Beratung eines Bankprojects eine Commission, die jedoch kein brauchbares Ergebnis lieferte. Man half sich noch ein paar Jahre durch Massnahmen transitorischen Charakters, die Zukunft der Gegenwart zum Opfer bringend; was verpfändbar war, wurde verpfändet; an Rückzahlung von Schulden konnte nicht weiter gedacht werden; nach Ablauf des Fälligkeitstermins setzten sich die Gläubiger einfach ins Eigentum des Pfandobjects; so wurden die Lehensträger zu Liegnitz, Brieg und Wohlau für zu 6 % vorge-

[1]) Hofbibliothek zu Wien.

[2]) S. Roscher, Gesch. d. Nat.-Oekonomik in Deutschland, dann Schwabe S. 69 ff.

[3]) Bancalact vom 13./VII. 1704.

Digitized by Google

streckte [1]) 260.000 fl. Eigentümer des Lehens; für Lieferung von Naturalien an die Truppen Fürsterzbischof Schönborn Herr der Krondomänen Munkács und Nagy-St.-Miklós, der Armeelieferant Harucker des Békeser Comitats u. s f. [2]) Ausgabenrestrictionen fanden nur beim Hofstat, als 1680 viele Hofcavaliere beurlaubt wurden, „so nichts wichtiges zu negotiiren hatten," und bei inneren Verwaltungszweigen statt; der Kriegsbedarf gegen die Türken wuchs von Jahr zu Jahr — die noch existirenden Quittungen der General- und Feldkriegscasse von 1./IV. 1683—31./XII. 1697 weisen Zahlungen in der Höhe von: 115,252.617 fl., Quittungen der Generalkriegscasse für 1698 und 1699: 17,557.412 fl. [3]) und der Hofkriegscasse 1683—1700: 4,166.288 fl. [3]) aus! Die Einnahmen [4]) hielten bei weitem nicht gleichen Schritt, so dass Prinz Eugen in einem Briefe klagte: „ich möchte doch endlich wissen, ob der Kaiser gar nicht remediren wolle; kein Geld, kein Volk, kein Magazin, keine Munition, keine Anstalt, kein Ernst, kein Eifer, keine Sorge und doch gleichwohl Krieg führen, triumphiren und Kron und Scepter sammt Land und Leuten gewinnen wollen — das sind contradictoria!" — aber Montecucoli, später Eugen setzten diese contradictoria in Wirklichkeit um; die den Sold entbehrenden Heere nahmen unter Prinz Eugen unaufhaltsam ihren Siegeslauf; die Belagerung Wiens durch den Grossvezier Kara Mustapha blieb, so gefahrdrohend sie geworden, der letzte Gang, welchen die Türken auf deutschem Boden wagten; die geographische Consolidirung nahm ihren Fortgang, so dass Oesterreich sich um die Wende des Jahrhunderts aus Nieder- und Oberösterreich, Tirol (sammt Breisgau und Schwaben), Vorarlberg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Istrien, Görz und

[1]) 1697.

[2]) Leopold verkaufte alle verfügbaren Domänen, so in Böhmen: Wittingau, Pürglitz, Kruschwitz, Melnik (Sommer, Topografie von Böhmen IX. 63, XIII. 256, II. 111); in Mähren: Bodenstadt, Wisowitz (Wolny, Topografie v. Mähren I. 85., IV. 480); in Oberösterreich: Steyer (Pritz, S. 55), Wildenegg Pillwein III 316), Peurbach (kirchliche Topografie XVII S. 100), in Niederösterreich: Schwarzenbach, Scharfeneck (Schweikhart VI. 43. V. 174); u. s. f. siehe Bidermann.

[3]) Johann Friedel, Fragmente 1786 S. 256 f.

[4]) Dieselben wurden 1690 durch eine Kopfsteuer gemehrt.

Digitized by Google

einem Teil Friauls, Triest und Fiume, Böhmen, Mähren, Schlesien, Ungarn bis zur Maros, Siebenbürgen, Croatien und Slavonien zusammensetzte.

In diese Zeit fällt ein Versuch, sich zu einer gesamtstatlichen Massregel finanziellen Charakters aufzuraffen, welcher die schon wiederholt hervorgehobene Analogie der beiderseitigen Entwickelung erneut bestätigt. Es ist dies das Militär-Verpflegungs-Reglement vom 3./XII. 1697, [1]) welches bestimmt war, die Finanzgesetzgebung zu verallgemeinern, indem es einen Repartitionsschlüssel der Kriegssteuer für alle Leopold's Herrschaft unterstehenden Länder und damit das Princip der Beitragspflicht aller Reichsteile festsetzte. [2]). Die Einhebung sollte durch Organe der Central-Regierung vor sich gehen, wovon in Folge des Aufstands 1698 für Ungarn, später auch für Tirol Abstand genommen wurde. Einzelne Steuerpatente mit der Giltigkeit für alle Länder waren vorhergegangen: ein Stempelpatent 1686, ein Stallsteuerpatent 1691, das Vermögenssteuerpatent über die centesima 1696. Eine weitere centralistische Verfügung war, dass die Wiener Hofkammer die Durchführung des bis dahin noch immer nicht eingeführten Tabakmonopols [3]) sowie die Benutzung der erbländischen Salinen über-

---

[1]) Verpflegsreglements und Ordnungen sind erhalten aus 1644 u. 1645 (Feil, die Schweden in Oesterreich 1645—49. S. 396), 1./III. u. 20./VIII. 1672 (Manuscript), 1697, 1699 (Cod. Austr. II. S. 223 ff.)

[2]) Riegger, Archiv der Geschichte und Statistik III. Bis dahin gab es nur für die deutsch-böhmischen Länder einen solchen Schlüssel. An Militare ordinarium hatten, wenn Niederösterreich 200.000 fl. steuerte, Oesterreich ob der Enns 100.000, Innerösterreich 300.000, Böhmen und die ihm incorporirten Länder 1,200.000 fl. zu geben. Für Militärverpflegung steuerten Niederösterreich 280.000, Oesterreich ob der Enns 270.000, Innerösterreich 350.000, Böhmen 672.000, Mähren 307.466, Schlesien 600.000 fl. 1697 wurde bestimmt, dass bei einem Kriegssteuerbedarfe von 12 Millionen fl. Niederösterreich 810.185, Oesterreich ob der Enns 404.890, Innerösterreich 1,215.478, Böhmen 2,284.722, Mähren 761.577, Schlesien 1,523.148, Ungarn 4 Millionen, Siebenbürgen 1 Million fl. zu steuern habe. Für 1699 wurde die Kriegssteuerquote, da von nun ab die Verpflegung nicht mehr in natura verabfolgt werden sollte, auf das Doppelte erhöht, jedoch nach dem Friedensschluss von 1699 sogar die Normalquote um $^1/_{10}$ herabgesetzt.

[3]) Das Tabaksgefälle war 1670 beschlossen, dann aber gegen einen Tabakaufschlag davon Abstand genommen, das Lottogefälle 1696 eingeführt worden. Auch das Appaltosystem, d. i. die Verpachtung von Gefällserträgnissen stammt aus dieser Zeit.

Digitized by Google

wachen sollte, worin sich schon das Eindringen kaufmännischer Principien bei der Ausbeutung der Finanzkräfte der Länder äusserte, welches in dem Mercantil- und Prohibitivsystem Starhemberg's seinen Höhepunkt erreichte. Doch blieben alle diese Massnahmen Leopolds nur Stückwerk, dem der innere Zusammenhang mangelte: bei durchgreifenden Aenderungen wich der Kaiser vor dem Widerstande zurück. Auch die Schaffung einer die österreichischen Lande einheitlich umfassenden Bureaukratie wurde wiederum am verkehrten Ende, von oben angefasst: man decretirte Centralbehörden, denen die Verbindung mit den breiten unteren Schichten fehlte. Hier aber hätte der Hebel angesetzt werden müssen, um den Stat aus seiner traurigen finanziellen und innerpolitischen Lage zu befreien. Angesichts des Fehlens einer niederen statlichen Beamtenschaft blieb denn auch die 1698 erfolgte Einsetzung des Cameral directoriums, der „geheimen deputirten Commission in cameralibus",[1]) bestimmt, die Einnahmen zu erhöhen, Ordnung zu schaffen und den Credit zu fördern, ohne Ergebnis. Die dem Cameraldirectorium bei-, nicht untergeordnete Hofkammer sollte im Einvernehmen mit dieser neuen Behörde handeln. Die Vorschläge der Commission gipfelten in dem Antrage strengerer Steuereinhebungen, Erhöhung der Monopolpreise, Durchführung des Tabakappaltos, Concentration des Kassenwesens und Eintritt der Länder in die Cameralschuldverpflichtungen unter dem Titel einer zehnjährigen „Creditsgarantie." Kaiser Leopold erklärte seine Zustimmung; abgesehen aber von der Verpachtung der Gefälle gegen feste Summen[2]), der Einleitung des Tabakmonopols 1701 und der in demselben Jahre erfolgten Uebernahme der Statsschulden durch die Länder trat keiner der Vorschläge ins Leben. Der grosse Plan, die landesfürstliche Grundsteuer (Contribution) durch eine General-Accise zu ersetzen, wurde nicht verwirklicht.[3]) Die Centralisation der Verwaltung stockte nach wie vor; die Kammern

---

[1]) Instruction vom 10./IX. 1698.

[2]) Pat. v. 30./X. 1699.

[3]) Auf einer unter Vorsitz des Fürsten Dietrichstein 1705 zu Wien abgehaltenen Conferenz erklärten sich schliesslich alle Deputirte mit Ausnahme der schlesischen dagegen, weshalb die Neuerung nur 1707 in Schlesien, dann 1709 auch in Böhmen Geltung erhielt.

Digitized by Google

zu Graz und Innsbruck behielten ihr Hofprädicat und damit das Bewusstsein der Gleichordnung mit der Hofkammer zu Wien, und wie weit das grosse Publicum noch davon entfernt war, in den Hofkammern die nur örtlich verschiedenen Organe ein und derselben vermögensrechtlichen Persönlichkeit zu erblicken, erweisen die Freiherrn Leopold und Honorius Curti, welche 1696 100.000 fl. darliehen unter der Bedingung, dass nicht die Wiener, sondern die grösseres Vertrauen erweckende Grazer Hofkammer mit Verzinsung und Tilgung betraut werde.[1])

Den gleichen föderalistischen Character trägt die Uebertragung der alten Statsschuld an die Länder, welcher langwierige Unterhandlungen mit denselben vorhergingen. Der Zweck dieser Creditoperation war, durch Entlassung der Pfandobjecte dieselben zu erneuter Belastung tauglich zu machen. Dadurch war ein zweites Hindernis neben den begreiflichen Widerstand der Stände gesetzt: der Widerspruch der Gläubiger gegen die ihnen zugemutete Aufgabe ihrer Specialhypotheken auf Statsgüter, Gefälle und Contributionen. Wenn das Aerar sich über diesen leichten Herzens hinwegsetzte und die Creditoren zwang, an Stelle oft sicherer Pfänder ein fragwürdiges ständisches Zahlungsversprechen für zumeist schon längst fällige Schuldtitel anzunehmen, so sind darin wol die Kriterien eines teilweisen Bankerotts gegeben. Der Effect desselben war die Unification eines grossen Teils der Statsschuld durch Umwandlung derselben in ständische Aerarialschulden. Sie erfolgte auf Grund von mit Niederösterreich[2]), Oberösterreich[3]), Kärnthen,[4]) Görz[5]), Steiermark und Krain[6]), Böhmen, Mähren und Schlesien geschlossenen Recessen, in welchen gewisse Aufschläge aufgehoben, die Vermögenssteuer[7]) pauschalisirt, die jährliche Contributionssumme festgesetzt und für die Dauer von 12 resp. 15 Jahren von Seite des Kaisers auf Einführung neuer Steuern

---

[1]) Vorstellung der innerösterr. Hofkammer v. 23/.VI. 1705.

[2]) H. F. A. v. 7./I. [3]) 21./III. [4]) 26./IV. [5]) 2./VII. [6]) 20./VII. 1701.

[7]) Pat. I./XII. 1700 schreibt eine 10%ige Steuer auf bewegliches und unbewegliches Vermögen aus, die durch Einzelveranlagung einzuheben sei. Hinsichtlich der Standesherren und deren Unterthanen wurde von der Einzeleinhebung Abstand genommen. Der Erfolg der Steuer war, abgesehen von den 694.000 fl. betragenden Pauschalien, ein sehr geringer. s. Cod. Aust. III.

Digitized by Google

sowie auf Erhöhung der Landtagsbewilligungen verzichtet wurde, wogegen für die Tilgung kaiserlicher Schulden die Stände von Niederösterreich 2, Oberösterreich 1, Steiermark 1, Mähren 2 Millionen fl. in 12, Böhmen 6, Schlesien 4 Mill. fl. in 15 Jahresraten bewilligten, die von der Contribution retenirt werden durften. Kärnthen leistete dem gleichen Zwecke durch 12 Jahre 25.000 fl., Krain 11.000 fl. bar, während Görz eine Schuld von 30.000 fl. zur Tilgung in 7 Jahresraten auf sich nahm; diese über 16 Mill. fl. betragenden Bewilligungen waren von den Ständen mit 6% zu verzinsen. Auffällig und nur dadurch erklärlich, dass Tirol und die Vorlande in den vorliegenden Recessen nicht angeführt werden, ist, dass die Uebernahmsrecesse von 22 Mill. fl. berichten, von welchen 10 Millionen auf Hof-und Cameralfonde sichergestellt, 12 Millionen Kriegsschulden wären. Doch war auch mit dieser Summe der Gesamtbetrag der Statsschulden gewiss nicht genannt, wie denn in Folge der Verwirrung, in welcher sich die Schuldbücher des States befanden, noch nach Abschluss der Verhandlungen Nachforschung über die eigentliche Ziffer der Pfandschaften gepflogen werden musste, ohne dass ein endgiltiges Ergebnis verzeichnet worden wäre; auch beschränkte sich z. B. in Niederösterreich die Uebernahme auf die durch General-Hof-und Kriegs-Zahlamtsquittungen belegten Posten, (befasste also nicht die kaiserlichen Obligationen), in allen Ländern auf die erst nach dem Jahre 1683 entstandenen Schulden. Demzufolge finden sich in der einschlägigen Litteratur auseinandergehende Schätzungen des damaligen Schuldenstandes. Tegoborski[1]) und Czoernig[2]) beziffern ihn ohne nähere Quellenangabe mit 40 Millionen, wobei sie mutmasslich auf die in der „Banco del Giro-neue Ordnung“ vom 3. VI. 1704 enthaltene Bestimmung Bezug nehmen, es sollten von der Hofkammer Anweisungen auf den Banco für Statsschulden bis zu 40 Mill. fl. ausgegeben werden dürfen, während Bidermann[3]) den über die 22 Mill. fl. verbleibenden Schuldenrest „auf mehr denn 12 Millionen“ schätzt. Eine gleiche Unklarheit herrscht in Bezug auf die anderen Schulden[4]).

---

1) de Tegoborski S. 81. 2) v. Czoernig, II, S. 265. 3) Bidermann, S. 345.

4) Auch über die ständischen Schulden scheint nicht genau Buch geführt

Digitized by Google

Der eine dauernde Vorteil aber erwuchs, dass die Schuldforderungen der Jahre 1683-1700 von der Hofkammer auf ihre Liquidität geprüft, von dem Hof- resp. Kriegs-Zahlamt durch neue Amtsquittung bestätigt, hierauf von den Ständen recognoscirt, also in ein System gebracht werden mussten, so dass in dem verworrensten Gebiet der österr. Finanzwirtschaft halbwegs Ordnung geschaffen ward; und dies ist um so mehr hervorzuheben, als es der einzige materielle Nutzen war, der sich für den Stat an die Uebernahme von 1701 knüpfte und auch der erhoffte mehr ideelle, die Hebung des Statscredits, nicht eintrat. Als weiterer Gewinn ist die Erkenntnis von der Notwendigkeit der Budgetirung[1]) zu verzeichnen, welche denn auch im Militäretat durch Praeliminirung von Erfordernis und Bedeckung[2]) bald Verwirklichung fand, während im Cameraletat die alte Systemlosigkeit bestehen blieb, wofür wol in erster Linie der 1700[3]) ins Amt gelangte Hofkammerpräsident Graf Gotthard Heinrich Salaburg, ein seiner Stellung durchaus nicht gewachsener Mann, verantwortlich ist.

Der Militärvoranschlag für 1701[4]) nennt als Erfordernis 14 Mill. fl., als Bedeckung 11 Mill.,[5]) wozu noch ein Darlehen des Grafen Cernin von 500.000 fl. trete. Die restirenden ca.

---

worden zu sein; wenigstens findet sich eine im Supplementum codicis Austriaci von S. G. H. Leipzig 1748 pag. 672 erwähnte Schuld Mährens an Niederösterreich im Capitalbetrage von 500.000 fl., deren fällige Interessen sich jedoch schon auf mehr als 3 Mill. fl. beliefen, nur an diesem Ort erwähnt.

[1]) Wahrscheinlich eine Nachbildung französischen Musters; von Sully bereits 1600 durchgeführt.

[2]) Das Erfordernis wurde von dem General-Kriegscommissariat und dem Hofkriegsrathe, die Bedeckung von der Hofkammer berechnet, und letztere von der auf Grund der Instruction v. 10./XII. 1697 fungirenden Mittelsdeputation, welche sich nebst den Präsidenten der beiden Hofkanzleien aus den Vorständen der drei genannten Behörden zusammensetzte, überwacht.

[3]) H.-F.-A. v. 10./XII. und 15./XII. 1700.

[4]) Die Originalvoranschläge — Generalordnungs-Staat — finden sich nicht vor, so dass die hier citirten, von Mensi zumeist Hofkammerreferaten entnommenen Daten nur summarische Bedeutung beanspruchen. Vgl. v. Schwabe und die hinsichtlich meiner Anlehnung an die Publication v. Mensi's in dem Vorworte gemachte Bemerkung.

[5]) Für 1700 beziffert Andrés Zahlenstatistik I die Einnahmen mit 19,877.000 fl.

Digitized by Google

2 $^1/_2$ Mill. [1]) seien auf dem Wege des Credits zu beschaffen; als derartige Einnahmeposten finden sich eine holländische Quecksilberanleihe per 1,250.000 fl. holl., auf Grenzmauthen sicherzustellende 400.000 fl., für die Stelle des Wiener Hauptmautheinnehmers 50.000 fl., andere kleinere Darlehen von zusammen 170.000 fl., für eine Reichshofratstelle angebotene 250.000 fl., für eine „annoch nicht bekannte Dignitaet“ [2]) vom Fürsten Odescalchi 200.000 Ducati u. s. f. in Aussicht genommen. Der Rest sei durch schwebende Schulden zu bedecken.

Nebst diesen durch Creditbewerb erst zu erlangenden Summen wurde das von 1. Mai bis 1. October 1701 einfliessende Erträgnis des Kupferanlehens des Jahres 1700 mit 800.000 fl. rh. in Rechnung gesetzt. Der Vermittler dieser Anleihe, der kaiserliche Quecksilberfactor Deuz zu Amsterdam, [3]) emittirte 5 %ige „Particularobligationen“ im Gesamtbetrage von 1,050.000 fl. holl.. Das Disagio [4]) betrug ca. 5 %, so dass ungefähr 1 Mill. fl. holl. = 800.000 fl. rh. erbracht wurden. Die Rückzahlung sollte von 1705 in 4 Annuitäten erfolgen. Als Unterlage dienten eine Generalhypothek auf alle Güter und Einkünfte des Kaisers, auf das Vermögen und die Personen aller Unterthanen — also eine gewissermassen moderne Art der Sicherung —, daneben als Specialhypothek die ungarischen Kupferbergwerke zu Neusohl und Schmöllnitz, zu welchem Behufe eine auf denselben lastende 10jährige Annuität von 74.000 fl. auf andere Objecte übertragen wurde, [5]) subsidiär auch noch die Producte des Quecksilberbergwerks Idria. Deuz erhielt $^{17}/_{20}$ % des Nominalcapitals als Entschädigung und ausserdem 2 % des Erlöses für das in Amsterdam zu verauctionirende Kupfer, aus dessen Ertrag die Zinsen- und Capitalszahlungen bestritten werden sollten. Das Jahr 1701 war noch nicht abgelaufen, als der Ver-

---

[1]) Nach einem am 22./V. 1701 erledigten Referate des Grafen Salaburg. H.-F.-A.

[2]) Die ziffermässige Anführung der um 1700 in Oesterreich üblichen Taxen für Titelverleihungen s. Sitzgber. d. Ak. d. Wiss. zu Wien 1853 Bd. XI S. 461.

[3]) H.-F.-A. v. 14./IV., 21./IV., 20./VI. 1700.

[4]) H.-F.-A. 21./IV. 1700.

[5]) H.-F.-A. 20./VI. 1700.

Digitized by Google

such gemacht wurde,[1]) dasselbe Pfandobject erneut zu verpfänden; die Verhandlungen führten aber erst Ende 1702 zu einem Ergebnisse.

A. Gleichzeitig wurde das Idrianer Quecksilber als Darlehensunterlage in Holland ausgeboten. Diesem Zwecke war es, wie bereits oben erwähnt, seit 1669 wiederholt, zuletzt 1695 und 1698 dienstbar gemacht worden. Da noch weit über die Hälfte der früher geliehenen Summen ausstand, verlangte Deuz die Garantie der Generalstaaten, und erst als diese October 1701 erlangt war, konnte die kaiserliche Obligation über auf Schuldners Seite halbjährig kündbare, zu 5 % verzinsliche, nach 10 bez. 12 Jahren spätestens rückzahlbare 1,250.000 fl. holl. gefertigt werden. Neben der gewohnten Generalhypothek wurde das Idrianer Quecksilber der Firma Deuz pfandweise überlassen und diese mit der Ausübung des Quecksilberverschleissmonopols in den Niederlanden betraut. Da die Zeichnungen des Anleihebetrags nur langsam erfolgten, sah sich die Hofkammer genötigt, auf die zu gewärtigenden Eingänge Vorschüsse aufzunehmen und darauf sicherzustellen, so von Pestaluzzi 50.000, Seiter und Pieri 26.000, Gaun und Zanchoni 265.522, Oppenheimer 650.000 fl.[2])

Eine weitere ausländische Anleihe, diesmal direct vom Landesfürsten, wurde von dem Pfalzgrafen Karl Philipp 1701 gewährt, indem er 1 Mill. fl. zu 6 % mit 3jähriger Kündigungsfrist vorzustrecken versprach,[3]) die, auf Liegnitz, Brieg und Wohlau geschrieben, ihm das Recht des Mitbesitzes dortselbst verschafften.

Auch fanden in Polen Unterhandlungen bezüglich eines von der Königin zugesagten Darlehens per 800.000 fl. statt,[4]) das aber nicht realisirt wurde. Eine fällige Forderung des

---

[1]) H.-F.-A. 9./XII. 1701.

[2]) H.-F.-A. 1./VII., 21./VIII., 27./VIII., 14./IX., 7./X., 12./XI. 1701, 9./II., 25./IV. 1703.

[3]) Kais. Obligation v. 1./VII. 1701. Es wurden erlegt 1701: 775.000, 1705: 150.000 fl., wovon 1715: 872.147 fl., 1717: 810.743 fl. unbezahlt waren. H.-F.-A. 4./XII. 1715 verspricht die Rückzahlung in 13 Jahresquoten à 100.000 fl.

[4]) H.-F.-A. 27./X. 1701.

Digitized by Google

schwäbischen Kreises per 703.661 fl. wurde gegen Reduction auf 250.000 fl. [1]) in 5 durch Pfandrecht gesicherte Annuitäten umgewandelt.

B. Inländische Anleihen wurden 1701 durch a) Verpfändung von Cameralgütern, b) Cameralgefällen, c) der Contributionen und d) des Vermögenssteuerertrages, dann e) bei Hofwürdenträgern, Beamten und in Geschäftsverbindung mit dem State stehenden Bankiers, bei welcher Gläubigerkategorie persönliche Momente hauptsächlich massgebend sein mussten, zum Teil ohne spezielle Bedeckung aufgenommen.

a) Graf Lobkowitz versprach für die Stelle des Oberst-Land-Hofmeisters ein Darlehen von 500.000 fl., wovon ein Teil auf die Herrschaft Prossnitz geschrieben, und diese dem Gläubiger verpachtet wurde. Die 6%igen Zinsen sollten von der Pachtsumme abgezogen, der Rest zur Capitaltilgung innerhalb 12 Jahren verwendet werden. Graf Harrach lieh 50.000 fl. gegen Verpfändung von Halbthurn.

b) Auf das schlesische Salzgefälle, das Prager Deputirtenamt, das böhmische und schlesische Rentamt lieh Bankier Wertheimer für 1 Jahr 141.082 fl., für dieselbe Frist auf die schlesische Brausteuerablösung die Grafen Schaffgotsch und Würben zu gleichen Teilen 60.000 fl., Fürst Schwarzenberg auf den böhmischen Salzgroschen und den Weinaufschlag in Böhmen, Mähren, Oberösterreich und Ungarn 54.148 fl., alle zu 6 %.

c) Gegen Generalhypothek auf alle Einnahmen des Militairetats und das Recht der Contributionsretention lieh Graf Cernin in 10 Jahren rückzahlbare 400.000 fl.; [2]) ohne dieses Recht auf die Contribution von Niederösterreich: für 2 Jahre Conte Ceridon 100.000 fl.; [3]) von Liegnitz: v. Mauschwitz 50.000 fl.; [4]) von Niederösterreich für 3 Jahre: Marchese de Trivie et Fleury

---

[1]) 7./III. 1701.

[2]) Oblig. v. 12./I. 1701.

[3]) 14./IX. 1701.

[4]) 5./VIII. 1701.

Digitized by Google

70.000 fl.; [1]) von Oberösterreich: Schreyvogel 50.000 fl.; [2]) von Böhmen: Gaun und Zanchoni 100.000 fl.

d) Auf die Vermögenssteuer wurden geschrieben: von Böhmen, Mähren und Schlesien Oppenheimer [3]) mit 650.000, Seiter und Pieri mit 100.000, [4]) Jägersburg mit 100.000, [5]) Wertheimer mit 200.000 fl., [6]) des weiteren Oppenheimer auf Böhmen und Steiermark mit 100.000, [7]) auf Innerösterreich mit 50.000, [8]) Nieder- und Oberösterreich mit 250.000 fl., [9]) Graf Salaburg auf Böhmen mit 100.000 fl. [10])

e) Von Hofwürdenträgern und Beamten liehen auf Gefälle versichert: Graf Salaburg 310.310 fl. [11]) in verschiedenen Posten zu 6 %, unbedeckt 95.000 fl., [12]) der Hofkammerrat von Krapf von 1701—3 über 4 Mill. fl., welche schon 1704 fast vollständig beglichen waren.

Des kaiserlichen Oberfactors Oppenheimer zu 12—20 % gemachte Darlehen stellen die numerisch grössten Posten in der damaligen Verschuldung Oesterreichs dar. Die 1701 vorgestreckten belaufen sich, verschiedenartig sichergestellt, auf $3^1/_3$ Mill. fl. Dazu trat die Anerkennung eines von 1698 datirenden Postens von $1^1/_2$ Mill. fl. [13]) und weiterer alter Schuldtitel im Gesamtbetrage von ebenfalls $1^1/_2$ Mill. fl. [14]) Wiederholte Transactionen fanden mit dem früher königlich polnischen Oberkriegsfactor Simson Wertheimer statt; auch die Firma Seiter und Pieri lieh 200.000 fl. [15])

[1]) Oblig. 18./X. 1701.
[2]) H.-F.-A. 25./V. 1701.
[3]) „ „ „ 5./IV. 1701.
[4]) „ „ „ 21./II. 1701.
[5]) „ „ „ 11./III. 1701.
[6]) „ „ „ 10./VIII. 1701.
[7]) „ „ „ 9./IV. 1701.
[8]) „ „ „ 15./III. 1701.
[9]) „ „ „ 10./I. 1701.
[10]) „ „ „ 26./IV. 1701.
[11]) „ „ „ 25./VI. 1701.
[12]) „ „ „ 9./VII., 12./VIII., 31./X. 1701.
[13]) Auf die Schuldübernahmsquoten der Länder von 1703 sichergestellt mit H.-F.-A. v. 1./VII. 1701.
[14]) Auf die Schuldübernahmsquoten von 1704—1707 sichergestellt. H.-F.-A. 6./VIII. 1701.
[15]) H.-F.-A. 5./XII. 1701.

Digitized by Google

Da die geschäftlichen Operationen zum grössten Teile in Vorschüssen durch kurzfristige Wechsel auf Plätze in der Nähe des Kriegsschauplatzes bestanden, so fällt das Wechselagio ins Gewicht. Dasselbe betrug 1701 für Constantinopel 35, für italienische Handelsplätze 12—14 %.

Das Militärerfordernis für 1702 war auf 23,540.466 fl., [1]) die Bedeckung auf 23,300.000 fl. veranschlagt. Neben Güterverkäufen bildeten Anleihen in Böhmen per 950.000 fl., ein Darlehen auf die Herrschaft Hochberg per 400.000 fl., auf ungarisches Kupfer per 500.000 fl., auf das Tiroler Salzgefälle per 1 Mill., eine Zwangsanleihe bei den „potentioribus" per 3 Mill. fl., ein Amtsdarlehen innerösterreichischer Cameralbeamten, Erhöhung der Pfandschillinge in den Erblanden, dazu Aussenstände und noch verfügbare Posten aus den Anleiheoperationen von 1701 den auf Credit gestützten Teil des von der Hofkammer bearbeiteten Bedeckungspraeliminares. Weil aber manche Einnahmeposten der Hofmitteldeputation unsicher schienen, beantragte diese auch noch Einfuhrverbote, Confiscationen und Durchführung der im December 1701 beschlossenen Münz-Nennwertverminderung um $^1/_4$. Ausserdem wurde eine 1 %ige Steuer von jedem bis zu 5 fl. herabreichenden Barvermögen und eine Einkommensteuer von 6 kr. (= 10 %) per Gulden von allen Gehalten und gewerblichen Einkünften ausgeschrieben, [2]) die jedoch erst dem Militärjahre 1703 [3]) zu Gute kam. Ebenso erging es mit dem holländischen Kupferanlehen, welches erst 1703 abgeschlossen wurde.

A. Auch alle anderen geplanten ausländischen Anleihen, wie ein auf Mailand, Spanien und die Niederlande sowie auf vielerlei Gefälle zu hypothecirendes 6 %iges englisches Anlehen per 200.000 Pfund Sterl. blieben 1702 im Stadium der Vorverhandlung. [4]) Desgleichen wurde mit dem Grossmeister

[1]) H.-F.-A. 1./I. 1702.

[2]) Pat. 17./V. für Böhmen, 17./IX. für Schlesien, 24./XI. 1702 für Niederösterreich: „Da der nervus belli principaliter in Aufbringung a. o. Geldmittel liege, wird eine Universalvermögenssteuer ausgeschrieben, jedoch ausser aller Pauschalbehandlung, wodurch nicht allein die grösste Ungleichheit unterloffen, sondern auch niemal das eigentliche Quantum behoben worden ist."

[3]) Das Militärjahr lief von 1./XI.—31./X.

[4]) H.-F.-A. 28./XI. u. 1./XII. 1702.

Digitized by Google

des deutschen Ordens bezüglich ca. 125.000 fl.,[1]) mit dem Abt von St. Gallen bezüglich 200.000 fl., mit dem Canton Bern hinsichtlich Verpfändung der Herrschaft Frickthal für 2 Mill. fl. zu 5 % [2]) unterhandelt, ohne dass ein nachweisbares Resultat erzielt worden wäre.

B. a) Von Verpfändungen von Cameralgütern ist ausser derjenigen der Herrschaft Hochberg, auf welche Baron Ulm 400.000 fl. auf 40 Jahre gegen antichretischen Besitz vorstreckte, [3]) ein am 12. XII. 1702 von den Ständen Vorarlbergs gewährtes Darlehen von 200.000 fl. zu erwähnen, das, in 4 Annuitäten rückzahlbar, auf die Herrschaft Vorarlberg hypothecirt war. Die Abwickelung zog sich jedoch bis 1703 hin. [4]) Dagegen flossen den Beamten der Cameralgüter entlehnte, auf letztere versicherte Summen, wie die durch Vermittelung des böhmischen Kammerpräsidenten Grafen Schlickh beschafften 100.000 fl., [5]) noch 1702 ein.

b) Auf das niederösterr. Salzgefälle, welches in diesem Jahre 863.000 fl. abwarf, von denen jedoch 500.000 fl. [6]) der Tilgung und Verzinsung der bereits darauf lastenden Schulden dienstbar waren, lieh der Salzamtmann Bartolotti von Partenfeld im gleichen Jahre rückzahlbare 50.000, [7]) andere Cameralbeamte 12.000 [8]), 12.000 [9]) und 15.000 [10]) fl.; mit Subsidiarpfandrecht auf das niederösterreichische, Specialhypothek auf das schlesische Salzamt v. Wassenberg in 3 Jahren fällige 100.000 fl.; [11]) auf das ungarische Salzgefälle Wertheimer zu 12 % auf 6 Monate 42.000 fl. [12]); derselbe auf das schlesische Salzamt

---

[1]) H-F.-A. 16./I. 1702.
[2]) H.-F.-A. 31./X. 1702.
[3]) H.-F.-A. 26/V. 1702. Die Einlösung erfolgte auf Grund der F.-C.-Prot. 18./II 1717, 19./VI. 1719, 1./II. 1723.
[4]) H.-F.-A. 3./XII. 1702, 9./I., 31./I., 28./IV., 25./VII. 1703.
[5]) H.-A.-A. 30./VI. 1702.
[6]) H.-F.-A. 22./XII. 1702.
[7]) Oblig. v. 22./II. 1702.
[8]) „ „ 8./V. 1702.
[9]) „ „ 1./VIII. 1702.
[10]) „ „ 21./VIII. 1702.
[11]) „ „ 1./X. 1702.
[12]) H.-F.-A. 26./III. 1702.

Digitized by Google

50.000[1]), das ungarische 50.000[2]), das niederösterreichische 25.000 fl.,[3]) auf das Deputirtenamt zu Prag (Tranksteuer, Salz- und Tazgefälle in Böhmen) 50.000[3]), Graf Gleispach auf das innerösterreichische Hofpfennigamt 38.000 fl.[4])

c) Mit Generalhypothek und Contributionsretentionsrecht war versichert Graf Sporck für 100.000 fl,[5]) rückzahlbar in Annuitäten von 1704-1710, auf die böhmischen Contributionen; ohne Retentionsrecht streckte vor Hofkammerrat Hillebrand von Prandau nach drei Jahren rückzahlbare 32.000 fl.[5]) auf die oberösterreichische Contribution; desgleichen Kriegscommissar Vorster nach 4 Jahren rückzahlbare 50.000 fl,;[6]) auf die ungarische Contribution gegen Rückzahlung in Annuitäten von 1704—1710 der niederösterreichische Prälatenstand 150.000[7]) die Stände Oberösterreichs 270.000,[8]) die Stände Krains 24.000fl.,[9]) Freneau u. Comp. 150.000 fl.,[10]) Wertheimer 80.000[11]) wobei gleichzeitig eine alte Forderung per 185.312 fl.[11]) darauf geschrieben wurde; derselbe auf die böhmische Contribution 167.700 fl.

d) Auf den Vermögenssteuerertrag wurden gewiesen Reichhard und Faucourt mit 319.500 fl.[12])

e) Von Hofwürdenträgern und Statsbeamten sind ausser den schon angeführten Darlehen der böhmischen Cameralbeamten per 100.000 fl.[13]) und einem ebenso durch hohen den Raitcamerrat Räkenfels vermittelten[14]) hauptsächlich Gelder durch Salaburg — insgesamt gegen 4 Millionen — aufgenommen

---

1) H.-F.-A. 10./III. 1702.
2) H.-F.-A. 10./III. 1702.
3) H.-F.-A. 10./III. 1702.
4) H.-F.-A. 7./II. 1702.
5) Oblig. v. 25./VIII. 1702.
6) Oblig. v. 27./VII. 1702.
7) Oblig. v. 30./IX. 1702.
8) Oblig. v. 24./VIII. 1702.
9) Oblig. v. 31./XII. 1702.
10) H.-F.-A. 1./XII. 1712.
11) H.-F.-A. 28./I., 18./VII., 6./X. 1702.
12) H.-F.-A. 15./X., 2./XII. 1702.
13) H.-F.-A. 30./VI. 1702, böhm. F.-A. 2./VII. 1702.
14) Böhm. F.-A. 30./X. 1702.

Digitized by Google

worden. Er streckte hypothecirte 600.000, [1]) später als Selbstzahler 159.286, [2]) ausserdem durch ihn entlehnte 208.457 fl. [3]) vor.

Gegen 12 % Zinsen und 3 % Provision verpflichtete sich Oppenheimer, 2 Mill. Gulden bar und 3 Mill. in italienischen Wechseln, letztere gegen zu vereinbarendes Wechselagio — dasselbe betrug 1702 für Frankfurt 6—7, Augsburg 5—7, Hannover 10, italienische Plätze 12—20 % — aufzubringen. Doch scheint er weder die zehnmonatliche Erlagsfrist eingehalten, noch auch mehr als 4 Mill. abgeliefert zu haben, weil der Ertrag der vielerlei ihm eingeräumten Deckungsfonde hinter den präliminirten Summen weit zurückblieb. [4]) Wertheimer lieh unter Bürgschaft des Hofkammerpräsidenten und Generalhypothek innerhalb eines Jahres rückzahlbare 213.618 Reichsthaler gegen 6 % Verzinsung sowie 3 % Provision und Vermittlergebühr. [5]) Unbedeckt liehen Seiter und Pieri 50.000 [6]) und 200.000, [7]) Gaun und Zanchoni 125.000 fl. [8]) gegen Verpflichtung zur sofortigen Bezahlung aller ihnen von früher geschuldeten Beträge; in dem ersten Viertel 1703 wurden ihnen wiederum 308.071 fl. ausgefolgt.

C. Die im Bedeckungsvoranschlag für 1702 auf 3 Mill. Erträgnis geschätzte Zwangsanleihe war für Innerösterreich schon 1701 beschlossen worden; das 1703 erlangte Gesamtergebnis reicht jedoch an diese Summe nicht heran, trotzdem gegen Widerstrebende sogar Militärexecution geübt wurde. [9]) In den an die einzelnen „locupletiores particulares“ ergehenden „Kaiserlichen Handbriefeln“ wurde die Hälfte des Jahreseinkommens in fixirtem Betrage, innerhalb 8 Wochen zu erlegen, eingefordert, wofür Amtsquittungen, für höhere Summen kaiserliche Obligationen von dem Kriegszahlamt ausgegeben wurden. [10])

---

[1]) H.-F.-A. 21./VIII. 1702.
[2]) „ „ „ 13./XI. 1702.
[3]) „ „ „ 30./III. 1703.
[4]) „ „ „; v. 1702 S. Mensi S. 132 ff.
[5]) „ „ „ 12./V. 1702.
[6]) „ „ „ 10./III. 1702.
[7]) „ „ „ 10./IV. u. 21./VII. 1702.
[8]) „ „ „ 8./VI. u. 22./VII. 1702.
[9]) „ „ „ 3./X. 1702.
[10]) „ „ „ 16./V., 1./VII., 9./IX., 16./XI. 1702.

Digitized by Google

Da sich aber vielfacher Widerstand zeigte, einigte sich die Regierung mit den Ständen auf geringere Abfindungspauschalbeträge, wofür diese die Repartition und Eintreibung besorgten. Die letztere wurde von den hiefür eingesetzten Hofcommissionen nur mehr bei ausserständischen Capitalisten vollzogen; die von ständischen Personen bereits eingezogenen Beträge wurden in die Pauschalien eingerechnet. Dieselben beliefen sich für Niederösterreich auf 600.000, [1]) Oberösterreich 270.000,[2]) Steiermark 120.000,[3]) Kärnthen 42.000,[4]) Krain 60.000 fl. [5]) Der oben erwähnte Vorschlag, den Nennwert der Münzen um $^1/_4$ zu vermindern, findet seine Erklärung darin, dass dadurch ein psychischer Zwang auf die Besitzenden ausgeübt werden sollte, ihr von Entwertung bedrohtes Geld lieber noch der Zwangsanleihe unter Anrechnung zum alten Werte zuzuwenden.

Der Militärvoranschlag für 1703 beziffert das Kriegserfordernis auf 28,709.343 fl. Bedeckungsvoranschläge lagen drei vor: ein vom 18. September 1702 datirter, vom Vicepräsidenten der Hofkammer Grafen Starhemberg verfasster, welcher sich in Gegensatz zu Salaburgs Vorschlägen auf Einführung eines Bankinstituts, Einhebung einer Vermögenssteuer und von Contributionen (im Betrage von 8 Mill.) beschränkte. Die Hofmittelsdeputation verhielt sich diesem Projekte gegenüber ablehnend und legte am 1. März 1703 ein anderes vor, welches sie jedoch schon am 21. d. M. erweiterte. Der letztere Voranschlag, zwei Tage nach dem Demissionsgesuche Salaburgs eingereicht, ist wol der deutlichste Beweis für die systemlose Projectenmacherei des Hofkammerpräsidenten, welcher, sich einem durch nichts gerechtfertigten Optimismus hingebend, 58 Millionen, also einen gewaltigen Ueberschuss für das Jahr 1703 berechnete. Der Kaiser genehmigte Salaburgs Anträge; die von ihm angebotene Entlassung wurde demgemäss abgelehnt; doch als sich herausstellte, dass der Erfolg fast gänzlich

[1]) H.-F.-A. 5./II. 1703.
[2]) „ „ „ 24./VII. 1702.
[3]) „ „ „ 9./IX., 18./IX. 1702.
[4]) „ „ „ 2./X., 30./X. 1702.
[5]) „ „ „ 16./XI 1702, 23./I. 1703.

Digitized by Google

ausblieb, der Organismus der Finanzadministration nicht erfüllte, was man erhofft, und anlässlich der Crida Oppenheimers seinen Dienst gänzlich versagte, wurde Salaburg Anfangs Juli 1703 seiner Stellung entsetzt. Da aber die Finanzgebahrung des Jahres 1703 sich auf Grund der Vorarbeiten Salaburgs abwickelte, so sind die Creditoperationen dieses Jahres noch in die vorliegende Darstellung einzubegreifen.

A. Das oben erwähnte Anlehen auf die schon 1700 verpfändeten Kupferbergwerke kam erst am 15. Mai 1703 zu Stande, weil die von Deuz verlangte Garantieübernahme der Generalstaaten sich verzögerte, da von der Kupferanleihe 1701 noch 810.000 fl. holl. nicht getilgt waren. Zu den Bedingungen der Garantiegewährung gehörte denn auch die Verpflichtung, diese Summe sofort, ev. aus der neuen Anleihe zu zahlen, für welche ausser der gewöhnlichen Generalhypothek der Ertrag der ungarischen Kupfer- und der ungarischen und siebenbürgischen Quecksilberbergwerke haftete. Die kaiserliche Obligation [1]) lautete über 2 Mill. fl. holl., [2]) wovon 1 Mill. in 5 %-igen verlosbaren Rententiteln, 1 Mill. in 12 %igen, in den ersten Typus binnen 12 Jahren umzuwandelnden Leibrentenverschreibungen zur Ausgabe gelangte. Deuz erhielt $^1/_2$ % Provision, $^1/_4$ % Maklergebühr, $^1/_{10}$ % für Münzumwechslung, für an fremden Plätzen zahlbare Capitalien nebst Ersatz des Wechselagios überdies $^1/_3$ % Provision, — das Wechselagio belief sich 1703 für Frankfurt auf 3, für italienische Plätze auf 15—20 % —, für den der Verzinsung und Tilgung dienenden Metallverkauf 2 %, für die Auszahlung 1 % des Bruttoertrages, ausserdem Ersatz der Assecuranzprämien; der holländische Generaleinnehmer Ellemet bekam $^1/_2$ % geschenkt.[3])

In Italien fanden Verhandlungen statt, [4]) um auf das Salz-,

[1]) 1./III. 1703.

[2]) = 1,600.000 fl. rh.

[3]) Schon 1704 stockte die Zinsenzahlung; 1712 betrug der Rückstand 1,091.836 fl. holl. H.-F.-A. 23./II. 1717 bewilligt die Capitalisirung des Zinsenrückstands in eine 2 %ige Schuld und die endliche Conversion der Leibrenten in eine 5 %ige Rentenschuld. Am 6./VII. 1733 übernahm die Stadtbank die Capitalstilgung, welche bis dahin noch nicht begonnen hatte. Am 20./I. 1738 war die Tilgung schon vollendet. S. Mensi S. 373.

[4]) H.-F.-A. 23./IX. 1703.

Digitized by Google

Mauth- und Tabaksgefälle, ev. auch noch auf die Herrschaft Podiebrad und das Fürstentum Teschen, 3 Mill. fl. aufzunehmen. Ob dieselben zu einem Ergebnis geführt, ist nicht ersichtlich.

Dieselbe Unklarheit herrscht bezüglich eines von Friedrich I. von Preussen zu gewährenden 5 %igen Darlehens von 2 Mill. Gulden, rückzahlbar in 10—12 Jahren, das Capital auf die böhmischen Contributionen, die Zinsen durch das Compossessrecht des Schwiebuser Kreises gesichert. [1]) Das Gleiche gilt von den Darlehensunterhandlungen mit Christian August von Holstein. [2])

Zur selben Zeit wurde eine aus dem 17. Jahrhundert übernommene Schuld an Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt per 264.601 fl. auf ungarische Cameralfonde sichergestellt. [3])

Auf Tiroler und vorderösterreichische Gefälle lieh Augsburg 65.250 fl. [4])

Mit der Schweiz wurden Verhandlungen über Verpfändung des Haller Salzgefälles, mit dem Canton Bern die schon erwähnten bezüglich der Herrschaft Frickthal gepflogen. Das Resultat derselben ist in den Acten nicht vorfindlich.

B. a) Verpfändungen von Cameralgütern an inländische Gläubiger kamen, da die meisten Statsgüter bereits veräussert waren, 1703 nur noch vereinzelt vor, sowie ein Pfandobject frei wurde, oder sich jemand fand, der bereit war, den Pfandschilling zu erhöhen. Dies wurde in Tirol mehrfach versucht,[5]) ja selbst, wie schon oben gezeigt, die hohe Gerichtsbarkeit, also ein Statshoheitsrecht, bei solcher Gelegenheit mit abgetreten. [6]) Die Unterthanen, Städte, Dörfer und Kirchen der böhmischen Herrschaften Brandeis, Pardubitz und Podiebrad streckten in kleinen Beträgen, in 4 Annuitäten von 1705—9 rückzahlbar, 66.963 fl. zu 6 %, [7]) Graf Gilged auf das Kam-

[1]) Vortrag der Hofkammer vom 9./V. 1703.

[2]) H.-F.-A. v. 20./VI. 1703.

[3]) H.-F.-A. v. 8./V. 1703.

[4]) F.-C.-Prot. 27./II. 1721 überweist Capital und 5 % Zinsen an die Stadtbank. Der Zinsenrückstand betrug damals über 48 000 fl.

[5]) H.-F.-A. 3./VII. 1703.

[6]) H.-F.-A. 25./V. 1703.

[7]) Böhm. F.-A. 8./X. 1703.

Digitized by Google

mergut Neusatz, subsidiär auf die schlesischen Zölle u. s. w., gegen halbjährige Kündigung von 1706 ab, eine grössere Summe vor. [1])

b) Auf die Erträgnisse des niederösterreichischen Salzamts wurden von Cameralbeamten zwei Darlehen zu 20.000 fl. [2]); auf das ungarische Salzgefälle von Fremreich 50.000 fl. zu 12 % auf ein Jahr [3]) gewährt; auf das Salzgefälle, das Deputirtenamt, das niederösterreichische Handgrafenamt und Wiener Mauthen wurden von Bartolotti 150.000 fl. [4]) in 3 Jahren rückzahlbar; vom Fürsten Thurn u. Taxis auf das Salzgefälle, subsidiär das Deputirtenamt, 125.000 fl. auf 3 Jahre; [5]) auf das böhmische Salzgefälle von Graf Prehorovsky 400.000, [6]) von Graf Sternberg mit Retentionsrecht für die Zinsen 300.000 fl. [7]) beide für 6 Jahre, vorgestreckt.

Auf das Zollgefälle und Umgeld in Böhmen liehen die Cameralbeamten ca. 50.000 fl., [8]) Graf Breda auf 3 Jahre 30.000 fl., [9]) auf das Mautgefälle in Stein und die Fleischaccise der Mautheinnehmer Pichlmaier 20.000, [10]) auf das Handgrafenamt der Jesuitenconvent in Wien 20.000, [11]) auf die gesamten innerösterreichischen Cameralgefälle der Grazer Hofkammerpräsident zu 6 % für 5 Jahre 100.000 fl. [12]).

c) Auf die mährische Contribution ohne Retentionsrecht streckte Conte Ceridon 50.000 [13]) für 1 Jahr, das Cistercienserkloster Saar 97.225 fl. [14]) für 3 Jahre, die mährischen Städte in 6 Annuitäten rückzahlbare 20.000 [15]) fl. vor.

---

[1]) Oblig. v. 26./IX. 1703.
[2]) Oblig. v. 15./I. u. 1./IV. 1703.
[3]) H.-F.-A. v. 12./VIII. 1703.
[4]) Oblig. v. 1./X. 1703.
[5]) Oblig. v. 24./X. 1703.
[6]) Oblig. v. 20./II. 1703.
[7]) Oblig. v. 20./V. 1703.
[8]) H.-F.-A. 18./IV. 1703.
[9]) Oblig. v. I./X. 1703.
[10]) Oblig. v. 23./V. 1703.
[11]) Oblig. v. 26./V. 1703.
[12]) H.-F.-A. 1./II. 1703.
[13]) Oblig. v. 6./I. 1703.
[14]) Oblig. v. 24./VI. 1703.
[15]) Oblig. v. 10./VIII. 1703.

Digitized by Google

Wertheimer sagte für 3 Jahre je 300.000 fl. gegen 9 % Verzinsung und 2 % Provision zu, sichergestellt zu 1/3 auf die mährische und schlesische, zu 2/3 auf die ungarische Contribution.[1])

d) Das Erträgnis der Vermögenssteuer wurde verpfändet an Gaun und Zanchoni für 430.000 fl., auf 4 Monate zu 18 %;[2]) an den Kurfürsten von der Pfalz für 50.000, an Salaburg für 116.000,[3]) an die Stände Oberösterreichs für 32.000 fl.

e) Unter den Hofwürdenträgern und Statsbeamten erscheint als Hauptgläubiger Salaburg, der 1703 zuerst 239.124 fl. zu 12 %,[4]) dann 300.000, später 2mal je 150.000 fl.[5]) u. s. f. borgte. Von den auf 1,800.000 fl. bezifferten, bei seiner Amtsentlassung jedoch blos mit einer Million liquid befundenen Darlehen hatte Salaburg nur 50.000 fl. aus seinem Privatvermögen gegeben; er wurde für Capital und 6 % Zinsen durch Generalhypothek sowie durch niederösterr. Kammergefälle und durch antichretischen Pfandbesitz von 3 böhmischen Kammergütern sichergestellt.[6])

Graf Prehorovsky lieh zur Schuldentilgung 250.000 fl.[7])

C. Noch war die Zwangsanleihe des Jahres 1702 nicht hereingebracht, als schon eine neue mit Pat. v. 29. VIII. 1703 ausgeschrieben wurde. Ein jeder Silberbesitzer sollte die Hälfte seines ungemünzten Metalls in natura oder in Geldeswert abliefern. Die Bezahlung der dafür ausgefolgten Kriegszahlamtsquittungen sollte in 5 Annuitäten aus den Mehreinnahmen des Salzgefälles geschehen, die durch Preiserhöhung zu erzielen und den Provinzständen zur Verwaltung zu übergeben seien. Da diese sich beschwerten, bewilligte die Hofkammer 6 %ige Verzinsung.[8]) Nichtsdestoweniger brachte in Folge

---

1) H.-F.-A. v. 18./IV. 1703.

2) H.-F.-A. 12./I. 1703.

3) H.-F.-A. 2./V. 1703.

4) H.-F.-A. 1./X. 1703.

5) H.-F.-A. 8./V. 1703.

6) Als jährlicher Pachtschilling, der nur zur Capitalstilgung bestimmt war, wurden 20./V. 1705 100.000 fl. festgesetzt. Die 6 % Zinsen hatte das böhmische Deputirtenamt zu bestreiten. Die Aufkündigung erfolgte 1716, in welchem Jahre die Tilgung schon thatsächlich durchgeführt war.

7) H.-F.-A. 6./III. 1703.

8) H.-F.-A. 2./X., 11./X., 22./X. 1703.

Digitized by Google

des allgemeinen Mistrauens die Silbercollecte nur 450.672 fl. ein. [1])

Schliesslich ist hervorzuheben, dass analog den Statswürdenträgern auch der Kaiser sein Privatvermögen dem Statscredite dienstbar machte, indem in Anbetracht der traurigen Finanzlage mit seiner ausdrücklichen Genehmigung die kaiserlichen Juwelen als Faustpfandunterlage für 300.000 fl. angeboten wurden. Ob die Verpfändung 1703 stattfand, ist den Acten nicht zu entnehmen. [2])

Eine Vergleichung zwischen dem Bedeckungsvoranschlag und den Eingängen lässt erkennen, dass Salaburg, entweder unbewusst seinem Sanguinismus nachgebend oder absichtlich das Budget derart aufgestellt hatte, dass sich kein budgetmässiges Deficit ergab — eine Täuschung, welche jedoch nicht lange vorzuhalten vermochte, da die sich täglich drückender gestaltenden Cassendeficite zu einer Lösung drängten. Die Politik des Verschleppens und Fortfristens von einem Tage zum anderen war zu Rande gekommen; in der Hofkammer selbst erhob sich Widerspruch gegen das ziellose Schwanken in der Führung der Finanzgeschäfte; der Vicepräsident Gundaker Thomas Graf von Starhemberg hatte schon am 18. September 1702 ein von dem officiellen sich unterscheidendes Bedeckungsproject dem Kaiser unterbreitet, und nur die 2 Tage vor Einreichung des Salaburg'schen Voranschlags von letzterem bedingt verlangte Demission hatte den Kaiser vermocht, die Anträge der Opposition ungeprüft abzulehnen. Da erfolgte durch den Tod des kaiserlichen Kriegsoberfactors Samuel Oppenheimer im Mai 1703 die Katastrophe, unter der „die organisirte Systemlosigkeit“ zusammenbrach. Emanuel Oppenheimer übernahm die Firma und damit eine Unzahl von für das Aerar mittelbar und unmittelbar eingegangenen Verpflichtungen, denen nachzukommen das verfügbare Betriebscapital der Firma nicht gestattete; die Activa, welche hauptsächlich in den Schuldtiteln des States bestanden, erwiesen sich als innerhalb kurzer Frist

---

[1]) H.-F.-A. 2./IX. 1716.

[2]) H.-F.-A. 27./V. 1703. Referat der Hofmittelsdeputation v. 14./V. 1703. S. Mensi a. a. O.

Digitized by Google

nicht einbringlich. Auf der Leipziger Jubilatemesse stellte Oppenheimer seine Zahlungen ein. Der gesamte Handelsstand Oesterreichs, in engerem oder weiterem Zusammenhang mit der durch Oppenheimer repräsentirten Finanzgrossmacht, ward erschüttert; eine lähmende Handelskrisis begann sich zu verbreiten. Der geldbedürftige Stat fand für sein Begehr bei den Capitalisten nur mehr den Hinweis auf die noch nicht bezahlten Assignationen Oppenheimers, so dass sich die Regierung beeilte, alle Forderungen desselben für liquid zu erklären, um die Kaufmannschaft zu beruhigen.

Das wirre Dunkel, in welchem bis dahin die Creditoperationen des States vorgenommen worden waren, welche die gestürzte Firma beinahe monopolisirt und deren Monopol sie wucherisch ausgebeutet hatte, wurde durch den Fall dieses Hauses blitzgleich erhellt; die nächste Folge war die Amtsenthebung Salaburg's und die Ernennung des Grafen Starhemberg [1]) zum Präsidenten der Hofkammer. Derselbe legte schon nach einigen Tagen dem Kaiser ein Programm vor, durch dessen Verwirklichung eine Besserung der Creditlage eintrat, wenn auch das erhoffte Gleichgewicht in der Finanzgebahrung nicht hergestellt zu werden vermochte. Sein Hauptaugenmerk richtete Starhemberg vornehmlich darauf, die Statswirtschaft billiger zu gestalten. Er erklärte das „Oppenheimer'sche Unwesen“ [2]) für die Hauptursache der Stockungen und verfügte Prüfung der Liquidität sowie Sistirung aller Zahlungen der Oppenheimer'schen Forderungen. [3]) Die Inhaber dieser Schuldtitel,

---

[1]) H.-F.-A. 4./VII. 1703. Gundaker Thomas Graf von Starhemberg, geb. 14./XII. 1663, gest. 8./VII. 1745, betrat die geistliche Laufbahn, wurde 1682 Domherr zu Olmütz, legte später das Canonicat nieder und wandte sich dem Statsdienst zu, wurde Hofkammerrat, dann Vicepräsident der Hofkammer, 1703 Präsident derselben. Graf Thürheim berichtet: „Graf Starhemberg war die Geissel aller Kriegscommissare, Lieferanten und Abenteurer, die als wahre Blutegel an den Finanzen Oesterreichs hangen.“ S. Wurzbach, Biographisches Lexikon.

[2]) H.-F.-A. 2./X. 1703.

[3]) Das Verbot wurde 1704 aufgehoben. H.-F.-A. 18./IX. 1710 weist nach, dass Oppenheimer's Forderungen 1695—1703 zusammen 30,722.913 fl. an Capital, die Zinsen für 1707 berechnet: 15,737.086 fl. betrugen. Die Verwirrung, in welcher sich die statliche Buchführung befand, erklärt allein,

Digitized by Google

also die Rechtsnachfolger Oppenheimers, verstanden es aber, in dem Abbate Norbis einen Strohmann zu finden, der, anknüpfend an ein Bankproject Starhembergs, im Interesse der Gläubiger Oppenheimer's eine Girobank projectirte, auf welche die Forderungstitel gewiesen werden sollten, um — dies war der unausgesprochene leitende Gedanke — denselben Veräusserlichkeit zu verschaffen. Dieser Vorschlag begegnete auf Seiten Starhembergs wol nicht nur passivem Widerstand; nichtsdestoweniger erfolgten das Fundations-Diploma und die Banco del Giro - Ordnung vom 15. resp. 28. Juni 1703. Da die davon gehegten Erwartungen sich nicht erfüllten, schlug Starhemberg, auf sein früheres Project zurückkommend, eine Depositenbank unter dem Namen „Landgarantie“ vor, fand aber auch jetzt kein Gehör. Hingegen wurde die Girobank auf Vorschlag des Abbate Norbis zu einem Institut für Statsschuldentilgung erweitert.

Mit dieser Schöpfung, deren Vorgeschichte in v. Mensi's[1]) Schilderung der folgenden Finanzperiode bereits ausführliche Behandlung gefunden hat, war der Anstoss gegeben, an Stelle der zahlreichen unterschiedlichen Credit-Einzeloperationen eine Creditbenutzung mehr generalisirenden Charakters treten zu lassen, welche denn auch zu allmählicher Entwickelung eines österreichischen Statsschuldenwesens führte.

---

dass die Feststellung der vom State geschuldeten Summen sich bis 19./IX. 1761 verzögerte!

[1]) Mensi, Dr. Fr. Freih. v. Die Finanzen Oesterreichs von 1701—40. Wien 1890.

Digitized by Google

Uebersicht.

Aus der bisherigen Darstellung ist ersichtlich, dass in Österreich wie anderwärts die zu öffentlichen Zwecken aufgenommenen Schulden Anfangs privatrechtlichen und privatwirtschaftlichen Charakter hatten; dass die landesherrlichen Finanzen von den statlichen nicht getrennt waren; dass ein Statscreditwesen ursprünglich nicht bestand und dass dessen Functionen durch landesherrliche Creditwirtschaft ersetzt wurden; in einem späteren Zeitpunkte erschien als Contrahent auch das Amt.

Der Grundsatz, dass das Land mithaftbar sei, gelangte unter schweren Kämpfen nur allmählich zur Geltung: wurde doch sogar bestritten, dass die Nachfolge in die Regierung an die Uebernahme der zu Landeszwecken vom Vorgänger aufgenommenen Schulden geknüpft sei! Die letzte Durchbrechung dieses Grundsatzes ist 1665 zu verzeichnen, wo nach Erlöschen der Seitenlinie Oesterreich-Tirol die Schulden derselben von dem neuen Landesfürsten nur „aus gutem Willen“ zur Verzinsung, keineswegs zur Zahlung übernommen wurden.

Die Uebernahme der Verpflichtung durch die Gesamtheit zu erlangen, strebten die Landesfürsten aus politischen und aus finanziellen Gründen an. In wie enger Beziehung die Entwickelung einer österreichischen Statsidee zu der Frage: Verländerung der zu öffentlichen Zwecken gemachten Schulden oder Gesamtstatsschuld? stand, trat wiederholt klar zu Tage. Uebernahme einzelner Schuldposten nach langen Verhandlungen und unter ausdrücklicher Rechtsverwahrung von Seiten der Stände war der übliche Vorgang; die Anerkennung

Digitized by Google

des Princips, dass zu öffentlichen Zwecken aufgenommene Gelder das Land bez. den Stat belasten, das Ziel, welchem die Landesherren zusteuerten. Die 1530 ausdrücklich erteilte Erlaubnis, die Rückzahlung eines aufzunehmenden Darlehens auf zu diesem Behufe von den Ständen bewilligte Steuern zu fundiren, was bis dahin stets nur einseitig vom Landesfürsten zugestanden worden war, erscheint ebenso als bedeutsamer Schritt auf diesem Wege, wie die 1565 anlässlich der Länderteilung entsprechend dem Landbesitze durchgeführte Quotisirung der Schuld als Anerkennung des Zusammenhangs von Land und Verschuldung des Landesherrn. Dass diese Erkenntnis jedoch noch keine allgemeine war, erweist die Ablehnung, welche Maximilians den Ständen 1568 gemachte Eröffnung erfuhr, dass er ein Inventar der Schulden aufgenommen und diese auf die Länder repartirt habe. Immer häufiger fanden Umwandlungen von Hof- in Landesschulden statt, und im 17. Jahrhundert war das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit der einzelnen Länder zu einander einerseits und von Land und Fürst andererseits so weit gediehen, dass nicht nur 1697 ein allgemeiner Repartitionsschlüssel der Kriegssteuer für alle Länder eingeführt, sondern auch 1698 der Antrag, die Länder sollten für die Schulden des Cameraletats eine Creditgarantie auf sich nehmen, gestellt werden konnte. 1701 wurden schliesslich mindestens $16^1/_3$ resp. 22 Millionen Gulden der Militär- und Cameralschulden auf die Länder übertragen; aber die vorhergegangenen langwierigen Recessverhandlungen bezeugen, dass die Anerkennung der kaiserlichen Obligationen als öffentliche Schuldtitel damals noch nicht zum Gemeingut der Interessenten geworden war. Doch, wenn auch die Kriterien der modernen Statsschuld bei den Schulden der dargestellten Periode keineswegs immer zutreffen, so sind als Statsschulden dennoch anzusehen sowol die vom Landesfürsten und seinen Organen unmittelbar zu öffentlichen Zwecken aufgenommenen oder sonst aus ihren Functionen entstandenen Schulden als auch die sog. ständischen Aerarialschulden, mit welchen sich die Stände zu Statszwecken belastet hatten, nicht aber die von ihnen zu Landeszwecken aufgenommenen Anleihen, die sog. ständischen Domesticalschulden.

Digitized by Google

Die Organe der statlichen Finanzverwaltung — soferne man überhaupt von einer „statlichen“ sprechen darf — waren von 1522 an die Raitcamergewalt, später für die deutschen und böhmischen Erblande und einen Teil Ungarns die allgemeine Hofkammer, welcher zu Ende des 17. Jahrhunderts als Cassen das General-Hof- und das General-Kriegs-Zahlamt, dann die verschiedensten Buchhaltereien und als Finanzprovinzialbehörden die vorderösterreichische Landkammer (für Böhmen, Schlesien und Vorderösterreich), die ober- (für Tirol) und die innerösterreichische Hofkammer teils bei-, teils untergeordnet waren. Diesen aber unterstanden mittelbar oder unmittelbar in den Ländern die verschiedenartigst benannten Kammern, Rent-, Vicedom-, Salz-, Mauth-, u. dgl. Aemter.

Das Princip der formellen Ordnung war ebensowenig durchgeführt wie das der materiellen. Der Zweiteilung in eine landesherrliche und eine landständische Casse in einheitlich organisirten Staten entsprach in Oesterreich in Folge der allmählichen Angliederung der einzelnen Landesteile eine Vielteilung in zu mindest so viele landständische Cassen, als es Provinzen gab, einerseits und in die landesherrliche Kammerverwaltung andererseits. An Stelle fiscalischer Casseneinheit gab es jedoch auch hier Zersplitterung sowol in Finanzverwaltung als in Cassengebahrung und Buchhaltung. Die vielerlei Einhebungsämter bestritten in erster Linie ihren eigenen Amtsaufwand, dann ihnen speziell zugewiesene Ausgaben; mangels einer durchgreifenden bureaukratischen Centralisation konnte trotz der (bis 1705) 73 Räte der Hofkammer von wirksamer Controlle nicht die Rede sein, wodurch unzählige Unterschleife ebenso wie die Nichtbefolgung der von der Centrale ausgehenden Befehle ermöglicht wurden. Wiederholt wurde zumal im 16. Jahrhundert der Versuch gemacht, die Ausübung der Finanzkräfte einem Beamtenorganismus im modernen Sinne anzuvertrauen; doch wurde, wie gezeigt, die Lösung dieser Aufgabe immer nur an der Spitze in Angriff genommen; die Grundlage in einer unteren ausführenden Instanz zu schaffen, blieb einem späteren Zeitpunkte vorbehalten. Da alle leitenden Stellen mit in ständischen Sonderanschauungen aufgewachsenen Persönlichkeiten besetzt waren, fand auch späterhin noch die auf dem

Digitized by Google

Papier vorfindliche subordinirende Organisation ihren Ausdruck nicht in unbedingter Anpassung der untergeordneten Organe an die leitenden Gesichtspunkte der vorgesetzten Behörden.

Materiell wurde trotz aller Miserfolge consequent eine heutiger Anschauung nach unrichtige Art der Deckung des Finanzbedarfs angewandt, indem statt einer Steuerverfassung Schulden gesetzt wurden: dies wird nur begreiflich, wenn die im 16. und 17. Jahrhunderte verschieden geartete Stellung der Landesherren zu den ihr Steuerbewilligungsrecht sorgsam hütenden Ständen beachtet wird. In deren Interessen schien es nicht zu liegen, den dynastischen Kriegen eines absolutistischen Herrschers willige Unterstützung zu leihen; und die letztere in Anspruch zu nehmen, konnte einem die Mitwirkung der Stände nach Möglichkeit ausschliessenden Regierungsprogramme auch nicht entsprechen. Geschah dies dennoch, so leisteten die der Mitverantwortlichkeit für die Politik der Regierung entwöhnten Mittelgewalten um so kräftigeren Widerstand. Angesichts desselben einerseits und der Steigerung des Geldbedarfs andererseits erübrigte den Regierungen nur, Schulden zu machen, so lange dies irgend möglich war. Wiederholte Anläufe zu einer parlamentarischen Regelung blieben in der Hauptsache wol deshalb ergebnislos, weil sie von ständischer Grundlage aus unternommen und nicht auf die breiten Massen des Volks gestützt wurden, obwohl deren Interessen den Ständen gegenüber mit denen des Landesfürsten zusammenfielen.

Der dem Landesherrn gewährte Credit war nur vereinzelt, zumeist nur bei zufälligen Zahlungsrückständen, ein persönlicher; für gewöhnlich musste Sicherheitsbestellung stattfinden.

Die Beurkundung der landesfürstlichen Schulden fand statt durch Ausstellung vom Monarchen gefertigter kaiserlicher Obligationen (Assecurationen), durch von Cassenämtern ausgegebene Quittungen, schliesslich auch durch Wechsel von Seite des Hofkammerpräsidenten oder dessen Stellvertreter.

Darleiher waren im Inlande Einzelpersonen, kaufmännische Firmen als Selbstcreditoren oder als Vermittler, und Corporationen. Auffällig ist, dass man einer unverhältnismässig kleinen Zahl von Statsgläubigern (Creditparteien) begegnet. Die Be-

Digitized by Google

teiligung am statlichen Credite musste seitens der Bevölkerung gering sein, weil es noch keine Rentnerclasse gab. Eine Geschichte des österreichischen Statsgläubigers dürfte erweisen, dass ausser den Corporationen wie Städte, Kirchen und dgl. nur die Beamtenschaft ständig dem State Geld zur Verfügung stellte. Neben diese traten einzelne mitinteressirte Magnaten und die deutschen Handelshäuser, welche mit den die Welt beherrschenden Habsburgern gross geworden waren. Zum Entgelt wurden wiederholt Handelsprivilegien verliehen. Als der Welthandel jedoch eine andere Richtung einschlug und die jetzt intensiver in Anspruch genommenen Feudalen sich minder willig zeigten, folgte der Creditbewerb den Spuren des Welthandels ins Ausland. Wenn die Niederlande und später England Oesterreich hierin unterstützten, so geschah dies unter dem Gesichtspunkte des: do, ut des, da ihre commerciellen Interessen sich mit den politischen Oesterreichs zeitweilig deckten.

Im Inlande waren es nur mehr einige wenige Firmen, von denen die Regierung, um billigere Bedingungen zu erzielen, häufig eine gegen die andere ausspielte, die sich in die Ausbeutung des Monopols der Creditgewährung teilten. Neben ihnen sind als Geldgeber auch noch die Feldhauptleute zu nennen, die den Kampf gleichsam in entreprise nahmen, das Geld hiefür vorstreckten und sich zumeist auch selbst wieder bezahlt machten.

Die ausländischen Darlehen waren entweder solche von Landesfürsten oder Subscriptionsanleihen oder Vorschüsse ausländischer Bankiers. Die Darlehen aus dem römischen Reiche deutscher Nation, den habsburgischen Niederlanden und den italienischen Besitzungen werden in den Quellen bald aus-, bald inländische genannt.

Entlehnt wurden zumeist Geldbeträge; bisweilen auch Waren an Geldesstatt. Die Geldbeträge lauteten entweder auf ausländische Valuta oder auf österreichisches Gold oder Silber. Bis 1551 rechnete man nach Pfunden und nach Schocken (Groschen), die im Anfang des 14. Jahrhunderts im Werte von 20 kr. standen und bis zu 3 kr. C. M. sanken. Seit 1524 bildete die Kölnische Mark die Gewichtseinheit der Münzen. Die zumeist vorkommende Bezeichnung „Gulden rheinisch“ bedeutet keinen bestimmten, sondern den Gulden der in

Digitized by Google

einem Lande jeweilig geltenden Währung zu 60 kr. à 4 Pfennige.[1]) Der rheinische Gulden war Rechnungsmünze auch zu Zeiten, wo in Wirklichkeit keine Guldenstücke geprägt wurden.

Als Domicil dienten die Hauptstadt des Landes, der Amtssitz der betreffenden Verwaltungsbehörde, nach Bedarf auch fremde Handelsplätze.

Die Stückgrösse der Obligationen war verschieden; waren kaufmännische Firmen die Vermittler öffentlicher Subscription, so wurden von ihnen, bisweilen auch von darleihenden Corporationen, Teilobligationen, bis auf 10 fl. herabreichend, ausgestellt. Amtsquittungen finden sich über sehr geringe Beträge vor.

Schuldurkunden, auf Ueberbringer lautend, kannte man nicht; H.-F.-A. vom 23. XII. 1719 urteilt über Inhaberpapiere: „Obligationen ohne Namen, so man für eine Spielerei ansehen würde." Das Forderungsrecht konnte nur rite cedirt werden; ein Wechsel in der Person des Schuldners fand oft statt, indem an seine Stelle die dem Tilgungsfond Steuerpflichtigen gesetzt, d. h. für landesfürstliche Obligationen persönliche der betreffenden Contribuenten ausgefolgt wurden, sowie anlässlich der Ueberwälzung von Kammerschulden auf die Stände.

Die Schulden waren verzinslich, selten unverzinslich, letzteres zumeist bei Darlehen für Privilegienerteilungen, Titelverleihung u. dgl.

---

[1])

	Wertrelation des fl. rh. zum fl. C.M. (=1)	Verhältnis von Gold zu Silber (= 1)	Aus der Mark Kölnisch fein wurden geschlagen:	
			in Silber	in Gold
1409	3 fl. 40,289 kr.	11,666	6	70
1496	2 „ 45,817 „	11,5834	8	92,6666
1524	2 „ 38,285 „	11.5855	8,380556	97,092
1551	2 „ 14,245 „	10,854	10,207854	110,8
1665	1 „ 23,333 „	14,155	14,4	203,53
1667	1 „ 22,091 „	13,44	15	201,6
1690	1 „ 4,549 „	15,0988	18	271,77954
1753	1 „ — — „	14,155	20	283,1

s. Hauer.

Digitized by Google

Die Zinstermine waren ganz-, halbjährig oder monatlich. Der Zinsfuss schwankte; unter 5 % finden sich selten; Capitalkrisen und Kriegszeiten schnellten ihn auf ungeahnte Höhe; die Hofkammer versprach wiederholt 9—12, unter Ferdinand II. noch 6, unter Ferdinand III. 18—24 %.

Zinsrückstände kamen häufig vor und wurden zumeist nur gegen namhafte Nachlässe oder Darleihung neuer Beträge (Arrosirung) beglichen; mitunter wurden Naturalien an Zinses-statt gegeben.[1])

Zinsreductionen, Conversionen und Consolidationen fanden vereinzelt, die ersteren auf Gläubigers Seite sowol freiwillig als zwangsweise statt. In der zwangsweisen Durchführung ist ein partieller Statsbankerott zu erblicken.

Die Sicherheitsbestellung war entweder eine fidejussorische oder eine reale; mehrfach finden sich auch beide Arten neben einander. Bei ersterer erschienen Hofwürdenträger, Beamte und reiche Bürger als „Bürgen und Tröster;" späterhin verbürgten sich mehrfach Landstände, bei ausländischen Anleihen wiederholt die betreffende Regierung für Erfüllung der Verbindlichkeiten. Reale Sicherungsmittel waren: die seltener vorkommende Generalhypothek auf sämtliche Statseinnahmen — analog der modernen Anleihensicherung — oder die Verpfändung einzelner Objecte. So lange der Grundbesitz die Hauptquelle der Einkünfte darstellte, war er auch die Grundlage des Credits: die Sicherung war demgemäss in der Hauptsache anfänglich domanial, dann auch regalistisch, schliesslich auch steuerlich; das letztere in manchen Fällen, um das Interesse möglichst vieler Personen an die Weiterbewilligung der betreffenden Steuern zu knüpfen. Die Kronkleinodien wurden oft als Faustpfand gegeben.

Rücksichtlich der Sicherung durch Cameralgüter ist zwischen Kauf- und Pfandbestellungsverträgen zu unterscheiden. Beiden gemeinsam ist die Hingabe eines Kauf- oder Pfandschillings, die Vererblichkeit, ein Rückkaufs- bez. Einlösungsvorbehalt sowie, wofern nicht nur das reine Pfandrecht vereinbart war, die Uebergabe des Gutes in Besitz, zumeist auch in Nutzung; unter-

[1]) So 100 Eimer Wein. H.-F.-A. 22./III. 1702.

Digitized by Google

schieden sind sie durch die Veräusserungsbefugnis des Nutzungseigentümers, welche dem Pfandbesitzer nicht zustand; des letzteren Besitz war zumeist ein antichretischer, doch auch öfters in Form der Pacht gekleidet; die festgesetzte Zinsenhöhe wurde häufig von der Pachtsumme oder dem bei Rechnungslegung sich ergebenden Nutzungserträgnisse abgezogen, in welchem Falle der Ueberschuss der Capitaltilgung dienstbar gemacht wurde.

Die Kündigung, die Einlösung oder der Rückkauf konnten nur zu bestimmten Terminen stattfinden; oft wurden sie für einen Zeitraum — Pfandzeit genannt — ausgeschlossen; derselbe schwankte zwischen 4 und 40 Jahren. Mehrfach wurden Erhöhungen — Auctionen — der Pfandschillinge erlangt.

Bei den Darlehen auf Cameralgefälle, welche sehr mannigfaltig sind, waren Pfandobjecte ein einzelnes Gefälle oder alle von einem bestimmten Amte eingehobenen Gefälle, oder es wurde das Amt selbst als Unterlage gegeben.

Verpfändet wurden Contributionen mehrerer Länder, eines Landes oder einzelner Landesteile; auch Beitragscontingente einzelner Gläubiger dienten dem Credite in so weit, als dem Darleiher ein Retentionsrecht seines Beitrags bewilligt wurde. Häufig fanden Umschreibungen auf andere Zahlungsfonde statt, wenn sich die Sicherung als unzulänglich erwies. [1])

Steuerliche Versicherung wurde anlässlich der Vermögenssteuerausschreibung von 1701 ab systematisch geübt.

Die Verpfändung der Kronkleinodien fand schon frühzeitig und auch noch im 18. Jahrhunderte statt.

Die Kündigungsfristen waren ursprünglich beiderseitig sehr kurze, das Recht der Kündigung, wie oben gezeigt, oft nur für die erste Zeit beschränkt. Allmählich wurde dem Gläubiger das Kündigungsrecht entzogen und nur dem Schuldner vorbehalten. Unkündbarkeit war jedoch nur bei piae causae die Regel.

Diesen wurde eine ewige Rente verschrieben; alle übrigen Schulden galten als rückzuzahlende, was den Schluss recht-

---

[1]) 1701 Gaun & Zanchoni für 100.000 fl.

Digitized by Google

fertigt, dass selbst in der trübsten Zeit der österreichischen Finanzgeschichte die Verschuldung als Anomalie gegolten hat. [1])

Rückzahlungen in Form von Zeit-oder Leibrenten kommen sehr früh vor; wiederholt erfolgten Conversionen von Leibrentenin Rentenschulden. Der Leibrente gleich zu achten ist die Einweisung in ein Sportel tragendes Amt, welches für Lebenszeit oder auch kündbar übertragen wurde.

Ursprünglich war die Tilgungspflicht strenge anerkannt; mit der Zeit wurden die Tilgungsquoten verringert, damit die Tilgungsdauer verlängert, vereinzelt auch überhaupt keine Verpflichtung zur Tilgung übernommen, also der Uebergang zur Rentenschuld angebahnt. Entsprechend dem Mangel einer Casseneinheit gab es auch keinen allgemeinen Tilgungsfond, wol aber sowol in territorialer als materieller Beziehung partielle Tilgungsfonde, indem gewisse Einnahmen speciellem Schuldendienste gewidmet wurden. Bezahlt wurden die durch den Tilgungsplan im Vorhinein bestimmten Schuldurkunden; doch kommt auch ein Fall von Titelauslosung vor. Ueberlastungen der Zahlungsfonde durch Weisung neuer Schulden auf dieselben trotz ihrer Unzulänglichkeit für die alten Schulden finden sich häufig.

Bezüglich der Tilgung alter Schulden hatten sich im 18. Jahrhunderte eigenartige Grundsätze ausgebildet. Eine Rückzahlungspflicht wurde bei alten Schulden überhaupt nicht anerkannt, doch die Begleichung gewährt, wenn der Gegenbeweis der von Statswegen behaupteten Verjährung [2]) erbracht werden konnte. Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung wurden fallweise berücksichtigt: bei stattgehabter Novation des Schuldtitels, bei fortgesetzter Pfandnutzung, bei geleisteter Zins- oder Capitalrückzahlung; doch wurden auch da Zinsrückstände nicht ersetzt.

[1]) Noch Joseph von Sonnenfels verkannte die volkswirtschaftlichen Vorteile der Anleihen. In seinen „Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz“ Wien 1765 nennt er alle inländischen Statsanleihen „Uebertragungen der linken Hand an die rechte.“

[2]) Die Prozesssucht der Fiscalanwälte der Hofkammer war eine derartige, dass Karl VI. 1712 Strafen androhte, falls sie gegründete Ansprüche bestreiten würden. (Cod. Austr. III. 639.)

Digitized by Google

Anfänglich hatten die Darlehen in Bezug auf ihre Aufnahme den Charakter einer schwebenden Schuld: sie rührten aus Zahlungsrückständen oder kurzfristigen Vorschüssen her; auch in späteren Zeiten zeigte sich das Bestreben, in Wirklichkeit budgetmässiges Deficit durch optimistische Voranschläge als blosses Cassendeficit erscheinen zu lassen.

Die Form der Begebung der eigentlichen Anleihen bestand in directer Verhandlung mit dem Geldgeber oder dem Geldvermittler. Da aber gegenüber der Monopolstellung einzelner Firmen, welche gemeinsam vorgingen, die Theorie der freien Concurrenz nicht zur Geltung gelangte, fand auch allgemeine öffentliche Subscription Anwendung, wobei durch bis zu geringen Beträgen herabreichende Teilobligationen eine Demokratisirung der Schuldbriefe — damals noch vergeblich — versucht wurde.

Durch Zwangsanleihen wurde die Gesamtheit der Besitzenden nur selten in Anspruch genommen;[1] die Zwangsausübung war verschieden intensiv; während unter Umständen selbst militärische Execution durchgeführt wurde, beschränkte man sich bei den sog. freiwilligen Cavaliersanleihen auf psychischen Zwang und verhandelte über die Höhe der Beitragsleistung. Auch die üblichen Dienstcautionen, Amtsdarlehen geheissen, waren keine freiwillige Leistung, dienten aber in der behandelten Periode noch nicht den Zwecken des Credits; sie wurden zu 5 und 6 % verzinst und waren vom Amtsnachfolger abzulösen. Hingegen gehört die Einhebung künftig fälliger Geldleistungen im Vorhinein, die Antecipation, in die Kategorie der Zwangsanleihen. Da aber eine jede Creditoperation auf künftige Einnahmen basirt war, so wurde in den Quellen schliesslich jede Art Anleihe Antecipation genannt.

Eine Einteilung der Schulden nach ihrer Entstehung als Hof-, Cameral- oder Kriegsschuld war nicht üblich. Die Unterscheidung von Cameral- und Militärschuld bezieht sich auf die Sicherstellung der Rückzahlung auf Einnahmen des Cameral- oder Militäretats. Dieselben bestanden beim Cameraletat in dem Erträgnis der Statsgüter und dem der

[1] In Böhmen 1479, in Oesterreich 1526.

Digitized by Google

meisten indirekten Abgaben, der Regalien und Monopole, beim Militäretat im Erträgnis der direkten Besteuerung. Die streng durchgeführte Scheidung zwischen Cameral- und Militäretat hängt mit der Entwickelung der Landeshoheit zusammen, da der erstere statlich verwaltet, die Einkünfte des letzteren aber von den Ständen veranlagt und eingehoben wurden.

Es erübrigt nur noch zu prüfen, in wie weit die moderne Einteilung der Statsschulden, verwaltungsrechtlich in Verwaltungs- und Finanzschulden, finanztechnisch in schwebende und fundirte bez. in laufende und stehende, auf die Verschuldung dieser Periode Anwendung finden kann.

Der numerisch grösste Teil der Schuldposten ergab sich aus Zahlungsrückständen, also aus Verwaltungsschulden, die mit der Zeit von der Hofkammer durch Anleihetitel bedeckt wurden, sich also in Finanzschulden wandelten. Diese repräsentirten auch von Anfang ab den der Schuldsumme nach grössten Teil der Schuld.

Bei dem Gebrauche der Bezeichnung „fundirte Schuld" ist zu beachten, dass dieser Begriff im 17., auch teilweise noch im 18. Jahrhunderte etwas anderes bedeutete als heute. Fundirt waren damals auf bestimmte Zahlungsfonde gewiesene Schulden und, da dies fast immer der Fall war, erscheinen beinahe alle Anleihen als fundirte, nur die jeweilig noch nicht real sichergestellten Zahlungsrückstände als schwebende Schuld.

Hocks Scheidung in „laufende Schulden, die aus dem gewöhnlichen Gang der Verwaltung hervorgehen und durch denselben sich ausgleichen," und in „stehende, welche durch ein Misverhältnis zwischen den Einnahmen und Ausgaben entstehen und daher bis zur Herstellung eines Ueberschusses der ersteren aufrecht bleiben," deckt sich in der Hauptsache mit der Wagner's in „schwebende" und „fundirte" Schuld. Der Unterschied liegt darin, dass in Oesterreich in Form der schwebenden Schuld die eigentliche Statsschuld unmässige Ausdehnung gewann, „da die Praxis manche Schuld als eine schwebende aufführt, die längst eine durch den Gang der Ver-

Digitized by Google

waltung nicht mehr ausgleichbare und sohin eine stehende Schuld geworden ist." [1])

Die Berechtigung aber, den Massstab der modernen finanzwissenschaftlichen Terminologie an die Statsschulden der behandelten Periode anzulegen, ergibt sich daraus, dass, wie gezeigt wurde, die österreichische Statsschuld um die Wende des 17. Jahrhunderts, von der dette inscrite und formalen Einzelheiten abgesehen, bereits alle Typen der Statsschuld unseres Jahrhunderts aufzuweisen vermochte.

[1]) Hock, öffentliche Abgaben und Schulden. Stuttgart 1863.

Digitized by Google

Nachweis der für die vorliegende Arbeit benutzten Druckschriften.

André, Zahlenstatistik. Wien 1823.

Arneth, Prinz Eugen von Savoyen. Wien 1858.

Becher, Das österr. Münzwesen von 1524—1838. Wien 1838.

Beckh-Widmanstetter, Eine innerösterr. Hofschuldenverhandlung aus dem 16. Jahrhundert. Graz 1870.

d. A. Die ältere Art der Geldbeschaffung im Kriege. Wien 1880.

Beer, Die Finanzen Oesterreichs im 19. Jahrhundert Prag 1877.

Bidermann, Die Wiener Stadtbank. Wien 1858.

Bidermann, Geschichte der österr. Gesamtstatsidee. Innsbruck 1862/67.

Birk, Finanzgeschichte des Königreichs Ungarn unter Ladislaus Posthumus. Wien 1853.

Buchholtz, Geschichte Ferdinand I. Wien 1831/38.

Chlupp, Systematisches Handbuch der direkten Steuern im Kaisertume Oesterreich. Prag 1855.

Chmel, Regesten Kaiser Friedrich III. Wien 1838/40.

d'Elvert, Zur österr. Finanzgeschichte mit bes. Rücksicht auf die böhmischen Länder. Brünn 1881.

Firnhaber, Geschichte des österr. Militärwesens (Schriften d. k. k. Akad. d. Wiss. Bd. XXX). Wien.

Gindely, Rudolf II. und seine Zeit. Prag 1863/65.

d. A. Geschichte der böhmischen Finanzen 1526—1618. Wien 1868.

d. A. Geschichte des 30 jährigen Kriegs. Prag 1869/86.

Greiff, „Was Kaiser Carolus V. die römisch-kuniglich Wal kost anno 1520". Augsburg 1869.

Hauer, v., Beiträge zur Geschichte der österr. Finanzen. Wien 1848.

Huber, Geschichte der österr. Verwaltungsorganisation etc. Innsbruck 1848.

Hüllmann, Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters. Berlin 1805.

Hurter, Lebensrettung Kaiser Ferdinand II. Wiener Zeitung, 5. April 1859.

d. A. Leben Ferdinand II. Wien 1850/64.

d. A. Geschichte Ferdinand II. und seiner Eltern. Wien 1850/65.

Kaltenbäck, Zur Finanzgeschichte Oesterreichs unter Kaiser Leopold I. Wien 1851.

Karajan, in „fontes rerum Austriacarum". Schr. d. k. k. Ak. d. Wiss. zu Wien.

Kostanecki, Der öffentliche Credit im Mittelalter. Leipzig 1889.

Kreutter, Geschichte der vorderösterr. Staaten. St. Blasi 1790.

Digitized by Google

Küster, Das Reichsgut in den Jahren 1273—1313. Leipzig 1883.
Mailáth, Gf., Geschichte des österr. Kaiserstates. Hamburg 1834/50.
Megerle v. Mühlfeld, Neues Archiv für Geschichte, Statenkunde u. s. w. Wien 1829.
Mensi, Fr. Freih. v., Zur Geschichte der Finanzen Oesterreichs im spanischen Erbfolgekrieg. Stuttgart 1887.
d. A. Die Finanzen Oesterreichs von 1701—1740. Wien 1890.
Muchar, Geschichte der Steiermark. Graz 1844/74.
Oberleitner, Oesterreichs Finanzen und Kriegswesen unter Ferdinand I 1522—64 im Archiv f. K. österr. Geschichtsquellen. Bd. XXII.
d. A. Beiträge zur Geschichte des 30jährigen Krieges etc. Archiv für K. oesterr. Geschichtsquellen. Bd. XIX.
d. A. Die Finanzlage Niederösterreichs im 16. Jahrhundert Sitzungsberichte d. k. k. Ak. d. Wiss. zu Wien. Bd. XXX.
d. A. Aufzeichnungen zur Geschichte Maximilian II. Notizenblatt zum Archiv f. K. österr. Geschichtsquellen, Jg. IX.
Palacky, Geschichte von Böhmen. Prag 1836/61.
Plenker, Die Entwickelung der indirekten Abgaben in Oesterreich. Oest. Revue 1863.
Reden, v., Allgemeine vergleichende Finanzstatistik. Darmstadt 1851/56.
Riegger, Skizze einer statistischen Landeskunde Böhmens. Prag 1795.
Roscher, Oesterr. Nationalökonomik unter Leopold I. Jena 1864.
Schrötter, Fünf Abhandlungen aus dem österreichischen Statsrechte. Wien 1762.
Schwaabe, v. Waisenfreund, Versuch einer Geschichte des österr. Staatscredits- und Schuldenwesens. Heft I, II. Wien 1860/66.
Schlager, Wiener Skizzen aus dem Mittelalter. Wien 1836.
Springer, Geschichte Oesterreichs seit dem Wiener Frieden 1809. Leipzig 1863/65.
Sporschil, Geschichte des Entstehens, des Wachstums u. der Grösse der öst. Monarchie. Leipzig 1843/46.
Schwartner, Statistik des Königreichs Ungarn. Ofen 1809/11.
Tegoborski, de, Des finances et du credit public de l'Autriche. Paris 1843.
Weizsäcker, Geschichtliche Entwickelung der Idee einer allgemeinen Reichssteuer in Deutschlands Vergangenheit. Berlin 1882.
Wolf, Die Hofkammer unter Leopold I. Schr. d. k. k. Ak. d. Wiss. zu Wien Bd. XI.
Zoller, Geschichte und Denkwürdigkeiten der Stadt Innsbruck u. s. f. Innsbruck 1816/25.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verlag von R. L. Prager in Berlin NW. 7.

ADAM SMITH.

Untersuchung üb. das Wesen u. die Ursachen d. Volkswohlstandes.

Deutsch von F. STOEPEL.

4 Bde. 8. 1878. 1263 Seiten. br. M. 7. Gebunden in 2 eleg. Halbfranzbände M. 9.

E. PESHINE SMITH.

Handbuch der politischen Oekonomie.

Nach dem amerikanischen Original v. F. STOEPEL.

8. 1878. XVI, 398 Seiten. br. M. 5; geb. in eleg. Hfzbd. M. 6.

H. C. CAREY.

Die Einheit des Gesetzes

nachgewiesen in den Bez. der Natur-, Social-, Geistes- und Moral-Wiss.

Nach dem amerik. Original von F. STOEPEL.

8. 1878. XX, 435 Seiten. br. M. 5; geb. in eleg. Hfzbd. M. 6.

T. R. Malthus.

Versuch über das Bevölkerungs-Gesetz.

Nach der 7. Ausgabe d. englischen Originals übersetzt von F. STOEPEL.

8. 1879. XVI, 866 Seiten. br. M. 10; geb. in eleg. Hfzbd. M. 11,25.

Entwickelung der Gesetze

des menschlichen Verkehrs

und der daraus fließenden Regeln für menschliches Handeln

von

Hermann Heinrich Gossen.

Neue Ausgabe. 8. 1889. VIII, 278 Seiten. Preis M. 5.

LANDWIRTHSCHAFTLICHE VERSICHERUNG

in organischer Verbindung mit

Sparanstalten, Bodencredit und Schuldenablösung.

Vorschläge zur Besserung der Lage des Japanischen Landmanns, im Auftrag des Kais. Jap. Ministeriums des Innern abgefasst

von P. MAYET.

Im **Anhange:** Bauernvergantungen und Colonisation. — Ablösung von Pachtrenten. — Die Landesculturrentenbank. — Die Communalobligation. — Die Bodencreditanstalt und ihre Beihülfe zur organisirten Colonisation des Hokkaido. — Die Ermässigung der Grundsteuer. — Das System des Misserntendeckungsfonds in Japan.

Gr. 8. XIV, 449 Seiten und 9 Blätter Tabellen. 1888. br. Mark 12.

Digitized by Google

Verlag von R. L. Prager in Berlin NW. 7.

Die

VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE
der
CORPUS JURIS CIVILIS.

Von

Paul Oertmann, Dr. jur. et phil.

1891. br. IV, 154 Seiten. M. 4.—.

Über

die Rechte an Kirchenstühlen

nach katholischem und protestantischem Kirchenrechte.

Von

Karl Meidinger
Dr. jur.

8. 1891. 76 Seiten M. 1,60.

Dr. H. A. Mascher, Bürgermeister.

Die Preussisch-Deutsche Polizei

Polizeigesetzbuch für den prakt. Gebrauch syst. zusammengestellt.

4/5. Aufl. 72 Bogen = 1147 Seiten. Lex.-8. 1885. br. M. 13,50, geb. M. 15.

A. u. d. Titel: „Die Polizei-Verwaltung des Preuss. Staates in Verbindung mit der des Deutschen Reiches“. Prospect mit ausführlicher Inhaltsangabe sowie den Bedingungen für Umtausch dieser neuen Aufl. gegen die veraltete erste und zweite steht auf Verlangen gratis und franco zu Diensten.

Diodato Lioy,
Professor der National-Oekonomie an der Universität zu Neapel.

DIE PHILOSOPHIE DES RECHTS.

Nach der 2. Aufl. des Orig. mit Genehmigung des Verfassers übersetzt von **Dr. M. di Martino.**

gr. 8. VIII, 522 Seiten. 1885. br. M. 10, eleg. Halbfranzband M. 12.

Die

Deutsche Hansa in Russland.

Von

ARTHUR WINCKLER.

8. 1866. br. VI, 153 Seiten M. 4.

Druck von C. SELL in Greifswald.

Digitized by Google

Digitized by Google

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

Digitized by Google



HARVARD UNIVERSITY
WIDENER LIBRARY

Digitized by Google


Digitized by Google